

Amtsblatt

der Europäischen Union

ISSN 1725-2407

C 308

46. Jahrgang

18. Dezember 2003

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer

Inhalt

Seite

I Mitteilungen

Kommission

2003/C 308/01	Euro-Wechselkurs	1
2003/C 308/02	Bekanntmachung über die Einleitung einer Überprüfung im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Außerkrafttreten der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Furfuraldehyd mit Ursprung in der Volksrepublik China	2
2003/C 308/03	Staatliche Beihilfe — Italien — Beihilfe C 62/03 (ex NN 7/03) — Sofortmaßnahmen zur Beschäftigungsförderung — Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag ⁽¹⁾	5
2003/C 308/04	Staatliche Beihilfe — Italien — Beihilfe C 70/03 (ex NN 72/03) — Maßnahmen zugunsten von Profisportvereinen — „Decreto Salva Calcio“ — Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag ⁽¹⁾	9
2003/C 308/05	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	14
2003/C 308/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3344 — Bain Capital/Interfer — Brenntag) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	15

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Beratender Ausschuss des EWR

2003/C 308/07	Entscheidung zum Thema „Erweiterung des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) — institutionelle und rechtliche Fragen“	16
2003/C 308/08	Entscheidung zu den Anschlussmaßnahmen zur Lissabon-Strategie	18

DE

EFTA-Überwachungsbehörde

2003/C 308/09	Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 1 Absatz 2 Teil I von Protokoll 3 des Überwachungs- und Gerichtshofabkommens zur Beihilfemaßnahme — staatliche Garantie zugunsten von deCODE Genetics für die Errichtung einer Abteilung zur Arzneimittelentwicklung (SAM 030.02.006 — Island)	22
2003/C 308/10	Genehmigung einer staatlichen Beihilfe gemäß Artikel 61 des EWR-Abkommens und Artikel 1 Absatz 3 des Protokolls 3 zum Überwachungs- und Gerichtshofübereinkommen — Die EFTA-Überwachungsbehörde hat entschieden, dass die angemeldete Maßnahme mit dem EWR-Abkommen vereinbar ist	33
2003/C 308/11	Genehmigung einer staatlichen Beihilfe gemäß Artikel 61 des EWR-Abkommens und Artikel 1 Absatz 3 des Protokolls 3 zum Überwachungs- und Gerichtshofübereinkommen — Die EFTA-Überwachungsbehörde hat entschieden, dass die angemeldete Maßnahme mit dem EWR-Abkommen vereinbar ist	34
Gemeinsamer EWR-Ausschuss		
2003/C 308/12	Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, für die die verfassungsrechtlichen Anforderungen nach Artikel 103 des EWR-Abkommens erfüllt wurden	35

II Vorbereitende Rechtsakte

.....

III Bekanntmachungen**Kommission**

2003/C 308/13	Rahmenprogramm für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Programm AGIS) — Jahresarbeitsprogramm und Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für 2004 (Betriebskostenhilfen)	37
2003/C 308/14	Rahmenprogramm für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Programm AGIS) — Jahresarbeitsprogramm und Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2004 (Kofinanzierung von Projekten)	42

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**17. Dezember 2003**

(2003/C 308/01)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,2337	LVL	Lettischer Lat		0,6649
JPY	Japanischer Yen		132,76	MTL	Maltesische Lira		0,4306
DKK	Dänische Krone		7,4422	PLN	Polnischer Zloty		4,6543
GBP	Pfund Sterling		0,703	ROL	Rumänischer Leu	40 613	
SEK	Schwedische Krone		9,033	SIT	Slowenischer Tolar		236,74
CHF	Schweizer Franken		1,5539	SKK	Slowakische Krone		41,16
ISK	Isländische Krone		89,84	TRL	Türkische Lira	1 764 808	
NOK	Norwegische Krone		8,275	AUD	Australischer Dollar		1,6655
BGN	Bulgarischer Lew		1,9543	CAD	Kanadischer Dollar		1,6418
CYP	Zypern-Pfund		0,58469	HKD	Hongkong-Dollar		9,5774
CZK	Tschechische Krone		32,356	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,9041
EEK	Estnische Krone		15,6466	SGD	Singapur-Dollar		2,1096
HUF	Ungarischer Forint		263,75	KRW	Südkoreanischer Won	1 466,44	
LTL	Litauischer Litas		3,4524	ZAR	Südafrikanischer Rand		8,0059

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Bekanntmachung über die Einleitung einer Überprüfung im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Außerkrafttreten der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Furfuraldehyd mit Ursprung in der Volksrepublik China

(2003/C 308/02)

Nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten⁽¹⁾ der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Furfuraldehyd mit Ursprung in der Volksrepublik China (nachstehend „betroffenes Land“ genannt) wurde bei der Kommission ein Antrag auf Einleitung einer Überprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1972/2002 des Rates⁽³⁾, (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) gestellt.

1. Überprüfungsantrag

Der Antrag wurde am 22. September von Furfural Español SA (nachstehend „Antragsteller“ genannt) im Namen von Herstellern gestellt, auf die ein wesentlicher Teil, in diesem Fall mehr als 25 %, der gesamten Produktion von Furfuraldehyd in der Gemeinschaft entfällt.

2. Ware

Die Überprüfung betrifft 2-Furaldehyd (auch bekannt als Furfuraldehyd oder Furfural) mit Ursprung in der Volksrepublik China (nachstehend „betroffene Ware“ genannt), das derzeit dem KN-Code 2932 12 00 zugewiesen wird. Der KN-Code wird nur informationshalber angegeben.

3. Geltende Maßnahmen

Bei den derzeit geltenden Maßnahmen handelt es sich um den mit der Verordnung (EG) Nr. 2722/1999⁽⁴⁾ des Rates eingeführten endgültigen Antidumpingzoll.

4. Gründe für die Überprüfung

Der Antrag wurde damit begründet, dass das Dumping und die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden.

Gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung ermittelte der Antragsteller den Normalwert für die Volksrepublik China anhand des Preises in einem angemessenen Land mit Marktwirtschaft (siehe Nummer 5.1 Buchstabe d)). Die Behauptung, dass das Dumping anhalte, stützt sich auf einen Vergleich des auf die im vorstehenden Satz dargestellte Weise ermittelten Normalwertes mit den Preisen der betroffenen Ware beim Verkauf zur Ausfuhr in die Gemeinschaft im Rahmen der aktiven Veredelung.

Aus diesem Vergleich ergibt sich eine erhebliche Dumpingspanne.

In Bezug auf das Wiederauftreten des Dumpings wird behauptet, dass die Preise der Ausfuhren in andere Drittländer, und zwar Thailand und Japan, gedumpte sind.

Der Antragsteller macht ferner geltend, dass das Dumping wahrscheinlich zu einer weiteren Schädigung führen werde. In diesem Zusammenhang legte er Beweise dafür vor, dass die Einfuhren im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich ansteigen würden, da es in dem betroffenen Land ungenutzte Produktionskapazitäten gebe.

Nach Angaben des Antragstellers ist die Beseitigung der Schädigung in erster Linie auf die Antidumpingmaßnahmen zurückzuführen; sollten erneut umfangreiche Mengen zu gedumpten Preisen aus dem betroffenen Land eingeführt werden, so dürfte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ohne Maßnahmen erneut geschädigt werden.

5. Verfahren

Die Kommission kam nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss zu dem Schluss, dass genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung einer Überprüfung im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Außerkrafttreten der Maßnahmen zu rechtfertigen, und leitet gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung eine Überprüfung ein.

5.1 Verfahren zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens von Dumping und Schädigung

Bei der Untersuchung wird geprüft, ob das Dumping und die Schädigung bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden.

a) Stichprobe

Angesichts der Vielzahl der von diesem Verfahren betroffenen Parteien kann die Kommission beschließen, gemäß Artikel 17 der Grundverordnung mit einem Stichprobenverfahren zu arbeiten.

i) Auswahl einer Stichprobe unter den Ausführern/Herstellern in der Volksrepublik China

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle Ausführer/Hersteller bzw. die in ihrem Namen handelnden Vertreter aufgefordert, innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b) Ziffer i) gesetzten Frist mit der Kommission Kontakt aufzunehmen und folgende Angaben zu ihren Unternehmen in der unter Nummer 7 vorgegebenen Form (zur Einsichtnahme durch Dritte und zur eingeschränkten Verwendung) zu übermitteln:

- Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon-, Fax- und/oder Telexnummer, Kontaktperson;
- Umsatz (in Landeswährung), der vom 1. Oktober 2002 bis zum 30. September 2003 mit dem Verkauf der betroffenen Ware zur Ausfuhr in die Gemeinschaft erzielt wurde, und entsprechende Verkaufsmenge (in Tonnen);
- Umsatz (in Landeswährung), der vom 1. Oktober 2002 bis zum 30. September 2003 beim Verkauf der betroffenen Ware auf dem Inlandsmarkt erzielt wurde, und entsprechende Verkaufsmenge (in Tonnen);
- genaue Tätigkeit des Unternehmens im Zusammenhang mit der Produktion der betroffenen Ware sowie Produktionsmenge (in Tonnen) der betroffenen Ware, Produktionskapazität und Investitionen in die Produktionskapazität im Zeitraum vom 1. Oktober 2002 bis zum 30. September 2003;

⁽¹⁾ ABl. C 72 vom 26.3.2003, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 305 vom 7.11.2002, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 328 vom 22.12.1999, S. 1.

- Namen und genaue Tätigkeit aller verbundenen Unternehmen⁽¹⁾, die an Produktion und/oder Verkauf (zur Ausfuhr und/oder im Inland) der betroffenen Ware beteiligt sind;
- sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission bei der Auswahl der Stichprobe nützlich sein könnten;
- Erklärung, ob die Unternehmen bereit sind, in die Stichprobe einbezogen zu werden und daraufhin einen Fragebogen zu beantworten und einem Kontrollbesuch in ihren Betrieben zuzustimmen.

Ferner wird die Kommission mit den Behörden des Ausfuhrlandes und allen ihr bekannten Verbänden von Ausfuhrern/Herstellern Kontakt aufnehmen, um diejenigen Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe unter den Ausfuhrern/Herstellern als notwendig erachtet.

ii) Endgültige Auswahl der Stichprobe

Alle sachdienlichen Angaben zur Auswahl der Stichproben sind von den betroffenen Parteien innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b) Ziffer ii) gesetzten Frist zu übermitteln.

Die Kommission beabsichtigt, die endgültige Auswahl der Stichprobe nach Konsultation derjenigen betroffenen Parteien zu treffen, die sich bereit erklären, in die Stichprobe einbezogen zu werden.

Die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen müssen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b) Ziffer iii) gesetzten Frist einen Fragebogen beantworten und an der Untersuchung mitarbeiten.

Bei unzureichender Mitarbeit kann die Kommission ihre Feststellungen gemäß Artikel 17 Absatz 4 und Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen treffen. Feststellungen, die auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen wurden, können, wie unter Nummer 8 erläutert, für die betroffenen Parteien weniger günstig ausfallen.

b) Fragebogen

Die Kommission wird dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und den Herstellerverbänden in der Gemeinschaft, den in die Stichprobe einbezogenen Ausfuhrern/Herstellern in der Volksrepublik China, den Verbänden von Ausfuhrern/Herstellern, den Einführern und den Verbänden von Einführern, die im Antrag genannt sind oder die an der Untersuchung mitarbeiteten, welche zu den Maßnahmen führte, die Gegenstand dieser Überprüfung sind, sowie den Behörden des betroffenen Ausfuhrlandes Fragebogen zusenden, um die für ihre Untersuchung als notwendig erachteten Informationen einzuholen.

Alle interessierten Parteien sollten umgehend per Fax bei der Kommission nachfragen, ob sie im Antrag genannt sind; ist

dies nicht der Fall, sollten sie innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a) Ziffer i) gesetzten Fristen einen Fragebogen anfordern, da die unter Nummer 6 Buchstabe a) Ziffer ii) gesetzte Frist für alle interessierten Parteien gilt.

c) Einholung von Informationen und Anhörungen

Alle interessierten Parteien werden aufgefordert, ihren Standpunkt unter Vorlage sachdienlicher Beweise darzulegen und gegebenenfalls auch andere Informationen als die Antworten auf den Fragebogen zu übermitteln. Diese Angaben müssen zusammen mit den entsprechenden Nachweisen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b) Ziffer ii) gesetzten Frist bei der Kommission eingehen.

Die Kommission kann die interessierten Parteien außerdem hören, sofern die Parteien dies beantragen und nachweisen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen. Entsprechende Anträge sind innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a) Ziffer iii) gesetzten Frist zu stellen.

d) Wahl des Marktwirtschaftslandes

In der vorausgegangenen Untersuchung wurde Argentinien als geeignetes Land mit Marktwirtschaft zur Ermittlung des Normalwertes in der Volksrepublik China herangezogen. Die Kommission beabsichtigt, Argentinien erneut zu diesem Zweck heranzuziehen. Die betroffenen Parteien werden aufgefordert, innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe c) gesetzten Frist zur Angemessenheit dieser Wahl Stellung zu nehmen.

5.2 Verfahren zur Prüfung des Interesses der Gemeinschaft

Sollte sich herausstellen, dass das Dumping und die Schädigung wahrscheinlich anhalten werden, ist gemäß Artikel 21 der Grundverordnung zu prüfen, ob die Aufrechterhaltung oder die Aufhebung der Maßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft nicht zuwiderläuft. Zu diesem Zweck können sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände, repräsentative Verwender und repräsentative Verbraucherorganisationen, die nachweisen können, dass ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der betroffenen Ware besteht, innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a) Ziffer ii) gesetzten allgemeinen Frist melden und der Kommission Informationen übermitteln. Die Parteien, die entsprechend dem vorstehenden Satz vorgehen, können innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a) Ziffer iii) gesetzten Frist eine Anhörung beantragen, wobei sie die besonderen Gründe für diese Anhörung darlegen müssen. Gemäß Artikel 21 der Grundverordnung übermittelte Informationen werden nur berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch Beweise belegt sind.

6. Fristen

a) Allgemeine Fristen

i) Anforderung eines Fragebogens

Alle interessierten Parteien, die nicht an der Untersuchung mitarbeiteten, die zu der Einführung der von der Überprüfung betroffenen Maßnahmen führte, sollten umgehend, spätestens jedoch 15 Tage nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* einen Fragebogen anfordern.

⁽¹⁾ Artikel 143 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zum Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1) gibt Aufschluss über die Bedeutung des Begriffs „verbundene Unternehmen“.

ii) Kontaktaufnahme und Übermittlung der Antworten und sonstigen Informationen

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen alle interessierten Parteien innerhalb von 40 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* mit der Kommission Kontakt aufnehmen, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und ihre Antworten auf den Fragebogen und sonstige Informationen übermitteln, wenn diese Angaben bei der Untersuchung berücksichtigt werden sollen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahrnehmung der meisten in der Grundverordnung verankerten Verfahrensrechte voraussetzt, dass sich die betreffende Partei innerhalb der vorgenannten Frist meldet.

In eine Stichprobe einbezogene Unternehmen müssen ihre Antworten auf den Fragebogen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b) Ziffer iii) gesetzten Frist übermitteln.

iii) Anhörungen

Innerhalb der vorgenannten Frist von 40 Tagen können die betroffenen Parteien auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen.

b) Besondere Frist für die Stichprobenauswahl

- i) Alle unter Nummer 5.1 Buchstabe a) Ziffer i) genannten Angaben müssen innerhalb von 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bei der Kommission eingehen, da die Kommission beabsichtigt, die betroffenen Parteien, die sich bereit erklären, in die Stichprobe einbezogen zu werden, innerhalb von 21 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zur endgültigen Auswahl der Stichprobe zu konsultieren.
- ii) Alle anderen für die Auswahl der Stichprobe relevanten Angaben, die unter Nummer 5.1 Buchstabe a) Ziffer ii) genannt sind, müssen innerhalb von 21 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bei der Kommission eingehen.
- iii) Die Antworten der in eine Stichprobe einbezogenen Parteien auf den Fragebogen müssen innerhalb von 37 Tagen, nachdem diese Parteien von ihrer Einbeziehung in Kenntnis gesetzt wurden, bei der Kommission eingehen.

c) Besondere Frist für die Wahl des Marktwirtschaftslandes

Die von der Untersuchung betroffenen Parteien möchten möglicherweise dazu Stellung nehmen, ob die beabsichtigte

Wahl Argentinien als Drittland mit Marktwirtschaft zur Ermittlung des Normalwertes für die Volksrepublik China angemessen ist (siehe Nummer 5.1 Buchstabe d)). Solche Stellungnahmen müssen innerhalb von 10 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bei der Kommission eingehen.

7. Schriftliche Stellungnahmen, Antworten auf die Fragebogen und Schriftwechsel

Alle Stellungnahmen und Anträge der betroffenen Parteien sind schriftlich (nicht in elektronischer Form, sofern nichts anderes bestimmt ist) unter Angabe des Namens, der Anschrift, der E-Mail-Adresse, der Telefon-, der Fax- und/oder der Telexnummer der betroffenen Partei einzureichen. Alle schriftlichen Stellungnahmen (einschließlich der in dieser Bekanntmachung angeforderten Informationen), die Antworten auf den Fragebogen und alle Schreiben, die von betroffenen Parteien auf vertraulicher Basis übermittelt werden, müssen den Vermerk „zur eingeschränkten Verwendung“⁽¹⁾ tragen und gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung zusammen mit einer nicht vertraulichen Fassung übermittelt werden, die den Vermerk „ZUR EINSICHTNAHME DURCH INTERESSIERTE PARTEIEN“ trägt.

Anschrift der Kommission:

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion B
Büro: J-79 5/16
B-1049 Brüssel
Fax (32-2) 295 65 05
Telex COMEU B 21877

8. Nicht-Mitarbeit

Verweigert eine betroffene Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder übermittelt sie sie nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen oder behindert sie erheblich die Untersuchung, so können gemäß Artikel 18 der Grundverordnung positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine betroffene Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so werden diese Informationen nicht berücksichtigt, und es können gemäß Artikel 18 der Grundverordnung die verfügbaren Informationen zugrunde gelegt werden. Arbeitet eine betroffene Partei nicht oder nur zum Teil mit und werden die verfügbaren Informationen zugrunde gelegt, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei weniger günstig ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

⁽¹⁾ Unterlagen mit diesem Vermerk sind nur für den Dienstgebrauch bestimmt. Sie sind gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt und werden gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates (ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1) und Artikel 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen) vertraulich behandelt.

STAATLICHE BEIHILFE — ITALIEN**Beihilfe C 62/03 (ex NN 7/03) — Sofortmaßnahmen zur Beschäftigungsförderung****Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag**

(2003/C 308/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2003, das nachstehend in der verbindlichen Sprachfassung abgedruckt ist, hat die Kommission Italien ihren Beschluss mitgeteilt, wegen der vorerwähnten Beihilfe das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

Die Kommission fordert alle Beteiligten zu den Beihilfen, derentwegen die Kommission das Verfahren einleitet, zur Stellungnahme innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Veröffentlichung an folgende Anschrift auf:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Geschäftsstelle Staatliche Beihilfen und Direktion Staatliche Beihilfen I — Referat G1
B-1049 Brüssel
Fax (32-2) 296 12 42

Alle Stellungnahmen werden Italien übermittelt. Jeder, der eine Stellungnahme abgibt, kann unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen, dass seine Identität nicht bekannt gegeben wird.

ZUSAMMENFASSUNG**I. Verfahren**

Mit Schreiben vom 12. Februar 2003 notifizierten die italienischen Behörden gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag die vorerwähnte Beihilferegelung. Mit Schreiben vom 12. März 2003 forderte die Kommission ergänzende Auskünfte an, welche die italienischen Behörden nach einer Fristverlängerung mit Schreiben vom 20. Mai 2003 übermittelten.

Da die Maßnahme durchgeführt wurde, bevor die Kommission ihre vorläufige Zustimmung erteilt hat, wurde sie als rechtswidrige Beihilfe unter der Nummer NN 7/03 registriert.

II. Beschreibung der Maßnahme

Rechtsgrundlage ist das Gesetzesdekret Nr. 23 vom 14. Februar 2003, das am 17. April 2003 in das Gesetz Nr. 81 übergang. Ziel der Maßnahme ist die Sicherung von Arbeitsplätzen in Unternehmen mit mehr als 1 000 Beschäftigten, die im Zuge eines speziellen Insolvenzverfahrens (amministrazione straordinaria) in finanzielle Schwierigkeiten geraten.

In den Genuss der Regelung kommt, wer ein Unternehmen mit den genannten Charakteristika erwirbt und bis zu 550 Mitarbeiter des alten Unternehmens weiterbeschäftigt. Für jeden übernommenen Arbeitnehmer kann Folgendes in Anspruch genommen werden:

— ein monatlicher Zuschuss in Höhe von 50 % der Sonderzahlung, auf die die Beschäftigten im Rahmen der speziellen Freisetzungsregelung (collocamento in mobilità) Anspruch hätten;

— eine Reduzierung der fälligen Sozialversicherungsbeiträge für Auszubildende (apprendisti) für die Dauer von 18 Monaten.

Die Übernahme der Beschäftigten ist in tarifvertragliche Vereinbarungen einzubeziehen, die bis zum 30. April 2003 mit dem Arbeitsministerium zu unterzeichnen sind. Käufer und gekauftes Unternehmen dürfen gegenseitig keine wesentlichen Eigentumsanteile besitzen und es darf sich nicht um ein kontrolliertes/verbundenes Unternehmen handeln.

Die Regelung gilt für Transaktionen, bei denen die Übernahme von Beschäftigten im Wege solcher tarifvertraglicher Vereinbarungen genehmigt wurde. Im Jahr 2003 werden hierfür 9,5 Mio. EUR bereitgestellt.

III. Würdigung der Maßnahme

Nach dem bisherigen Kenntnisstand kann die Kommission die anstehende Maßnahme nicht als allgemeine Maßnahmen einstufen. Nach Auffassung der Kommission handelt es sich vielmehr um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag, die grundsätzlich untersagt ist und nur dann als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden kann, wenn eine der im Vertrag vorgesehenen Ausnahmebestimmungen in Betracht kommt.

Die Kommission hat die Vereinbarkeit der Beihilfe nach Maßgabe der Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen ⁽¹⁾, der Verordnung über Beschäftigungsbeihilfen ⁽²⁾ und der Leitlinien für Regionalbeihilfen ⁽³⁾ geprüft. Dennoch bestehen weiterhin Bedenken, ob die Maßnahme als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden kann.

⁽¹⁾ ABl. C 288 vom 9.10.1999.

⁽²⁾ ABl. L 337 vom 13.12.2002.

⁽³⁾ ABl. C 74 vom 10.3.1998.

DAS SCHREIBEN

„la Commissione si pregia informare l'Italia che, dopo avere esaminato le informazioni fornite dalle autorità italiane sulle disposizioni urgenti in oggetto, ha deciso di avviare il procedimento di cui all'articolo 88, paragrafo 2, del trattato CE.

1. PROCEDIMENTO

1. Con lettera del 12 febbraio 2003 (registrata a A/31217, il 14.2.03) le autorità italiane hanno notificato, ai sensi dell'articolo 88, paragrafo 3 del trattato, il succitato regime di aiuti.
2. Con lettera del 12 marzo 2003 (D/51642) la Commissione ha chiesto ulteriori informazioni. Con lettera del 23 aprile 2003 la Commissione ha accettato di prorogare il termine fissato per l'invio delle informazioni. Con lettera del 20 maggio 2003 (A/33669 del 23 maggio 2003) le autorità italiane hanno inviato alla Commissione ulteriori chiarimenti.
3. La misura, cui è stata data esecuzione senza l'approvazione preliminare della Commissione, è stata iscritta nel registro degli aiuti illegali con il numero NN 7/03.

2. DESCRIZIONE DELL'AIUTO

Base giuridica

4. La base giuridica è costituita dal decreto legge 14 febbraio 2003 n. 23, convertito nella legge 17 aprile 2003, n. 81.

Obiettivo

5. L'obiettivo del regime consiste nella salvaguardia di posti di lavoro in imprese che si trovano in difficoltà finanziarie, sottoposte a procedura di amministrazione straordinaria ed aventi un numero di dipendenti superiore alle 1 000 unità.

Beneficiari

6. I beneficiari del regime di aiuti sono gli acquirenti di imprese aventi le caratteristiche succitate (imprese in difficoltà finanziarie, sottoposte ad amministrazione straordinaria ed aventi come minimo 1 000 dipendenti).

Oggetto

7. In caso di acquisto delle imprese succitate, sono concessi taluni benefici all'acquirente che accetta di assumere fino a 550 lavoratori dell'impresa ceduta. I benefici di cui fruisce l'acquirente per ciascun dipendente trasferito, consistono:
 - in un contributo mensile, pari al 50 % della indennità di mobilità che sarebbe stata corrisposta a ciascun lavoratore in caso di messa in mobilità;
 - in una minore quota di contribuzione (pari a quella prevista per gli apprendisti) a carico del datore di lavoro per i primi 18 mesi.

I benefici suddetti sono quelli concessi, in virtù della legge n. 223 del 1991, ai datori di lavoro che assumono lavoratori collocati in mobilità, ossia lavoratori che hanno cessato il rapporto occupazionale a causa di una crisi strutturale e in presenza di requisiti precisi.

In base al regime notificato, tali benefici sono concessi agli acquirenti che accettano di assumere fino a 550 dipendenti dell'impresa ceduta ossia lavoratori non iscritti nel regime speciale di messa in mobilità.

I benefici sono concessi sino ad un massimo di 550 lavoratori «trasferiti» all'acquirente, purché siano soddisfatte due condizioni specifiche: (i) il trasferimento dei dipendenti deve essere incluso in contratti collettivi da stipulare con il Ministero del Lavoro entro il 30 aprile 2003 e (ii) l'acquirente e l'impresa ceduta non possono presentare aspetti proprietari sostanzialmente coincidenti né essere in rapporto di collegamento o controllo.

Durata e stanziamento

8. Il regime si applica ad operazioni nelle quali il trasferimento di lavoratori è stato approvato mediante accordi collettivi stipulati con il Ministero del Lavoro entro il 30 aprile 2003.
9. Lo stanziamento per l'anno 2003 ammonta a 9,5 mln di EUR.

3. VALUTAZIONE DELL'AIUTO

Sussistenza di aiuto

10. Per valutare se la misura costituisca un aiuto ai sensi dell'articolo 87, paragrafo 1 del regime, occorre determinare se favorisca talune imprese, se il vantaggio sia concesso mediante risorse statali, se la misura falsi la concorrenza e se possa incidere sugli scambi intracomunitari.
11. La prima condizione per applicare l'articolo 87, paragrafo 1 prevede che la misura favorisca talune imprese. È quindi necessario determinare se la misura conferisca un vantaggio economico ai beneficiari di cui non avrebbero fruito in normali condizioni di mercato oppure se eviti loro di sostenere oneri che normalmente avrebbero dovuto gravare sul bilancio dell'impresa e se tale vantaggio sia concesso a imprese specifiche.

La misura disposta dal regime in esame prevede la concessione di sovvenzioni in conto capitale e riduzioni degli oneri sociali per gli acquirenti di imprese in difficoltà, sottoposte alla procedura dell'amministrazione straordinaria, con un numero di dipendenti superiori alle 1 000 unità.

Ciò costituisce un vantaggio economico per l'acquirente il quale riceve una sovvenzione non rimborsabile per ciascun dipendente «trasferito» e inoltre fruisce di una riduzione per la durata di 18 mesi degli oneri sociali a carico del datore di lavoro.

In questa fase la Commissione non può escludere che la misura comporti un vantaggio economico anche per l'impresa sottoposta ad amministrazione straordinaria. Infatti il beneficiario effettivo dell'aiuto dipende da una serie di fattori che non sono ancora chiari (se l'impresa in difficoltà finanziarie sia un'impresa attiva, se l'oggetto della vendita siano gli attivi aziendali o l'impresa nel suo complesso, se l'acquirente sia chiaramente distinto dall'impresa in difficoltà finanziarie, le modalità di determinazione del prezzo di vendita, ecc.).

La Commissione ha chiesto alle autorità italiane di indicarle il numero potenziale di beneficiari del regime tenuto conto anche della breve durata del regime notificato (il decreto legge è stato adottato il 14 febbraio 2003 e il termine fissato per l'acquisto dell'impresa e l'accordo ministeriale sul trasferimento dei lavoratori è il 30 aprile 2003).

Le autorità italiane hanno indicato una sola impresa oggetto di cessione in base alle modalità del regime in causa e un solo acquirente per l'intera durata del regime. Per la Commissione non è chiaro se la misura effettivamente costituisca un regime di aiuti a favore di un gruppo generale di beneficiari, o se invece si tratti di una misura destinata ad un beneficiario specifico ben individuato.

In ogni caso la Commissione ritiene che in base al regime in oggetto sia concesso un vantaggio economico ad una categoria specifica di beneficiari, più precisamente:

- agli acquirenti di imprese in difficoltà finanziarie, sottoposte ad amministrazione straordinaria e aventi almeno 1 000 dipendenti, che concludono un contratto collettivo entro il 30 aprile 2003 con il Ministero del Lavoro per approvare il trasferimento dei lavoratori; e/o
- ad imprese in difficoltà finanziaria sottoposte ad amministrazione straordinaria che abbiano almeno 1 000 dipendenti e che formino oggetto di cessione.

In base a quanto sopra la Commissione, in questa fase, non può considerare la misura in esame come una misura di ordine generale. La Commissione ritiene invece che la misura conferisca un vantaggio economico a talune imprese di cui riduce i costi normali e rafforza la posizione finanziaria rispetto ad altri concorrenti che non fruiscono delle stesse misure.

12. La seconda condizione per applicare l'articolo 87 prevede che la misura sia concessa mediante risorse statali. Nella fattispecie l'intervento di risorse statali è dimostrato dal fatto che la misura, da un lato, è finanziata mediante finanziamenti pubblici non rimborsabili e, dall'altro, tramite la rinuncia dello Stato ad una quota dei contributi sociali normalmente dovuti.
13. In base alla terza e quarta condizione di applicazione dell'articolo 87 del trattato, la misura deve falsare o minacciare di falsare la concorrenza ed incidere sugli scambi intracomunitari. Nel regime in esame la misura minaccia di falsare la concorrenza in quanto rafforza la posizione finanziaria di alcune imprese rispetto ai loro concorrenti. In particolare la misura in causa minaccia di falsare la concorrenza e di incidere sugli scambi se i beneficiari si trovano in concorrenza con prodotti provenienti da altri Stati membri quantunque non esportino essi stessi la loro produzione. Se le imprese beneficiarie non esportano, la produzione nazionale risulta avvantaggiata dal fatto che le possibilità delle imprese, situate in altri Stati membri di esportare i loro prodotti sul mercato in questione, ne risultano diminuite ⁽⁴⁾.
14. Per le ragioni suindicate la misura in esame è vietata in linea di principio dall'articolo 87, paragrafo 1 del trattato e

può essere considerata compatibile con il mercato comune unicamente se può beneficiare di una delle deroghe previste dal trattato.

Legittimità dell'aiuto

15. Dal momento che la misura costituisce aiuto, la Commissione deplora che le autorità italiane non abbiano adempiuto all'obbligo ad esse incombente ai sensi dell'articolo 88, paragrafo 3 del trattato e vi abbiano dato esecuzione prima dell'approvazione della Commissione.

Valutazione della compatibilità dell'aiuto

16. Dopo aver determinato la natura di aiuto di Stato della misura in questione ai sensi dell'articolo 87, paragrafo 1 del trattato, la Commissione ha esaminato se possa essere considerata compatibile con il mercato comune ai sensi dell'articolo 87, paragrafi 2 e 3 del trattato.
17. La Commissione ritiene che l'aiuto non possa beneficiare della deroga di cui all'articolo 87, paragrafo 2 del trattato in quanto non si tratta di un aiuto a carattere sociale ai sensi dell'articolo 87, paragrafo 2, lettera a) né di un aiuto destinato ad ovviare ai danni arrecati dalle calamità naturali oppure da altri eventi eccezionali, ai sensi dell'articolo 87, paragrafo 2, lettera b) né ricade nell'ambito dell'articolo 87, paragrafo 2, lettera c). Per ovvie ragioni non sono neppure applicabili le deroghe di cui all'articolo 87, paragrafo 3, lettere b) e d).
18. Sulla base delle informazioni disponibili, la Commissione ritiene, ad un primo esame, che la valutazione della misura possa essere effettuata secondo diverse discipline comunitarie. Essa ha quindi esaminato la compatibilità dell'aiuto in base agli orientamenti comunitari sugli aiuti di Stato per il salvataggio e la ristrutturazione di imprese in difficoltà, nonché in base al regolamento in materia di occupazione ed infine in base agli orientamenti sugli aiuti a finalità regionale. Tuttavia, quale che sia la disciplina applicabile, la Commissione nutre dubbi sulla compatibilità del regime con il mercato comune.

Valutazione in base agli orientamenti comunitari sugli aiuti di Stato per il salvataggio e la ristrutturazione di imprese in difficoltà

19. Dal momento che il regime notificato concerne la vendita di imprese in difficoltà finanziarie, le autorità italiane rinviavano, ai fini della sua valutazione, agli orientamenti comunitari sugli aiuti di Stato per il salvataggio e la ristrutturazione di imprese in difficoltà ⁽⁵⁾ (in prosieguo gli orientamenti per il salvataggio e la ristrutturazione). La Commissione ha esaminato se il regime di aiuto possa essere valutato in base a detti orientamenti.
20. Gli aiuti al salvataggio e alla ristrutturazione ammettono:
 - aiuti al salvataggio e alla ristrutturazione di un'impresa in difficoltà, notificati individualmente alla Commissione, a prescindere dalla dimensione dell'impresa;
 - regimi di aiuto al salvataggio e alla ristrutturazione unicamente a favore delle piccole e medie imprese.

⁽⁴⁾ Sentenza del 13 luglio 1988 nella causa 102/87.

⁽⁵⁾ GU C 288 del 9.10.1999.

Le autorità italiane hanno notificato un regime di aiuti che si applica a tutte le imprese, di qualsiasi dimensione. Inoltre, dato che il regime riguarda la vendita di imprese con più di 1 000 dipendenti, esistono elementi per ritenere che possano essere principalmente interessate le grandi imprese. Pertanto la Commissione dubita che il regime di aiuto nella sua forma attuale possa essere considerato compatibile con il mercato comune in base agli orientamenti per il salvataggio e la ristrutturazione di imprese in difficoltà.

21. Qualora l'Italia dovesse ritenere che il regime di aiuto notificato di fatto costituisce una notifica individuale di un aiuto alla ristrutturazione in favore di una singola impresa in difficoltà, allora la misura dovrebbe essere notificata in quanto tale. In questo caso occorrerebbe chiarire se l'impresa in difficoltà finanziaria sia l'effettivo beneficiario dell'aiuto. Inoltre la notifica individuale dovrebbe essere accompagnata dal piano di ristrutturazione per il ripristino della redditività economico finanziaria dell'impresa e dovrebbe soddisfare tutte le condizioni stabilite negli orientamenti succitati.

Valutazione in base al regolamento sugli aiuti di Stato a favore dell'occupazione

22. L'obiettivo del regime di aiuti notificato consiste nel mantenimento di posti di lavoro. Le autorità italiane citano — oltre agli orientamenti sugli aiuti per il salvataggio e la ristrutturazione — il regolamento (CE) n. 2204/2002 della Commissione relativo all'applicazione degli articoli 87 e 88 del trattato CE agli aiuti di Stato a favore dell'occupazione ⁽⁶⁾ (in prosieguo il regolamento occupazione). A tale proposito, secondo le autorità italiane:

- la misura notificata dovrebbe essere considerata come una «misura di carattere generale, volta a promuovere l'occupazione, che non falsa né minaccia di falsare la concorrenza favorendo determinate imprese o la produzione di determinati beni» (considerando n. 6 del regolamento occupazione) in quanto si tratta di una misura generale ed astratta che riguarda tutte le imprese aventi più di 1 000 dipendenti sottoposte ad amministrazione straordinaria che formano oggetto di vendita;
- i vantaggi concessi sono gli stessi concessi in base al regime di cassa integrazione guadagni straordinari, che non è mai stato considerato come un aiuto di Stato;
- qualora fosse considerata aiuto, la misura in questione dovrebbe essere considerata come un regime di aiuti alla creazione di occupazione. Infatti l'articolo 4, punto 4, lettera c) del regolamento occupazione cita espressamente i «lavoratori assunti per coprire nuovi posti di lavoro creati» che non devono mai aver lavorato prima o devono perso o essere in procinto di perdere l'impiego precedente. Sarebbe questo il caso che ricorre nella fattispecie.

23. Quanto al primo punto succitato, la Commissione non ritiene, in questa fase, che la misura sia di carattere generale per le ragioni già esposte nella presente lettera nel paragrafo relativo alla sussistenza di aiuto.

24. Quanto al secondo punto, la misura in questione non modifica regimi quali il regime di cassa integrazione straordinaria o di collocamento in mobilità. Si tratta, invece, di una misura temporanea destinata ad intervenire in una situazione specifica e unicamente per operazioni realizzate nell'arco di un trimestre. Pertanto non sembrano sussistere motivi per assimilare la misura in questione a regimi generali quali la cassa di integrazione straordinaria o il collocamento in mobilità che non sono mai stati esaminati dalla Commissione in base alle regole sugli aiuti di Stato.

25. Quanto al terzo punto succitato, la Commissione non ritiene necessario, in questa fase, esaminare in maniera approfondita la tesi sostenuta dalle autorità italiane. La Commissione fa presente che in base agli orientamenti sull'occupazione, gli aiuti alla creazione di nuovi posti di lavoro in aree non assistite è permessa unicamente a favore delle piccole e medie imprese. Il regime di aiuti notificato si applica all'intero territorio nazionale e a tutte le imprese, a prescindere dalla loro dimensione. Inoltre giacché la misura riguarda la cessione di imprese aventi più di 1 000 dipendenti, esistono elementi per ritenere che possano essere interessate principalmente le grandi imprese.

26. Pertanto la Commissione in questa fase dubita che la misura notificata possa essere considerata compatibile con il mercato comune in base al regolamento occupazione.

Valutazione in base agli orientamenti relativi agli aiuti di Stato a finalità regionale

27. La Commissione ha inoltre valutato se il regime potesse essere esaminato in base agli orientamenti relativi agli aiuti di Stato a finalità regionale ⁽⁷⁾. Conformemente a tali orientamenti, qualora siano rispettate determinate condizioni, è possibile autorizzare aiuti al mantenimento dell'occupazione in quanto rientrano nella definizione di aiuti al funzionamento. È inoltre possibile autorizzare aiuti agli investimenti in capitale fisso, realizzati sotto forma di acquisto di uno stabilimento che ha chiuso o che avrebbe chiuso se non fosse stato acquistato.

28. Tuttavia il regime non rientra nel campo di applicazione degli orientamenti relativi agli aiuti di Stato a finalità regionale in quanto si applica all'intero territorio nazionale. Quand'anche dovesse essere considerata come un pagamento individuale ad hoc ad una singola impresa, la misura non potrebbe comunque essere autorizzata in base agli orientamenti relativi agli aiuti di Stato a finalità regionale giacché la Commissione ritiene che siffatto aiuto individuale non soddisfi i requisiti stabiliti nei succitati orientamenti, salvo prova contraria. Inoltre, l'unico caso noto di applicazione della misura in esame riguarda un'impresa che sembra situata al di fuori delle zone assistite.

⁽⁶⁾ GU L 337 del 13.12.2002.

⁽⁷⁾ GU C 74 del 10.3.1998.

29. Pertanto la Commissione non può, in questa fase, ritenere che il regime sia compatibile con il mercato comune in base agli orientamenti relativi agli aiuti di Stato a finalità regionale.
30. Infine la Commissione rileva che la misura notificata non contiene alcuna disposizione relativa al cumulo di aiuti provenienti da fonti diverse.

4. CONCLUSIONE

31. In base a quanto sopra la Commissione, nel quadro del procedimento di cui all'articolo 88, paragrafo 2 del trattato CE, invita l'Italia a presentarle osservazioni ed a fornire tutte le informazioni utili ai fini della valutazione della misura entro un mese dalla data di ricezione della presente. La Commissione invita le autorità italiane a trasmettere senza indugio copia della presente lettera al potenziale beneficiario dell'aiuto.

32. La Commissione desidera richiamare all'attenzione del governo italiano che l'articolo 88, paragrafo 3, del trattato CE ha effetto sospensivo e che, in forza dell'articolo 14 del regolamento (CE) n. 659/1999, essa può imporre allo Stato membro interessato di recuperare ogni aiuto illegale dal beneficiario.

33. Con la presente la Commissione comunica all'Italia che informerà gli interessati attraverso la pubblicazione della presente lettera e di una sintesi della stessa nella Gazzetta ufficiale dell'Unione europea. Informerà inoltre gli interessati nei paesi EFTA firmatari dell'accordo SEE attraverso la pubblicazione di un avviso nel supplemento SEE della Gazzetta ufficiale e informerà infine l'Autorità di vigilanza EFTA mediante trasmissione di copia della presente. Tutti gli interessati anzidetti saranno invitati a presentare osservazioni entro un mese dalla data di detta pubblicazione."

STAATLICHE BEIHILFE — ITALIEN

Beihilfe C 70/03 (ex NN 72/03) — Maßnahmen zugunsten von Profisportvereinen — „Decreto Salva Calcio“

Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag

(2003/C 308/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Mit Schreiben vom 11. November 2003, das nachstehend in der verbindlichen Sprachfassung abgedruckt ist, hat die Kommission Italien ihren Beschluss mitgeteilt, wegen der vorerwähnten Beihilfe das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

Die Kommission fordert alle Beteiligten zu den Beihilfen, derentwegen die Kommission das Verfahren einleitet, zur Stellungnahme innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Veröffentlichung an folgende Anschrift auf:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Direktion Staatliche Beihilfen II
B-1049 Brüssel
Fax (32-2) 296 95 80

Alle Stellungnahmen werden Italien übermittelt. Jeder, der eine Stellungnahme abgibt, kann unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen, dass seine Identität nicht bekannt gegeben wird.

ZUSAMMENFASSUNG

Im März 2003 bat die Kommission die italienischen Behörden um Informationen über die beschlossenen Maßnahmen betreffend die Rechnungslegungsvorschriften für Sportvereine. Diese Informationen gingen im Juni 2003 ein.

Die Maßnahme begünstigt Sportvereine, weil sie erstens eine mögliche Kapitalumschichtung vermeidet und zweitens einen Steuervorteil verschaffen kann. Je nach Finanzkraft können bestimmte Sportvereine die steuerliche Regelung zu ihrem Vorteil nutzen. Fußballteams sind Unternehmen, die international mit anderen Vereinen beispielsweise um den Verkauf von Übertragungsrechten oder die Untervertragnahme von Spielern konkurrieren.

Deshalb ist die Kommission nach einer vorläufigen Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass die italienischen Behörden möglicherweise Sportvereinen eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag gewähren. Die Ausnahmebestimmungen des Artikels 87 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag gelangen im anstehenden Fall nicht zur Anwendung. Da Zweifel an der Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem EG-Vertrag bestehen, hat die Kommission beschlossen, das förmliche Prüfverfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates können alle rechtswidrig gewährten Beihilfen vom Empfänger zurückgefordert werden.

DAS SCHREIBEN

„Con la presente la Commissione si pregia informare l'Italia che, dopo avere esaminato le informazioni fornite dalle autorità italiane in merito alla misura menzionata in oggetto, ha deciso di avviare il procedimento di cui all'articolo 88, paragrafo 2, del trattato CE.

IL PROCEDIMENTO

1. Sulla base delle informazioni di cui dispone la Commissione, all'atto della conversione in legge del decreto-legge 24 dicembre 2002, n. 282, il governo italiano ha adottato disposizioni in materia di bilanci delle società sportive professionistiche.

2. Con lettera D/51643 del 12 marzo 2003, la Commissione ha richiesto informazioni sulla misura in oggetto. Con lettera del 22 aprile 2003, protocollo N.5243, le autorità italiane hanno chiesto di prorogare al 14 maggio il termine per la presentazione delle informazioni. Non avendo ricevuto alcuna risposta entro la data menzionata, la Commissione ha sollecitato le informazioni in questione con lettera del 22 maggio

2003. In tale occasione, essa ha inoltre ricordato che, conformemente all'articolo 88, paragrafo 3, del trattato CE, non è consentito dare esecuzione alle misure di aiuto prima che la Commissione abbia formulato le sue osservazioni in proposito. La risposta delle autorità italiane è pervenuta il 26 giugno 2003.

DESCRIZIONE DETTAGLIATA DELLA MISURA

La misura

3. La misura introdotta con l'articolo 3, paragrafo 1 bis del decreto-legge 24 dicembre 2002, n. 282, convertito nella legge 21 febbraio 2003, n. 27, è indirizzata alle società sportive di cui alla legge 23 marzo 1981, n. 91.

4. La misura in questione permette alle società sportive di iscrivere in apposito conto — nel primo bilancio successivamente alla data di entrata in vigore della legge — l'ammontare delle svalutazioni dei diritti pluriennali delle prestazioni sportive degli sportivi professionisti, determinato sulla base di un'apposita perizia giurata. Con il consenso del collegio sindacale, tale posta sarà iscritta tra le componenti attive di bilancio quali oneri pluriennali da ammortizzare.

5. La legge precisa che le società che si avvalgono delle norme speciali introdotte dalla legge devono procedere, ai fini civilistici e fiscali, all'ammortamento della svalutazione iscritta in dieci rate annuali di pari importo.

6. Il seguente esempio illustra gli effetti della misura. Ipotizziamo che un contratto triennale relativo alle prestazioni di un atleta professionista di costo pari a 100 abbia subito una svalutazione del 70 % nell'anno stesso dell'acquisizione. La tabella 1 riporta le norme contabili e fiscali applicate all'operazione in questione nei casi, rispettivamente, di non applicazione e di applicazione della misura in oggetto.

Tabella 1

	Ammortamento/ Sgravi fiscali					
	Anno I	Anno II	Anno III	Anno IV	...	Anno X
Non applicazione della nuova misura						
Costo del contratto	100					
Svalutazione	(70)					
Ammortamento del valore residuo	(10)	(10)	(10)			
= Stato patrimoniale	20	10	0			
Conto economico	(70) + (10) = (80)	(10)	(10)			
Sgravi fiscali	10	10	80			
Applicazione della nuova misura						
Costo del contratto	100					
Svalutazione	(70)					
Ammortamento del valore residuo	(10)	(10)	(10)			
Conto speciale dello stato patrimoniale	70	63	56	49		7
Ammortamento annuo del conto speciale	(7)	(7)	(7)	(7)	...	(7)
= Stato patrimoniale	83	66	49	42		0
Conto economico	(10) + (7) = (17)	(17)	(17)	(7)	...	(7)
Sgravi fiscali	17	17	17	7	...	7

Informazioni e osservazioni trasmesse dalle autorità italiane

7. La Commissione ha invitato le autorità italiane ad illustrare il meccanismo previsto dalla misura con riferimento all'esempio summenzionato. Nella loro risposta, le autorità italiane hanno fornito i dati che figurano nella tabella 1.

8. Le autorità italiane hanno inoltre sottolineato la peculiarità del settore del calcio, soggetto, a loro avviso, a rischi maggiori rispetto ad altre attività. Esse hanno ad esempio fatto riferimento alla vulnerabilità dei calciatori e ai danni che un infortunio può causare alle società sportive. Esse hanno altresì menzionato la falsificazione di *gadget*, la vendita dei biglietti al di fuori dei canali ufficiali e la pirateria sul mercato della pay-TV.

VALUTAZIONE DELLA MISURA

Aiuto di Stato ai sensi dell'articolo 87, paragrafo 1

9. Al fine di stabilire se la misura costituisce un aiuto di Stato ai sensi dell'articolo 87, paragrafo 1, del trattato CE, la Commissione deve stabilire se la misura in questione favorisca talune imprese o la produzione di taluni beni accordando un vantaggio di natura economica. Essa deve quindi valutare se tale vantaggio sia selettivo, e dunque tale da falsare o minacciare di falsare la concorrenza, se sia concesso mediante risorse statali e se incida sugli scambi tra Stati membri.

Talune imprese/attività economiche risultano favorite

10. Le società sportive destinatarie della misura esercitano un'attività economica e devono pertanto essere considerate imprese ai sensi dell'articolo 87, paragrafo 1. Le società di calcio professionistiche, ad esempio, vendono i biglietti di ingresso alle partite, i diritti di trasmissione radiofonica e televisiva delle partite e le licenze su film, prodotti musicali, libri e video interattivi, concludono accordi di sponsorizzazione, percepiscono i compensi derivanti da contratti relativi a manifestazioni sportive internazionali e acquistano i diritti relativi alle prestazioni di atleti professionisti.

Vantaggio economico

11. La misura comporta un duplice vantaggio economico per i beneficiari.

12. Da un lato, essa consente alle società sportive di registrare la svalutazione dei contratti, riducendo quindi i costi di ammortamento, senza far apparire le perdite nello stato patrimoniale e nel conto economico. In tal modo vengono evitati i possibili effetti previsti dagli articoli 2446 e 2447 del codice civile, vale a dire la riduzione del capitale della società ed il possibile obbligo di procedere all'iniezione di nuovi capitali.

13. Il secondo vantaggio è di natura fiscale. La misura potrebbe essere definita come un ammortamento straordinario,

quale menzionato anche nella comunicazione della Commissione sulle misure di tassazione diretta delle imprese ⁽¹⁾. Di norma, le perdite di capitale sono deducibili ai fini fiscali quando sono «realizzate», vale a dire, in questo caso, alla scadenza, naturale o anticipata, del contratto. Come risulta dalla tabella 1, in caso di non applicazione della disposizione in oggetto, le deduzioni non sarebbero possibili oltre la scadenza del contratto ⁽²⁾. Il profilo delle deduzioni è diverso in caso di applicazione della misura: le società possono infatti beneficiare di parte degli sgravi per un periodo di dieci anni. Le società saranno pertanto autorizzate a compensare perdite registrate in passato con profitti futuri per un periodo molto più lungo. Gli effetti sulla posizione fiscale della singola società dipendono dal suo profilo di reddito e dalla durata del contratto, ma in alcuni casi, in particolare in presenza di una bassa redditività, o addirittura di perdite di esercizio, nell'anno in cui si registrano le perdite di capitale e negli anni immediatamente successivi, la possibilità di prorogare il periodo di deducibilità delle perdite rappresenta un vantaggio economico.

14. Si osserva inoltre che l'applicazione della norma è facoltativa. Essa consente pertanto alle società sportive di optare per il regime speciale solo quando consenta loro di beneficiare di un vantaggio economico.

Presenza di risorse statali

15. La misura implica l'uso di risorse statali in termini di rinuncia al gettito fiscale. Come già menzionato, la disposizione consente alle società sportive di riportare le perdite deducibili su un periodo di tempo più lungo rispetto al passato, a fronte di una riduzione delle rate d'ammortamento possibili nei primi anni. Permettendo alle società sportive di scegliere tra due metodi alternativi di imposizione, lo Stato consente a questi contribuenti di optare per il metodo per loro più conveniente e accetta quindi di rinunciare a parte del gettito fiscale.

16. Inoltre, l'attuale situazione economica delle società di calcio professionistiche, molte delle quali sono fortemente indebitate, induce a ritenere che nella maggior parte dei casi esse approfitteranno della possibilità di riportare le perdite per un periodo più lungo. Ove le società divenissero nuovamente redditizie, esse potrebbero beneficiare della modifica della legge, avvalendosi delle deduzioni fiscali alle quali non avrebbero avuto diritto altrimenti.

Carattere selettivo della misura

17. In terzo luogo, la misura è selettiva in quanto indirizzata solo alle società sportive di cui alla legge 23 marzo 1981, n. 91 e costituisce pertanto un aiuto settoriale.

⁽¹⁾ Comunicazione della Commissione sull'applicazione delle norme relative agli aiuti di Stato alle misure di tassazione diretta delle imprese (GU C 384 del 10.12.1998, pag. 3).

⁽²⁾ Fatta salva la possibilità di riportare le perdite per cinque anni, qualora la società non realizzi utili sufficienti per avvalersi della totalità delle deduzioni fiscali. Questa possibilità, tuttavia, è presente anche nel quadro della nuova misura e non modifica il profilo relativo delle deduzioni fiscali.

18. Inoltre, possono beneficiare della misura solo le società sportive che abbiano registrato minusvalenze in relazione ai contratti con atleti professionisti e che possano iscriverle nel primo bilancio da approvare successivamente alla data di entrata in vigore della legge. La misura non ha infatti carattere permanente, ma una tantum. Essa introduce pertanto una distorsione della concorrenza non solo tra settori diversi, ma anche all'interno del settore cui si applica, in quanto favorisce le società che hanno registrato perdite rispetto a quelle che hanno i conti in ordine o che hanno già contabilizzato tali perdite in passato.

Distorsione della concorrenza e incidenza sugli scambi tra Stati membri

19. Come già menzionato al punto 10, le società sportive professionistiche esercitano svariate attività economiche. Perlopiù talune società esercitano alcune di queste attività su mercati internazionali. Da un lato, si tratta della vendita dei diritti di trasmissione, degli accordi pubblicitari e di sponsorizzazione e della partecipazione alle competizioni europee, come la *Champions League*, che danno origine a compensi relativi ai contratti stipulati dagli organizzatori. Poiché su questi mercati sono presenti anche società sportive e altri operatori economici di altri Stati membri, la misura in questione può incidere sugli scambi intracomunitari.

20. Dall'altro lato, anche quello dell'acquisizione dei diritti relativi alle prestazioni dei giocatori è un mercato internazionale. È opportuno ricordare che i giocatori professionisti presenti nei campionati europei provengono da tutto il mondo, hanno un'elevata mobilità e sono molto contesi. La disponibilità di giocatori di talento è decisiva per il successo di una società sportiva professionistica, sia in termini sportivi che commerciali. Su questo mercato operano anche società sportive di altri Stati membri e, anche per tale ragione, la misura può incidere sugli scambi tra Stati membri.

Valutazione provvisoria in merito all'esistenza di una nuova misura d'aiuto

21. Sulla base dell'analisi precedente, in questo stadio, la misura sembra soddisfare tutte le condizioni perché la si consideri un aiuto di Stato. Poiché la misura è stata introdotta per la prima volta con il decreto-legge 24 dicembre 2002, n. 282, convertito nella legge 21 febbraio 2003, n. 27 e poiché essa avvantaggia imprese operanti su mercati già aperti agli scambi intracomunitari, la Commissione ritiene, in questo stadio, che la misura in oggetto costituisca un nuovo aiuto.

Compatibilità

22. Nei casi in cui la misura costituisce un aiuto ai sensi dell'articolo 87, paragrafo 1, del trattato CE, vi sono dubbi sulla compatibilità dell'aiuto di Stato concesso in tal modo alle società sportive. Va inoltre ricordato che non possono essere autorizzati aiuti di Stato che costituiscano una violazione della legislazione comunitaria, come avviene nel caso in esame per le direttive contabili.

23. L'aiuto non sembra soddisfare le condizioni previste per una delle deroghe di cui all'articolo 87, paragrafo 2 o 3, o all'articolo 86, paragrafo 2. Quanto alla compatibilità ai sensi dell'articolo 87, paragrafo 3, lettera c), non è possibile stabilire se le condizioni per l'applicazione degli Orientamenti comunitari sugli aiuti di Stato per il salvataggio e la ristrutturazione di imprese in difficoltà siano soddisfatte. Ad ogni modo, la misura non sembra essere limitata alle imprese in difficoltà, né sembra esigere la presentazione e la realizzazione di un piano di ristrutturazione da parte del beneficiario.

24. Più in generale, la misura costituisce un aiuto al funzionamento, in quanto è destinata a permettere alle società beneficiarie di eliminare o ridurre le spese — nel caso in esame, le imposte — che avrebbero di norma dovuto sostenere in relazione alla gestione quotidiana delle loro normali attività e determina pertanto, in linea di principio, distorsioni della concorrenza (cfr. causa C-301/87, *Francia/Commissione (Boussac Saint Frères)*, Raccolta 1990, pag. I-307; causa C-86/89, *Italia/Commissione*, Raccolta 1990, pag. I-3891 e causa C-156/98, *Germania/Commissione*, Raccolta 2000, pag. I-6857). Anche qualora si accertasse che la misura agevola lo sviluppo di talune attività economiche, la Commissione ritiene pur sempre, in questo stadio, che essa incida sulle condizioni degli scambi in misura contraria al comune interesse, considerato che i beneficiari non sono tenuti a compensare la distorsione mediante un contributo al comune interesse.

25. Le autorità italiane non hanno finora invocato nessuna delle deroghe di cui all'articolo 87, paragrafo 2 o 3, o all'articolo 86, paragrafo 2, del trattato CE.

Violazione delle direttive contabili

26. Secondo la giurisprudenza costante della Corte, il procedimento ai sensi dell'articolo 88 non deve mai pervenire a un risultato contrario a norme del trattato. Pertanto, un aiuto di Stato che, in considerazione di determinate sue modalità, contrasti con altre disposizioni del diritto comunitario non può essere dichiarato dalla Commissione compatibile con il mercato comune (cfr. a tale proposito causa 73/79, *Commissione/Italia*, punto 11, Raccolta 1980 pag. 1533; causa C-225/91, *Matra/Commissione*, punto 41, Raccolta 1993, pag. I-3203; causa C-156/98, *Germania/Commissione*, punto 78, Raccolta 2000, pag. I-6857).

27. Nel caso in esame, la misura stessa sembra comportare una violazione della Quarta e della Settima direttiva contabile⁽³⁾. Le società sportive di cui alla legge 23 marzo 1991, n. 91 sono costituite nella forma di società per azioni o società a responsabilità limitata e sono pertanto soggette alle disposizioni della Quarta direttiva. Esse sono soggette inoltre alle disposizioni della Settima direttiva qualora appartengano ad un gruppo e soddisfino le condizioni di cui all'articolo 1 di detta direttiva.

⁽³⁾ Quarta direttiva 78/660/CEE del Consiglio, del 25 luglio 1978, basata sull'articolo 54, paragrafo 3, lettera g), del Trattato e relativa ai conti annuali di taluni tipi di società (GU L 222 del 14.8.1978, pag. 11) e Settima direttiva 83/349/CEE del Consiglio del 13 giugno 1983 basata sull'articolo 54, paragrafo 3, lettera g), del Trattato e relativa ai conti consolidati (GU L 193 del 18.7.1983, pag. 1).

28. La misura nazionale di cui trattasi sembra violare i principi fondamentali di cui all'articolo 2, paragrafo 3, della Quarta direttiva e all'articolo 16 paragrafo 3, della Settima direttiva, in base ai quali i conti consolidati devono fornire un quadro fedele della situazione patrimoniale, di quella finanziaria nonché del risultato economico della società. In particolare, se i contratti con i giocatori sono considerati come immobilizzazioni immateriali, l'articolo 35, paragrafo 1, lettera b), della Quarta direttiva e l'articolo 29 della Settima direttiva dispongono che siano ammortizzati durante il periodo della loro utilizzazione. Ammortizzarli su un periodo più lungo della loro utilizzazione non è pertanto conforme alle disposizioni delle direttive contabili, considerato che l'utilizzazione di un contratto non dovrebbe di norma essere superiore alla durata del contratto. L'articolo 35, paragrafo 1, lettera c) bb), della Quarta direttiva e l'articolo 29 della Settima direttiva dispongono inoltre che, indipendentemente dal fatto che la loro utilizzazione sia o non sia limitata nel tempo, gli elementi delle immobilizzazioni devono essere oggetto di rettifiche di valore per dare a tali elementi il valore inferiore che deve essere ad essi attribuito alla data di chiusura del bilancio qualora si preveda che la svalutazione sia duratura. La misura nazionale sembra consentire alle società sportive di non effettuare le rettifiche di valore relative ai diritti sulle prestazioni di atleti professionisti anche quando si preveda che la svalutazione sia duratura. Un esame più dettagliato delle modifiche in questione può fare emergere ulteriori elementi di incompatibilità con le direttive contabili. La Commissione fa infine osservare che la misura nazionale sembra violare anche i principi contabili internazionali, (IAS) 38.

29. Di conseguenza, la modifica prevista dalla legge italiana è, ad un primo esame, contraria ai requisiti delle direttive contabili. Anche per tale ragione, la Commissione ritiene, in

questo stadio, che la misura non possa essere dichiarata compatibile con il mercato comune.

CONCLUSIONE

Tenuto conto di quanto precede, la Commissione invita l'Italia a presentare, nell'ambito del procedimento di cui all'articolo 88, paragrafo 2, del trattato CE, le proprie osservazioni e a fornire tutte le informazioni utili ai fini della valutazione delle misure, entro un mese dalla data di ricezione della presente.

La Commissione invita inoltre le autorità italiane a trasmettere senza indugio copia della presente lettera ai beneficiari potenziali dell'aiuto.

La Commissione desidera richiamare all'attenzione dell'Italia che l'articolo 88, paragrafo 3, del trattato CE ha effetto sospensivo e che, in forza dell'articolo 14 del regolamento (CE) n. 659/1999 del Consiglio, essa può imporre allo Stato membro interessato di recuperare ogni aiuto illegale dal beneficiario.

Con la presente la Commissione comunica all'Italia che informerà gli interessati attraverso la pubblicazione della presente lettera e di una sintesi della stessa nella *Gazzetta ufficiale dell'Unione europea*. Informerà inoltre gli interessati nei paesi EFTA firmatari dell'accordo SEE attraverso la pubblicazione di un avviso nel supplemento SEE della *Gazzetta ufficiale*, e informerà infine l'Autorità di vigilanza EFTA inviandole copia della presente. Tutti gli interessati anzidetti saranno invitati a presentare osservazioni entro un mese dalla data di detta pubblicazione.

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(2003/C 308/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Datum der Annahme des Beschlusses: 11.10.2002**Mitgliedstaat:** Griechenland**Beihilfe Nr.:** N 187/02**Titel:** Artikel 17 des Gesetzes Nr. 2941/2001 zur Änderung des Gesetzes Nr. 2601/1998 über private Investitionen zur Förderung der regionalen und wirtschaftlichen Entwicklung des Landes und anderer Vorschriften**Zielsetzung:** Förderung der regionalen Entwicklung**Haushaltsmittel:** Jährlich 304 Mio. EUR**Beihilfeintensität oder -höhe:** Es gelten die Regionalbeihilfeobergrenzen nach der Fördergebietskarte für Griechenland (Beihilfesache N 349/02; siehe Schreiben der Kommission SG(2002) D/230827 vom 19.7.2002)**Laufzeit:** Die ursprüngliche Beihilferegelung wurde für einen unbefristeten Zeitraum genehmigt

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids**Datum der Annahme des Beschlusses:** 31.10.2003**Mitgliedstaat:** Dänemark**Beihilfe Nr.:** N 223/03**Titel:** Verlängerung der dänischen CO₂-Quoten-Regelung**Zielsetzung:** Förderung des Umweltschutzes**Rechtsgrundlage:** Lov om ændring af lov om CO₂-kvoter for elproduktion (Fastsættelse af CO₂-kvote fra 2004)**Laufzeit:** 1.1.2004—31.12.2004

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids**Datum der Annahme des Beschlusses:** 11.11.2003**Mitgliedstaat:** Niederlande**Beihilfe Nr.:** N 297/03**Titel:** Genomik**Zielsetzung:** Förderung der nationalen und internationalen technischen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Forschungszentren auf dem Gebiet der Genomik**Rechtsgrundlage:** NWO Wet en Kaderregeling — subsidiëring projecten ten behoeve van onderzoek en wetenschap**Haushaltsmittel:** 62,4 Mio. EUR**Beihilfeintensität oder -höhe:** 33,3 %**Laufzeit:** Bis zum 31. Dezember 2007**Andere Angaben:** Jährlicher Bericht

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids**Datum der Annahme des Beschlusses:** 12.11.2003**Mitgliedstaat:** Dänemark**Beihilfe Nr.:** N 343/03**Titel:** Beihilfe zur Erforschung der Arbeitsplatzbedingungen**Zielsetzung:** Förderung der Arbeitsplatzforschung in Dänemark mittels Ausarbeitung einer entsprechenden Forschungsstrategie und Bereitstellung von Fördermitteln für FuE-Tätigkeiten**Rechtsgrundlage:** Finansloven, tekstanmærkning nr. 124 § 17; Bekendtgørelse nr. 610 af 25. juni 2003**Haushaltsmittel:** Insgesamt 122,6 Mio. DKK (ca. 16,4 Mio. EUR)**Beihilfeintensität oder -höhe:** 100 %**Laufzeit:** Höchstens sechs Jahre**Andere Angaben:** Jährlicher Bericht

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.3344 — Bain Capital/Interfer — Brenntag)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(2003/C 308/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 10. Dezember 2003 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Bain Capital Investors, LLC („Bain Capital“, USA) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Brenntag-Gruppe („Brenntag“, Deutschland) und Interfer-Gruppe („Interfer“, Deutschland) durch Aktienkauf von Stinnes AG („Stinnes“, Deutschland).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Bain Capital: Management von privaten Vermögensanteilen, Risikokapital, Hedgefonds und „high yield“ Fonds;
- Brenntag: Mischen, Handel und Verteilung von Chemischen Produkten;
- Interfer: Herstellung, Lagerung, Transport und Handel mit Stahl-, Metall-, Plastik-, und Eisenprodukten, nicht eisenhaltigen Metallen, Werkzeugen und Maschinen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽³⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3344 — Bain Capital/Interfer — Brenntag, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

BERATENDER AUSSCHUSS DES EWR

ENTSCHLIESSUNG ZUM THEMA „ERWEITERUNG DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS (EWR) — INSTITUTIONELLE UND RECHTLICHE FRAGEN“

(2003/C 308/07)

Der Beratende Ausschuss des Europäischen Wirtschaftsraums (BA-EWR) setzt sich aus Vertretern der wichtigsten wirtschaftlichen und sozialen Interessengruppen der achtzehn EWR-Mitgliedstaaten zusammen. Der Ausschuss fungiert als Sprachrohr der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und weiterer Akteure der organisierten Zivilgesellschaft dieser Staaten und ist Teil des institutionellen Gefüges des EWR.

Im Zusammenhang mit der bevorstehenden EU-Erweiterung und der damit einhergehenden Notwendigkeit der Anpassung des EWR-Abkommens hat der Beratende EWR-Ausschuss die nachstehende EntschlieÙung zum Thema „Erweiterung des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) — institutionelle und rechtliche Fragen“ — angenommen, auf die sich seine Mitglieder in ihrer 11. Sitzung am 20. März 2003 in Brüssel geeinigt haben. Berichterstatter waren Herr Arno Metzler vom Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) und Herr Knut Arne Sanden vom EFTA-Konsultativkomitee (EFTA-KK).

1. PRÄAMBEL

1.1 Das EWR-Vertragswerk zur Gründung des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) vom 2. Mai 1992, geändert durch das Änderungsprotokoll zum Vertrag zur Gründung des Europäischen Wirtschaftsraums vom 17. März 1993, ist zum 1. Januar 1994 in Kraft getreten.

1.2 Die im EWR vereinigten 18 Mitgliedstaaten (Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien) bilden inzwischen den größten zusammenhängenden Binnenmarkt der Welt. Er erstreckt sich von der Arktis bis zum Mittelmeer und umfasst rund 380 Millionen Verbraucher.

2. AUSWIRKUNG DER ERWEITERUNG DER EUROPÄISCHEN UNION AUF DEN EWR

2.1 Die Europäische Union wird zum 1. Mai 2004 voraussichtlich um 10 weitere Mitgliedstaaten auf insgesamt 25 Mitgliedstaaten anwachsen. Beim Europäischen Rat in Athen am 16. April 2003 werden Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, die Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern voraussichtlich die jeweiligen Beitrittsverträge unterzeichnen können, da sowohl die Europäische Kommission als auch das Europäische Parlament für das Frühjahr 2003 ihre Zustimmung hierzu signalisiert haben. Rumänien und Bulgarien werden — so das bislang gesetzte Ziel — im Jahre 2007 folgen, sofern sie bis dahin die anlässlich des Europäischen Rates von Kopenhagen aufgestellten Beitrittskriterien ebenso wie die jetzigen Beitrittsländer erfüllen. Der Europäische Rat wird im Dezember 2004 einen Bericht über den Reformprozess in der Türkei vorlegen, mit dem sich entscheiden wird, inwieweit die Beitrittsverhandlungen mit der Türkei begonnen werden.

2.2 Die Erweiterung der Europäischen Union hat Auswirkungen auf das EWR-Abkommen, denn die Beitrittskandidaten müssen in dieses Vertragswerk einbezogen werden, um die Wirkung eines geöffneten, funktionierenden Binnenmarkts nicht nur in der erweiterten EU, sondern auch im gesamten EWR-Raum nahtlos fortführen zu können. Die bevorstehende Erweiterung der EWR wird vom BA-EWR nachdrücklich begrüÙt.

3. GRUNDSÄTZE DES EWR-VERTRAGSWERKES

3.1 Mit dem EWR-Abkommen wurden die vier Grundfreiheiten des europäischen Binnenmarktes, der freie Waren-, Dienstleistungs-, Personen- und Kapitalverkehr, auf die Mitglieder der Europäischen Freihandelszone (EFTA) — Norwegen, Island, Liechtenstein; Ausnahme: Schweiz — ausgedehnt. (Österreich, Finnland und Schweden sind zwischenzeitlich Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft geworden). Die Staatsbürger aller 18 EWR-Staaten haben somit das Recht, sich innerhalb des gesamten EWR frei zu bewegen und können — mit gewissen Ausnahmen in einigen spezifischen Bereichen — überall innerhalb des EWR wohnen, arbeiten, sich niederlassen, investieren und Grundbesitz erwerben.

3.2 Die EWR/EFTA-Staaten haben daher alle zum Funktionieren des einheitlichen Marktes notwendigen Richtlinien, Verordnungen und Entscheidungen übernommen. Daneben arbeiten sie sehr stark auch bei den horizontalen Politiken mit (Forschung, Bildung, Umwelt, Kultur, Verbraucherschutz, Arbeitnehmerrechte, Sozialpolitik).

Nicht unter das EWR-Abkommen fallen die Gemeinsame Agrar- und Fischereipolitik — hierfür sind gesonderte Regelungen im EWR-Vertrag gefunden worden.

Das EWR-Abkommen führt — im Gegensatz zu den Römischen Verträgen — nicht zu einer Zollunion; die Handelspolitik gegenüber Drittländern erfährt daher keine Regelung.

3.3 Für die Umsetzung und Entwicklung des EWR-Vertrages wurden eigene Organe geschaffen, die in ihrer Funktion und Arbeitsweise den Organen der Europäischen Gemeinschaft gleichen.

3.4 Die EWR/EFTA-Staaten tragen zum EU-Haushalt in Form der Beteiligung an knapp 30 EU-Programmen und -Aktivitäten bei. So liegt der Beitrag der EFTA-Staaten, der auf der Basis des Bruttoinlandsprodukts berechnet wird, derzeit bei rund 100 Mio. Euro — wobei der Großteil dieses Betrages an Forschungs- und Bildungsprogramme geht. Darüber hinaus haben die EFTA-Staaten sich zwei mal bereit erklärt, jeweils einen 5-Jahres-Plan zur finanziellen Unterstützung der entwicklungsärmsten Länder und Regionen Europas zu erfüllen (vergleichbar mit dem Europäischen Kohäsionsfonds). Der gegenwärtige Finanzplan für den Zeitraum 1999 bis 2003 gewährt Projekthilfen von insgesamt über 24 Mio. Euro an Griechenland, Portugal und bestimmte Regionen in Spanien (vergleichbar mit dem Europäischen Kohäsionsfonds).

4. GRUNDSATZÜBERLEGUNGEN UND EMPFEHLUNGEN ZUR EWR-ERWEITERUNG

4.1 Gemäß Artikel 128 des EWR-Abkommens müssen die der EU beitretenden Staaten beantragen, Vertragspartei des EWR-Abkommens zu werden. Eine bestimmte Frist ist für diese Antragstellung nicht festgelegt. Im Interesse eines reibungslosen Funktionierens des erweiterten Europäischen Wirtschaftsraumes sollte der Beitritt der neuen EU-Mitgliedstaaten zum EWR jedoch zum gleichen Zeitpunkt erfolgen wie ihr Beitritt zur EU. Die Verhandlungen haben — nachdem die Anträge der 10 Beitrittsländer im Dezember 2002 beim Präsidenten des EWR-Rats eingegangen sind — bereits am 9. Januar 2003 begonnen und sollten vor dem 16. April 2003 (geplante Unterzeichnung der Beitrittsverträge zur EU) abgeschlossen sein, um zu gewährleisten, dass die Ratifikation des erweiterten EWR-Abkommens in den Beitrittsländern parallel zur Ratifikation der Beitrittsverträge zur EU vorgenommen werden kann.

4.2 Um die Handlungsfähigkeit der Organe des EWR zu erhalten, wird es im Rahmen der Erweiterung der EWR-Mitgliedstaaten erforderlich sein — parallel zur (Verfassungs-)Diskussion um die Ausgestaltung vergleichbarer Entscheidungsprozesse innerhalb der EU — eine Diskussion um die zukünftige Besetzung der EWR-Organe und eine inhaltliche Reform dieser Regelungen des EWR-Abkommens zu führen (vgl. EWR-Rat: Artikel 89 EWR-Abkommen, Gemeinsamer Ausschuss: Artikel 93, Protokoll 36 EWR-Abkommen, Gemeinsamer Parlamentarischer EWR-Ausschuss: Artikel 95 EWR-Abkommen). Aufgrund der vergleichbaren Struktur dieser Gremien mit den Parallelorganen in der EG sollten die aus dem Europäischen Konvent gewonnenen Erkenntnisse nach Ansicht des BA-EWR übertragen werden.

Hinzu kommt — und hierauf hat der Beratende EWR-Ausschuss in seiner Entschließung über „Die Zukunft des EWR im Zuge der Erweiterung“ vom 26. Juni 2002 bereits zu Recht hingewiesen —, dass es „im Interesse der Sicherstellung der rechtlichen Homogenität des Binnenmarktes“ und der Änderungen des EG-Vertrages durch die Verträge von Maastricht und Amsterdam notwendig geworden ist, die hierdurch bewirkten Änderungen, soweit sich diese auf den EWR auswirken, einzuarbeiten.

Was die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in einem erweiterten EWR angeht, verweist der Beratende EWR-Ausschuss auf seine diesbezügliche Entschließung vom 28. November 2001, in der er die Freizügigkeit der Arbeitnehmer begrüßte.

4.3 Im Bereich des Handels mit Fisch und anderen Meereserzeugnissen bemühen sich die EWR/EFTA-Staaten, in den EWR-Erweiterungsverhandlungen für den Verlust von Markzugangschancen in den Beitrittsländern unter Berücksichtigung von Protokoll 9 des EWR-Vertrages einen Ausgleich festzulegen. Es wird daran erinnert, dass die gegenwärtigen Freihandelsabkommen im Fischereibereich zwischen den EFTA-Staaten und den Beitrittsländern auf dem Grundsatz der Zollfreiheit basieren.

Die begonnenen Verhandlungen hierzu sollten einfachen, überschaubaren und transparenten Lösungen den Vorzug geben.

Nach Ansicht des BA-EWR handelt es sich hierbei um eine technische Verhandlungsfrage, die im Zuge von Expertengesprächen im Rahmen der Neuverhandlungen als zeitnah lösbare Frage erscheint. An die Einbringung einer Flexibilisierungs- und Dynamisierungsklausel wäre zu denken.

4.4 Die Verhandlungen über eine Anpassung des EWR-Abkommens umfassen darüber hinaus die Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Produkte gemäß Artikel 19 und Protokoll 3 des Abkommens sowie adäquate Ausgleichsmaßnahmen für den — historisch bedingt — bevorzugten Handel zwischen den am EWR beteiligten EFTA-Staaten und den Beitrittsländern.

4.5 Die Europäische Kommission hat im Herbst 2002 den drei am EWR beteiligten EFTA-Staaten zu verstehen gegeben, dass im Rahmen der Anpassung des EWR-Vertragswerks erheblich höhere Zahlungen zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Unterschiede in der EU geleistet werden sollten. Die Kommission begründet dies mit der „(moralischen) Solidarverpflichtung“ der EFTA-Staaten im Rahmen der EU-Erweiterung. Es wird eine 20- bis 30-fache Erhöhung der bislang geleisteten Beiträge angestrebt. Einen Rechtsanspruch der EU auf eine erhebliche Anhebung der bislang gezahlten Beiträge besteht nach dem EWR-Vertragswerk nicht. Es müsste berücksichtigt werden, dass die EWR/EFTA-Staaten aus dem Kohäsionsfonds keine Zahlungen erhalten. Sie erhalten auch keine Zahlungen aus anderen Solidarfonds bei Natur- oder anderen Katastrophen.

Seit der Unterzeichnung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum am 2. Mai 1992 in Porto sind über zehn Jahre vergangen, in denen darauf hingewirkt wurde, zumindest im Bereich der vier Binnenmarktfreiheiten einen Europäischen Wirtschaftsraum zu schaffen, der gleiche Wettbewerbsbedingungen und Markzugangbedingungen gewährleisten will und kann. Die EWR/EFTA-Staaten haben sich gesamteuropäisch insgesamt solidarisch verhalten. Insgesamt haben sie auch die grundsätzliche Bereitschaft signalisiert, einer Anhebung der bislang geleisteten Zahlungen zuzustimmen, um die Erweiterung des Binnenmarktes zu unterstützen.

Der BA-EWR bedauert, dass die bislang vertrauensvolle und zuverlässig geführte Zusammenarbeit im EWR durch eine Vorgehensweise, die auf die alleinige Erhöhung der Einkommensseite ohne Zugeständnisse von Mitwirkungsbefugnissen und Mitentscheidungsbefugnissen zielt, nachhaltig erschüttert werden könnte. Der BA-EWR spricht sich dafür aus, die Diskussionen um Beitragserhöhungen in diesem Bereich unter Betonung des gegenseitigen Nutzens und der Chancen, die sich bieten, zu führen. Dies vor dem Hintergrund, die Beziehungen der EWR/EFTA-Staaten zur EU zu stärken, statt eine Distanzierung herbeizuführen.

4.6 Der Beitritt der neuen EU-Mitgliedstaaten zum EWR-Abkommen wird durch die bei den Beitrittsverhandlungen der EU bereits abgearbeiteten Kapitel zur Anpassung der Rechtsordnungen der Beitrittsländer im Wesentlichen unproblematisch sein. Im Bereich der Anwendung der vier Grundfreiheiten im Binnenmarkt wird es im Zusammenhang mit der EU-Erweiterung jedoch notwendig sein, die jeweils festgelegten Übergangszeiten bis zur vorbehaltlosen Geltung der Freiheiten zwischen EU und Beitrittsländern zu beachten.

4.7 Die EU bemüht sich im Zusammenhang mit der Diskussion um den Europäischen Konvent und das Weißbuch über Europäisches Regieren um eine unmittelbare Kommunikation mit der Zivilgesellschaft und ihren Organisationen sowie den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Rahmen der Entscheidungsprozesse auf EU-Ebene. Sowohl der EWR als auch die EU verfügen — mit dem EWSA und der BA-EWR — über ein Gremium, in dem die diversen Gruppen der Zivilgesellschaft einmalig konsultiert werden. Im Hinblick auf eine erhöhte Kenntnis der Bevölkerung in sämtlichen achtzehn EWR-Staaten über die gesamten europäischen Vorgänge sowie eine erhöhte Akzeptanz der zu treffenden Entscheidungen erscheint es auch im Rahmen des EWR empfehlenswert, die Mitteilung der Entscheidungen in elektronischer Form noch besser aufzubereiten und darzustellen sowie im gesamten EWR für eine frühzeitige Einbindung der Normalbürger in die Implementierungsprozesse zu sorgen.

Die Europäische Union und der Europäische Wirtschaftsraum müssen im Rahmen der Konstruktion eines wettbewerbsfähigen, zukunftsweisenden Europas den Prinzipien der Freiheit, der Demokratie und der Solidarität noch mehr Raum schaffen.

4.8 Ein neues EWR-Abkommen sollte ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Vertragsparteien schaffen und, mit Blick auf die Bereiche Fischerei, Landwirtschaft und Finanzierung, für eine Fortführung der im bestehenden EWR-Abkommen festgelegten Grundsätze in einer erweiterten EU Sorge tragen.

4.9 Der BA-EWR hebt die besondere Bedeutung einer zeitgleichen Erweiterung von EU und EWR hervor und freut sich darauf, sämtliche Beitrittsländer am 1. Mai 2004 als neue Mitglieder der EU und des EWR zu begrüßen.

ENTSCHLISSUNG ZU DEN ANSCHLUSSMASSNAHMEN ZUR LISSABON-STRATEGIE

(2003/C 308/08)

1. HINTERGRUND

1.1 Der Beratende Ausschuss des Europäischen Wirtschaftsraums (BA-EWR) setzt sich aus Vertretern der wichtigsten wirtschaftlichen und sozialen Interessengruppen der achtzehn EWR-Mitgliedstaaten zusammen. Der Ausschuss fungiert als Sprachrohr der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und weiterer Akteure der organisierten Zivilgesellschaft dieser Staaten und ist Teil des institutionellen Gefüges des EWR.

1.2 Die folgende Entschliessung zu den Anschlussmaßnahmen zu der Lissabon-Strategie wurde in der 11. Sitzung des BA-EWR am 20. März 2003 in Brüssel verabschiedet. Berichterstatter waren Herr Peter J. Boldt vom Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) und Frau Katarina Sætersdal vom EFTA-Konsultativkomitee (EFTA-KK).

2. DIE LISSABON-STRATEGIE

2.1 Wer die Bedeutung der Lissabon-Strategie in Frage stellt, sollte sich über Folgendes im Klaren sein: ein europäisches Land, das sich nicht an den Anstrengungen beteiligt, Europa zum wettbewerbsfähigsten wissensbasierten Wirtschaftsraum in der Welt zu machen, läuft Gefahr, von den Investoren gemieden zu werden. Wettbewerbsfähige Volkswirtschaften sind zugleich die unabdingbare Voraussetzung für mehr und bessere Arbeitsplätze sowie die Stärkung des europäischen Sozialmodells. Aus diesem Grund appellieren die Sozialpartner und weitere Vertreter der Zivilgesellschaft des EWR an die EWR-Mitgliedstaaten, ihre Anschlussmaßnahmen zur Lissabon-Strategie fortzusetzen und zu intensivieren.

2.2 Die Lissabon-Strategie wird die Union stärken und bietet ihr Gelegenheit, ihre Fähigkeit zu weltweiten Spitzenleistungen unter Beweis zu stellen. Sie wird auch für eine erweiterte Union der richtige Weg sein. Ihr koordinierter, umfassender und auf sich verstärkenden Wirkungen aufbauender Ansatz macht ihren besonderen Wert aus. Die Erfolge der jüngeren Vergangenheit — zehn Jahre Binnenmarkt, fünf Jahre europäische Beschäftigungsstrategie, vier Jahre dritte Phase der WWU und erster Jahrestag der Einführung des Euro — beweisen, dass die Union zu ambitionierten Reformen fähig ist. In vielen Bereichen treiben sie bereits das Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen auf flexiblen, starken und offenen Märkten voran.

2.3 Die EWR/EFTA-Staaten befürworten die Lissabon-Strategie. Am 18. Februar sandte Premierminister Bondevik als EFTA-Vorsitzender ein Schreiben an den Vorsitzenden des Europäischen Rates, Premierminister Simitis, in dem er betonte, dass die EWR/EFTA-Staaten die enge Zusammenarbeit mit der EU begrüßten und der Erschließung weiterer Möglichkeiten der Zusammenarbeit zur Verwirklichung der wichtigen Ziele der Lissabon-Strategie erwartungsvoll entgegensehen.

2.4 Ob es gelingen wird, die Union bis zum Ende des Jahrzehnts umzugestalten, wird von der Steigerung ihres Wachstumspotentials abhängen. Hierzu sind Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung und Produktivitätssteigerung notwendig. Zwar wurden in fast allen Bereichen der Lissabon-Agenda Fortschritte verzeichnet, doch sind diese Fortschritte im Allgemeinen weder schnell genug vorangetrieben worden noch ausreichend koordiniert worden, so dass sie nicht die Ergebnisse bringen konnten, die sich die Staats- und Regierungschefs vor drei Jahren auf die Fahnen geschrieben haben.

2.5 Die Lissabon-Strategie erstreckt sich auch auf die makroökonomische Dimension. Das Hauptproblem bei der Verwirklichung der strategischen Ziele ist das schwache Wirtschaftswachstum, der schleppende Produktivitätsanstieg und der Rückgang der Investitionen. Die schlechte Leistung in diesen Bereichen hat die Verwirklichung der kurzfristigen Ziele der Lissabon-Strategie behindert.

2.6 Der Beratende EWR-Ausschuss ist der einhelligen Meinung, dass die Lissabon-Strategie fortgesetzt werden muss, um den künftigen Generationen neue Chancen zu eröffnen.

3. EUROPA BRAUCHT SOZIALVERANTWORTLICHE UNTERNEHMEN, SOZIALEN ZUSAMMENHALT SOWIE UMWELTVERTRÄGLICHE FORMEN DER PRODUKTION UND DES VERBRAUCHS

3.1 Der BA-EWR appelliert an die Unternehmen, ihre soziale Verantwortung ernst zu nehmen, d. h. nach umweltverträglichen Produktionsalternativen zu suchen, die Menschenrechte wie u. a. die von der IAO festgelegten Kernarbeitsnormen einzuhalten, ihren Beschäftigten lebenslanges Lernen zu ermöglichen und sich an den Anstrengungen zur Intensivierung von F&E in Europa zu beteiligen.

3.2 In Europa wurde die Erfahrung gemacht, dass der soziale Zusammenhalt, der soziale Dialog, die dreiseitige Zusammenarbeit und funktionierende soziale Netzwerke zentrale Elemente des europäischen Sozialmodells sind und nicht nur im Hinblick auf Anpassungsfähigkeit und Produktivitätszuwachs, sondern auch bei der Schaffung eines integrativen, stabilen sozialen Umfelds für Unternehmen und Bürger eine wichtige Rolle spielen.

3.3 Die EWR/EFTA-Staaten und die EU müssen der Verantwortung für die Umwelt — von der Nutzung der natürlichen Ressourcen einschl. der schonenden Nutzung der Energiequellen bis hin zum Schutz der Artenvielfalt und der Atmosphäre — in sämtlichen Politikbereichen Rechnung tragen.

3.4 Angesichts der bevorstehenden Erweiterung(en) der EU und des EWR sind entsprechende Maßnahmen dringlicher denn je.

4. DIE ERWEITERUNG UND DIE LISSABON-STRATEGIE

4.1 Zehn Jahre nach seiner Unterzeichnung wird das EWR-Abkommen auch heute noch insofern in befriedigendem Maße den Erfordernissen gerecht, als die zu Anfang gestellte Aufgabe erfüllt wird. Doch nicht nur die Ziele der Lissabon-Strategie, sondern auch die in Maastricht und Amsterdam vorgenommenen weit reichenden Änderungen am EG-Vertrag haben den Kontext, in dem dieses Abkommen umgesetzt wird, erheblich verändert. All diese Änderungen haben Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarktes.

4.2 Die Lissabon-Strategie wird den zehn Ländern, die 2004 der Europäischen Union beitreten, dabei helfen, auch weiterhin gute wirtschaftliche Perspektiven und günstige Wachstumsaussichten zu gewährleisten, die Beschäftigung und den sozialen Zusammenhalt zu verbessern und den Übergang zu einer wissensbasierten Wirtschaft vorzubereiten. Trotz der in den letzten Jahren erzielten Fortschritte wird die Mitwirkung an der Verwirklichung der Lissabonner Ziele für die zehn neuen Mitgliedstaaten eine echte Herausforderung bedeuten. Alle beitretenden Länder werden ihre Bemühungen weiter intensivieren müssen, um einen Beitrag zur Verwirklichung des in Lissabon festgelegten strategischen Ziels leisten zu können.

4.3 Die beitretenden Länder haben bereits sehr viel getan, um den Übergang zur Marktwirtschaft zu vollziehen. Sie haben sich bereits recht gut in den Welthandel integriert und bei ihren Maßnahmen zur Verbesserung des Funktionierens ihrer Volkswirtschaften generell gute Fortschritte gemacht. Es ist jedoch offenkundig, dass weitere Bemühungen um Strukturreformen notwendig sein werden, damit das strategische Ziel von Lissabon in einer erweiterten Union erreicht werden kann.

4.4 Die Herausforderungen, denen sich die beitretenden Länder und Kandidatenländer stellen müssen, unterscheiden sich nicht grundsätzlich, sondern lediglich durch ihren erheblich größeren Umfang von denen der derzeitigen Mitgliedstaaten. So ist in diesen Ländern insbesondere die Erwerbsquote niedrig, die Arbeitslosenquote hoch und der Wettbewerb generell noch ziemlich stark eingeschränkt.

5. DIE OFFENE METHODE DER KOORDINIERUNG GEMÄSS DER LISSABON-STRATEGIE

5.1 Ein wesentliches Element der Lissabon-Strategie ist die offene Methode der Koordinierung.

5.2 Diese neue Methode bedeutet eine Abkehr von herkömmlichen Verordnungen, Richtlinien und Beschlüssen, die

aufgrund ihrer Relevanz für den EWR in das EWR-Abkommen aufgenommen würden. Die neue offene Methode der Koordinierung impliziert, dass in breitem Rahmen Leitlinien, quantitative und qualitative Indikatoren, Benchmarks und feste Zeitpläne für die Verwirklichung der Ziele zur Anwendung kommen. Als Mitglieder des EWR sind die EWR/EFTA-Staaten bereits an verschiedenen Initiativen beteiligt. Ein großer Teil der Lissabon-Initiativen wird jedoch über neue Mechanismen abgewickelt, zu denen die EWR/EFTA-Staaten keinen Zugang haben.

5.3 An den Strukturindikatoren, die die Kommission bei der für den Frühjahrsgipfel des Rates bestimmten Fortschrittsüberwachung und -bewertung zugrunde legt, lassen sich die Entwicklungen nicht nur innerhalb der EU, sondern auch im Vergleich mit den USA und Japan ablesen. Der Schwerpunkt liegt eindeutig auf der Leistung in den Mitgliedstaaten. Bei einigen Indikatoren erzielen die USA und die EWR/EFTA-Staaten bessere Leistungen als die meisten EU-Mitgliedstaaten. Für die Kommission könnte es daher ein Gewinn sein, sich auch mit dem Funktionieren der Rahmenbedingungen in anderen Teilen der Welt zu beschäftigen. Handelspartner außerhalb der EU könnten vergleichbare Benchmarks aufweisen und über wertvolle erprobte Verfahrensweisen verfügen, aus denen Europa lernen kann.

5.4 Gemäß dem „World Competitiveness Scoreboard“ (Anzeiger für die weltweite Wettbewerbsfähigkeit) waren 2002 Finnland, Luxemburg und die Niederlande die wettbewerbsfähigsten Länder nach den USA, gefolgt von Dänemark auf Platz 6 und den anderen EU-Mitgliedstaaten auf Plätzen zwischen 10 und 36. Von den neuen Mitgliedstaaten schnitten Estland und Ungarn besser ab als die derzeitigen Mitgliedstaaten mit der geringsten Wettbewerbsfähigkeit. Das bis 2010 zu verwirklichende Lissabon-Ziel wird allerdings für die beitretenden Länder eine schwierigere Aufgabe darstellen, was jedoch nicht heißen soll, dass seine Verwirklichung den derzeitigen Mitgliedstaaten leicht fallen wird. Die 18 derzeitigen EWR-Staaten sollten ihr Möglichstes tun, um in die Führungsgruppe der weltweit Besten vorzustoßen. Auf diese Weise wird der Gesamtdurchschnitt angehoben.

5.5 Die durchschnittliche Produktivität pro Arbeitsstunde ist in der EU-15 fast ebenso hoch wie in den USA, wird jedoch nach der Erweiterung leicht abnehmen. Gleichzeitig ist das Potential zum Aufholen des Rückstands in den neuen Mitgliedstaaten erheblich größer, so dass der Produktivitätszuwachs möglicherweise kein Problem sein wird, sobald das Wirtschaftswachstum insgesamt erst einmal in Gang gekommen ist.

6. BESCHÄFTIGUNG

6.1 Nach Aussage der Kommission gibt es trotz des Anstiegs der Arbeitslosigkeit infolge der Konjunkturschwäche deutliche Anzeichen dafür, dass mit den Reformen der letzten fünf Jahre erhebliche strukturelle Veränderungen auf vielen, wenn auch nicht allen europäischen Arbeitsmärkten bewirkt wurden. Nichtsdestoweniger gibt es erhebliche Leistungsunterschiede, und die Reformen wurden nicht in allen Mitgliedstaaten konsequent genug umgesetzt.

6.2 Ein uneinheitliches Bild ergibt sich auch hinsichtlich der Qualifizierung der Arbeitskräfte für diejenigen Kompetenzen, die sowohl für eine wissensbasierte Wirtschaft als auch für die Schaffung von mehr und besseren Arbeitsplätzen unerlässlich sind — und beide sind wiederum maßgebliche Faktoren für die Steigerung der Produktivität.

6.3 Die Sozialpartner der EWR/EFTA-Staaten sprechen sich dafür aus, das lebenslange Lernen europaweit mit Nachdruck zu fördern, um so die Chancen der Menschen in einer wissensbasierten Wirtschaft zu verbessern. Aufgrund des wachsenden Durchschnittsalters der Bevölkerung und des höheren Bildungsstands der nachwachsenden Generationen müssen Bildungsmöglichkeiten für alle Altersgruppen gewährleistet werden, damit eine spürbare Verbesserung der Qualifikationen und Kompetenzen erreicht werden kann. Lebenslanges Lernen kann die Entwicklung einer integrativen Gesellschaft und die Förderung der Chancengleichheit unterstützen. Die EWR/EFTA-Staaten schneiden bei sämtlichen Strukturindikatoren für die Erwerbs- und Arbeitslosenquote gut ab, und Island erreicht bei den Indikatoren für lebenslanges Lernen eine besonders hohe Quote. Unter Verwendung der offenen Methode der Koordinierung könnten durch die Heranziehung beispielhafter Praktiken der EWR/EFTA-Staaten wertvolle Erfahrungswerte genutzt werden.

7. REFORMEN DER PRODUKT-, DIENSTLEISTUNGS- UND KAPITALMÄRKTE

7.1 Der Binnenmarkt hat während der letzten zehn Jahre in weiten Bereichen gut funktioniert. In anderen Bereichen machen sich seine Vorteile jedoch weniger stark bemerkbar. Aus diesen Gründen ist die Lissabon-Strategie gezielt auf Bereiche wie Dienstleistungen, öffentliche Aufträge, Verkehr, Energie, Finanzdienstleistungen, die Modernisierung der Wettbewerbsvorschriften sowie bestimmte Bereiche des Steuerwesens ausgerichtet. Während der letzten zwölf Monate wurde schon in vielen dieser Bereiche Einvernehmen über wichtige Reformen erzielt.

7.2 Eine Gefahr ist — anders als bei der Tagung des Europäischen Rates in Barcelona im letzten Jahr — nicht das Fehlen von Beschlüssen auf Gemeinschaftsebene, sondern das Versäumnis der Mitgliedstaaten, die effiziente Umsetzung und Durchführung der vereinbarten Vorschriften und neuen politischen Maßnahmen sicherzustellen. Dies bedeutet, dass die Union in vielen Schlüsselbereichen das Potential des Binnenmarktes noch nicht voll ausgeschöpft hat. Jeder EWR-Mitgliedstaat muss sich stärker um die ordnungsgemäße und zeitgerechte Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen bemühen.

7.3 An mehreren Strukturindikatoren ist die Wirkung der Reformen im Binnenmarkt abzulesen, u. a. Maßnahmen zur Beseitigung von Handelshemmnissen sowie Marktreformen. Obgleich in den EWR/EFTA-Staaten das Preisniveau erheblich höher als in der EU-15 ist, sind in Norwegen die Preise sowohl für Telekommunikation als auch für Elektrizität niedriger. Ein wichtiges Ziel der Strategie ist die Senkung der staatlichen Beihilfen. Die Höhe der staatlichen Beihilfen liegt in Norwegen jedoch weit über dem EU-Durchschnitt.

8. KNOW-HOW, INNOVATION UND UNTERNEHMENS-DYNAMIK

8.1 Know-how, Innovation und Unternehmensdynamik sind die Schlüssel zu neuen Möglichkeiten des Wachstums und der Wettbewerbsförderung und auch zu neuen, effizienteren Konzepten für die Lösung gemeinsamer Probleme wie Krankheiten oder Klimaveränderungen. Viele der wissensbasierten Branchen in der Union sind infolge der derzeitigen Konjunkturlage stark angeschlagen, und Wirtschaft und Industrie werden generell durch ein komplexes und lückenhaftes Regelungsumfeld gebremst. Die Wirtschaft investiert nicht genug in Know-how und Innovation. Bei dem vorgeschlagenen Gemeinschaftspatent — einem Prüfstein für das Engagement der Union im Bereich der Innovation — könnte es schon bald einen Durchbruch geben.

8.2 Forschung und Entwicklung sind nur von begrenztem Nutzen, wenn am Ende nicht neue Produkte und Prozesse stehen. F&E sollte zu Wertschöpfung und zur Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten führen. Entsprechende Rahmenbedingungen und Initiativen zur Förderung der wirtschaftlichen Nutzung der Ergebnisse von Forschung und Entwicklung sind daher von entscheidender Bedeutung.

8.3 Trotz der derzeitigen Engpässe der nationalen Haushalte sollten sämtliche EWR-Staaten die notwendigen Voraussetzungen für mehr öffentliche und private Investitionen in Bildung, Forschung und die wissensbasierte Wirtschaft schaffen, da diese für das mittel- und langfristige Wachstum von entscheidender Bedeutung sind. Es sind daher steuerliche und gesetzliche Anreize wie auch ein entsprechendes Wettbewerbsumfeld notwendig, um sicherzustellen, dass bei den privaten Ausgaben diesen Prioritäten Rechnung getragen wird. Die neue Herausforderung im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit besteht darin, eine Brücke zwischen dem Wissen auf der einen und dem Markt auf der anderen Seite zu schlagen und günstige Rahmenbedingungen für Innovationen zu schaffen. Vonnöten ist ein besser koordinierter und kohärenterer Ansatz, damit die europäischen Unternehmen neue Chancen nutzen, Arbeitsplätze schaffen und das Wachstum ankurbeln können.

9. SCHLUSSFOLGERUNGEN

9.1 Der BA-EWR befürwortet nachdrücklich den Schwerpunkt der Lissabon-Strategie, der auf einer wirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Entwicklung liegt. Er unterstützt das Ziel einer umfassenden Reform. Die bislang erreichten Fortschritte lassen zu wünschen übrig, und der BA-EWR appelliert an alle Verantwortlichen, auf die Verwirklichung dieses Ziels hinzuwirken und die hierfür notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Die in Lissabon vereinbarten strategischen Ziele können nicht ohne eine umfassende Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und Sozialpartnern der EWR-Staaten erreicht werden. Der soziale Dialog sollte sowohl in den EWR-Staaten als auch in den Beitrittsländern energisch fortgesetzt werden.

9.2 Für die soziale Verantwortung der Unternehmen muss ein konstruktiver Ansatz entwickelt werden, um zu einer den sozialen Zusammenhalt gewährleistenden Wirtschaft zu gelangen, die Wachstum nachhaltig anregt und dauerhafte Chancen eröffnet. Möglichkeiten zur lebenslangen Weiterbildung müssen in großem Maßstab zugänglich gemacht werden, weil dadurch die Entwicklung einer integrativen Gesellschaft und die Förderung der Chancengleichheit unterstützt wird. Der Schwerpunkt muss auch künftig nachdrücklich auf eine Beschäftigungsstrategie gelegt werden, mit der mehr und bessere Arbeitsplätze geschaffen werden.

9.3 Es müssen unbedingt die notwendigen Rahmenbedingungen zur Förderung von Innovation und unternehmerischer Initiative geschaffen werden, damit neue und bestehende Unternehmen in Europa prosperieren können. Es wäre wünschenswert, dass sich findige Innovatoren und Unternehmer, wenn sie die Unternehmensstandorte für die wirtschaftliche Nutzung ihrer Innovationen wählen sollen, für Europa entscheiden.

9.3.1 Es mangelt an der Bereitschaft, Risiken zu übernehmen und Innovationsfreudigkeit zu belohnen. Wer wagt und dabei versagt, wird streng bestraft. In Europa muss das Umfeld weniger unternehmerfeindlich werden.

9.3.2 Die öffentlichen Instanzen in Europa könnten Kontakte zwischen Unternehmen und Bildungseinrichtungen mit dem Ziel fördern, bei der Jugend in Europa unternehmerische Initiative zu wecken.

9.3.3 Die Bedingungen für die wirtschaftliche Nutzung der Forschungsergebnisse von Universitäten und Hochschulen können verbessert werden. Die bestehenden Kontakte zwischen Wirtschaft und Forschung reichen möglicherweise nicht aus.

9.3.4 Um die Bedingungen für die wirtschaftliche Nutzung von Forschungsergebnissen und für Innovationen zu verbessern, schlägt der BA-EWR folgendes vor:

- Die Verringerung gesetzlicher und regulativer Hemmnisse für Innovation und unternehmerische Initiative in Wirtschaft und Industrie muss Priorität haben.
 - Die europaweite Verfügbarkeit von Startkapital sollte geprüft werden.
 - An Universitäten und Hochschulen könnte die wirtschaftliche Nutzung von Forschungsergebnissen durch die Sicherung des Eigentumsrechts an Innovationen und Patentierungen und infolge dessen durch Einkünfte aus neuen Produkten und Prozessen gefördert werden.
 - Es müssen dringendst Anreize zur Bereitstellung privaten Risikokapitals für Unternehmensgründungen gegeben werden. Die privaten Kapitalmärkte brauchen Anreize, um die wirtschaftliche Nutzung von Forschungsergebnissen und die Gründung neuer Unternehmen zu fördern.
 - Nach dem Vorbild des in Amerika gängigen „Business Angel Network“ sollten in Europa in breiterem Rahmen entsprechende Netzwerke geschaffen werden. Derartige Netzwerke leisten Unterstützung bei der wirtschaftlichen Nutzung von Innovationen und bei unternehmerischen Initiativen.
 - Die wirtschaftliche Nutzung kann auch durch die Schaffung gut funktionierender Infrastrukturen gefördert werden. Der Austausch beispielhafter Verfahrensweisen zur Unterstützung von Inkubatoren ist hierfür ein Beispiel.
-

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 1 Absatz 2 Teil I von Protokoll 3 des Überwachungs- und Gerichtshofabkommens zur Beihilfemaßnahme — staatliche Garantie zugunsten von deCODE Genetics für die Errichtung einer Abteilung zur Arzneimittelentwicklung (SAM 030.02.006 — Island)

(2003/C 308/09)

Mit Beschluss 139/03/COL vom 16. Juli 2003, der nachstehend in der verbindlichen Sprachfassung wiedergegeben wird, hat die EFTA-Überwachungsbehörde in Bezug auf die oben genannte Beihilfemaßnahme das Verfahren nach Artikel 1 Absatz 2 Protokoll 3 des Überwachungs- und Gerichtshofabkommens eingeleitet. Der isländischen Regierung ist eine Kopie übermittelt und somit der Inhalt des Beschlusses zur Kenntnis gebracht worden.

Die EFTA-Überwachungsbehörde lädt hiermit die EFTA-Staaten, die EU-Mitgliedstaaten und interessierte Parteien ein, ihre Stellungnahmen zu der fraglichen Maßnahme innerhalb eines Monats ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an folgende Anschrift zu übermitteln:

EFTA-Überwachungsbehörde
Rue de Trèves/Trierstraat 74
B-1040 Brüssel.

Die Regierung von Island wird von den Stellungnahmen in Kenntnis gesetzt. Die vertrauliche Behandlung der Identität der die Stellungnahme einreichenden interessierten Partei kann unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt werden.

ZUSAMMENFASSUNG

Verfahren

Mit Schreiben vom 27. Mai 2002 meldete die isländische Regierung gemäß Artikel 1 Absatz 3 von Protokoll 3 des Überwachungs- und Gerichtshofabkommens die geplante Bereitstellung einer Garantie für deCODE Genetics Inc. (USA) im Zusammenhang mit einem Forschungs- und Entwicklungsprojekt an, welches das Unternehmen im Bereich der Biotechnologie in Island durchzuführen beabsichtigt.

Im Zuge der Untersuchung legte die isländische Regierung ein Expertengutachten über das geschätzte Nettzuschussäquivalent der geplanten Beihilfe vor und teilte der Behörde mit, dass die isländische Regierung beschlossen habe, von deCODE Genetics Inc. (USA) die Zahlung einer jährlichen Garantiegebühr in Höhe von [...] (*) % des Nennwerts der Schuldverschreibungen zu verlangen.

Im September 2002 erhielt die Behörde eine Beschwerde wegen des Beihilfevorhabens zugunsten von deCODE Genetics. Der Beschwerdeführer brachte vor, dass es sich hier um eine unvereinbare staatliche Beihilfe handle. Insbesondere wurde

vom Beschwerdeführer ins Treffen geführt, dass das Projekt als „vorwettbewerbliche Entwicklung“ eingestuft werden müsse. Als solches würde die geplante Beihilfe die erlaubte Beihilfenhöhe von 25 % der förderungswürdigen Kosten überschreiten. Der Beschwerdeführer machte unter anderem auch geltend, dass es aufgrund der jüngsten Entwicklung im Unternehmen unwahrscheinlich sei, dass die Beihilfe zur Konkurrenzfähigkeit der europäischen Industrie beitragen würde.

Im Dezember 2002 beauftragte die Behörde einen unabhängigen Sachverständigen mit der Bewertung des im Rahmen des FuE-Gemeinschaftsrahmens angemeldeten Vorhabens. Der unabhängige Experte legte seinen Abschlussbericht am 10. April 2003 vor.

Mit Schreiben vom 9. Mai 2003 teilte die Behörde der isländischen Regierung ihre Zweifel im Zusammenhang mit der Vereinbarkeit der angemeldeten Beihilfe für FuE-Projekte mit, die nicht eindeutig beschrieben werden. Sie setzte die isländische Regierung ferner davon in Kenntnis, dass die Behörde in Ermangelung präziser Informationen über die einzelnen FuE-Projekte nicht bestätigen könne, dass die geplante Beihilfe mit Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) des EWR-Abkommens und dem FuE-Gemeinschaftsrahmen im Einklang stehen werde.

(*) Geschäftsgeheimnis — Zahlen herausgenommen.

Beschreibung der Beihilfemaßnahme — Staatliche Garantie

Im Mai 2002 ermächtigte das isländische Parlament das Finanzministerium zur Übernahme einer Garantie für deCODE Genetics Inc. (USA) in Bezug auf eine Schuldverschreibung in Höhe von 200 Mio. USD. DeCODE ist ein Unternehmen, das im Bereich der Bevölkerungs-genetik tätig ist und die genetischen Ursachen von häufigen menschlichen Erkrankungen aufdecken will. Dieses Wissen soll dann für neue Methoden zur Behandlung, Diagnostizierung und Krankheitsverhütung eingesetzt werden. Im Bereich der Entdeckung von Arzneimitteln erbringt DeCODE Leistungen für Dritte, insbesondere für große pharmazeutische Unternehmen oder Firmen, die im Bereich Biotechnologie tätig sind. Die Erträge der Schuldverschreibung kämen deCODE erfäßgreining ehf. zugute, einer in Reykjavik ansässigen Tochtergesellschaft von deCODE, die sich zu 100 % in ihrem Besitz befindet, und würden dann verwendet, um eine neue Abteilung zur Entwicklung biopharmazeutischer Erzeugnisse in Island einzurichten.

Die isländischen Behörden setzten die EFTA-Überwachungsbehörde über die wesentlichen Punkte der Schuldverschreibung und der staatlichen Garantie in Kenntnis. Die Bedingungen der Schuldverschreibung sowie die Bedingungen für die Übernahme der staatlichen Garantie würden erst nach der Genehmigung der Beihilfe durch die Behörde endgültig finalisiert. Die isländischen Behörden teilten der EFTA-Überwachungsbehörde mit, dass die Schuldverschreibung im Gegensatz zur ursprünglichen Anmeldung eine Laufzeit von fünf Jahren (anstatt der zunächst vorgesehenen sieben Jahre) haben würde. Die Schuldverschreibung könnte für den Fall, dass der Aktienpreis über 18 USD ansteigen würde, in deCODE-Aktien umgewandelt werden. Außerdem hätte deCODE das Recht, den Umwandlungspreis herabzusetzen. Falls die Schuldverschreibungen in Aktien umgewandelt würden, würden diese als getilgt angesehen werden, so dass die staatliche Garantie hinfällig wäre und erlöschen würde.

Als die vorgeschlagene Garantie der Behörde angemeldet wurde, lag der Stückpreis der Aktien des Unternehmens bei 5 USD. Seither sind die Aktienpreise auf unter 2 USD pro Aktie gefallen, zur Zeit werden sie um etwa 3,5 USD pro Aktie gehandelt.

Das FuE-Projekt, dessen Finanzierung durch die angemeldete staatliche Garantie abgesichert werden soll, umfasst die Errichtung einer neuen Abteilung zur Entwicklung von Medikamenten auf Grundlage der Forschungsarbeiten, die von deCODE im Bereich der Bevölkerungs-genetik und genealogiebasierten genetischen Forschung durchgeführt worden sind.

DeCODE will mit Hilfe der Genomik entdecken, wie genetische Faktoren zur Ursache von Krankheiten beitragen. DeCODEs Zugang zu einer umfangreichen genealogischen Datenbank und der damit zusammenhängenden Bioinformatik stellt den Schwerpunkt des Ansatzes von deCODE bei der Ermittlung menschlicher Krankheitsgene und damit zusammenhängender Drug Targets dar. DeCODE hofft, dass es ihr die Arbeit mit der isländischen Bevölkerung ermöglicht, die Entdeckung und Entwicklung neuer diagnostischer und therapeutischer Marken-erzeugnisse zu beschleunigen.

Gemäß den übermittelten Informationen ist es deCODE gelungen, Gene zu isolieren, die mit bestimmten Krankheiten in

Zusammenhang stehen [...]. Für bestimmte Drug Targets hat deCODE mit pharmazeutischen Firmen in Bezug auf verschiedene entdeckte Krankheitsgene Kooperationsverträge abgeschlossen. DeCODE möchte nunmehr ein Sortiment von Drug Targets entwickeln, die aufgrund der Ergebnisse seiner genetischen Forschung zur innerbetrieblichen Herstellung von Medikamenten führen sollen.

Die von dem Beihilfevorhaben abgedeckten FuE-Aktivitäten umfassen „Drug-Target-Validierung“ und „Arzneimittelenwicklung“. Die isländischen Behörden erläuterten, dass die Grundlagenforschung im Rahmen des vorliegenden Projekts nach der Drug-Target-Identifizierung für eine bestimmte Krankheit in Angriff genommen würden. Nach der erfolgreichen Identifizierung eines Krankheitsgens durch deCODE würde das Unternehmen im Rahmen des vorgeschlagenen Projekts Grundlagenforschung betreiben, um die molekularen Bahnen, auf denen das Krankheitsgen eine Rolle spielt, definieren zu können. In der nächsten Projektphase beginnt die eigentliche Entwicklung von Medikamenten. Während dieser Phase wird die Forschung mit dem Ziel betrieben, die Wege, die das Medikament nimmt, zu erkunden (z. B. Arbeit an den ursprüngliche chemischen Stoffen, die während der Screeninganalysen ermittelt worden sind und die in ihrer Wirkung gegen das Drug Target eine positive Wirkung zeigen).

Beurteilung der Beihilfe

Laut der im Juli 2002 durchgeführten Expertenbewertung, die im Auftrag des isländischen Staates erfolgte, würde es die staatliche Garantie deCODE erlauben, Geld auf dem Markt zu günstigeren Bedingungen aufzunehmen, als dies andersfalls möglich wäre. Die Behörde vertritt die Ansicht, dass man vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass die staatliche Garantie deCODE einen finanziellen Vorteil einräumen und deCODEs Stellung gegenüber seinen Mitbewerbern im EWR stärken würde. Die geplante staatliche Garantie ist daher dazu angetan, den Wettbewerb zu verfälschen und den Handel zwischen den Vertragsparteien im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 EWR-Abkommen zu beeinträchtigen.

Laut isländischer Regierung würde die geplante staatliche Garantie mit Artikel 61 Absatz 3) Buchstabe b) des EWR-Abkommens vereinbar sein, wonach „Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse“ als mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens vereinbar angesehen werden können. Nach gängiger Praxis der Europäischen Kommission kann diese Ausnahmeregelung in erster Linie auf „transnationale Vorhaben, die in qualitativer und grundsätzlich auch in quantitativer Hinsicht wichtig sind“, angewendet werden. Da die staatliche Beihilfe nur der Errichtung einer Abteilung zur Arzneimittelentwicklung durch de CODE zugute kommen würde, hat die Behörde Zweifel, ob die angemeldete Beihilfe als mit Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe b) des EWR-Abkommens vereinbar angesehen werden kann.

Die Behörde hat die Beihilfe dann gemäß Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) sowie gemäß Kapitel 14 der Leitlinien für staatliche Beihilfen der Behörde beurteilt. Gemäß Punkt 14.2.1 (1), 14.5.1 und 14.7 muss die Behörde den Umfang und das Wesen der Forschungstätigkeit, die Beihilfeintensität und die stimulierende Wirkung der Beihilfe beurteilen.

Vorgeschlagene staatliche Beihilfe für spezielle FuE-Projekte

Die Behörde hat Zweifel, was die genaue Anzahl der Programme zur Target-Validierung und Entdeckung von Arzneimitteln betrifft, die von deCODE im Rahmen des FuE-Projekts, für das eine staatliche Beihilfe beantragt wird, durchgeführt werden sollen.

Aus den der Behörde übermittelten Angaben geht hervor, dass deCODE noch nicht entschieden hat, welche speziellen Drug Targets in das Projekt, für das staatliche Förderung beantragt wird, eingebunden sind. Da aufseiten deCODEs keine Entscheidung vorliegt und auch die isländischen Behörden nicht darüber entschieden haben, welche speziellen FuE-Projekte durchgeführt werden sollen, ist die Behörde nicht in der Lage, sicherzustellen, dass die staatliche Beihilfe auch tatsächlich für die Durchführung eines speziellen FuE-Projekts verwendet würde. Die Behörde kann daher nicht ausschließen, dass die staatliche Beihilfe von deCODE zur Abdeckung der laufenden Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung einer Abteilung zur Arzneimittelentwicklung verwendet werden könnte. Es besteht nämlich die Gefahr, dass jede Beihilfe, die nicht mit einem speziellen FuE-Projekt in Zusammenhang steht, eine Betriebsbeihilfe darstellt.

Die Behörde hat Zweifel, dass eine staatliche Beihilfe in Bezug auf FuE-Programme genehmigt werden kann, die nicht eindeutig als Teil des Projekts (mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die Krankheitsziele) beschrieben worden sind, die vielleicht erst später verwirklicht werden (möglicherweise Jahre, nachdem der Antrag auf staatliche Förderung eingereicht wurde) und dann möglicherweise im FuE-Gesamtprojekt berücksichtigt werden. Außerdem äußert die Behörde Zweifel, ob deCODE bereit und fähig ist, die FuE-Programme (sowohl im Hinblick auf die Target-Validierung als auch in Bezug auf die Entdeckung von Medikamenten) durchzuführen, die von den isländischen Behörden als für die Entwicklung von Medikamenten im Rahmen des geplanten Forschungsprojekts in Frage kommend ermittelt worden sind.

Was die Target-Validierung betrifft, führten die isländischen Behörden ins Treffen, dass diese erst nach der Identifizierung eines Krankheitsgens in Angriff genommen werden könne. Krankheitsgene, in deren Zusammenhang eine Target-Validierung vorgenommen werden sollte, sind bisher nur für eine bestimmte Anzahl von Krankheiten ermittelt worden. Die Behörde bezweifelt, dass in Bezug auf Krankheiten, für die die Krankheitsgene noch nicht identifiziert sind, eine Drug-Target-Validierung vorgenommen werden könnte, und ist sich auch nicht sicher, ob die im Zusammenhang mit dieser Arbeit auf laufenden Kosten bestimmt werden können, ohne dass das Krankheitsgen identifiziert worden ist.

Was die Programme zur Entdeckung von Arzneimitteln betrifft, bezweifelt die Behörde, dass deCODE die Entdeckung von Medikamenten tatsächlich für alle Programme zur Entdeckung von Medikamenten verfolgen würde, die von den isländischen Behörden ermittelt worden sind.

Anreiz

Aufgrund der der Behörde vorliegenden Informationen und im Lichte der Bewertung durch den unabhängigen Experten sieht die Behörde zur Zeit keinen Grund, die Anreizwirkung der geplanten Beihilfe in Zweifel zu ziehen.

Förderungswürdige Kosten

Da keine detaillierteren Angaben vorliegen, kann die Behörde nicht bestätigen, ob die Annahme sinnvoll ist, dass die in allgemeiner Form beschriebene Forschungstätigkeit in Bezug auf einzelne Krankheitsprogramme tatsächlich durchgeführt wird. Die von den isländischen Behörden übermittelten Informationen lassen eher darauf schließen, dass die Forschungstätigkeiten ihrem Wesen und Umfang nach beträchtliche Unterschiede aufweisen können je nach der Erkrankung, auf die abgezielt wird. Aufgrund des Fehlens eines individuell gestalteten Arbeitsplans für ein spezielles Programm ist die Behörde daher zu einer eindeutigen Ermittlung der förderungswürdigen Kosten nicht in der Lage.

Zulässige Höchstgrenzen

Da keine überprüfbaren Angaben betreffend die förderungswürdigen Kosten einzelner FuE-Programme vorliegen, ist es der Behörde nicht möglich, sicherzustellen, dass im Rahmen der geplanten Beihilfe die maßgeblichen Beihilfenobergrenzen eingehalten werden. Die verschiedenen oben zum Ausdruck gebrachten Bedenken lassen eher darauf schließen, dass die zulässige Beihilfeintensität überschreiten würde.

Schlussfolgerungen

Bei der für das Projekt geplanten Beihilfe handelt es sich um eine Beihilfe im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens. Die Behörde hegt Zweifel, dass die angemeldete Beihilfe als mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens vereinbar angesehen werden kann, insbesondere mit Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c), weil aus den von den isländischen Behörden übermittelten Informationen nicht hervorgeht, dass die in Kapitel 14 der Leitlinien für staatliche Beihilfen festgelegten Bedingungen erfüllt werden.

Die Behörde ist aus diesem Grund und gemäß Kapitel 5.2 der Leitlinien für staatliche Beihilfen verpflichtet, im Zusammenhang mit der geplanten Beihilfe in Form einer Garantie zugunsten von deCODE Genetics Inc. das förmliche Prüfungsverfahren nach Artikel 1 Absatz 2 von Protokoll 3 des Überwachungs- und Gerichtshofabkommens einzuleiten.

I. FACTS

A. Procedure

Notification by the Icelandic Government

By letter from the Ministry of Finance dated 27 May 2002, received and registered by the Authority on 30 May 2002 (Doc. No 02-4055-A), the Icelandic Government notified, pursuant to Article 1(3) of Protocol 3 to the Surveillance and Court Agreement, a proposal to provide a guarantee to deCODE Genetics Inc. (US) in connection with a research and development project which the company intends to undertake in the field of biotechnology in Iceland.

By letter dated 24 July 2002, the Authority acknowledged receipt of the notification and requested additional information to be submitted within one month from receipt of that letter (Doc. No 02-5620-D).

By letter from the Ministry of Finance dated 13 August 2002, received and registered by the Authority on 19 August 2002 (Doc. No 02-6060-A), the Icelandic Government submitted a report on the estimation of the net grant equivalent of the planned aid (hereinafter referred to as the '[...] (**) Report') and informed the Authority that the Icelandic Government had decided to request deCODE Genetics Inc. (US) to pay an annual guarantee fee amounting to [...] % of the nominal value of the bonds.

The Authority acknowledged receipt of this information by letter dated 22 August 2002 (Doc. No 02-6078-D).

After several requests for an extension of the deadline (cf. letter from the Ministry of Finance dated 6 September 2002, received and registered by the Authority on 10 September 2002 (Doc. No 02-6456-A); letter from the Ministry of Finance dated 4 October 2002, received and registered by the Authority on 7 October 2002 (Doc. No 02-7176-A) and letter from the Ministry of Finance dated 17 October 2002, received and registered by the Authority on 18 October 2002 (Doc. No 02-7574-A)), the Icelandic Government responded to the questions raised in the Authority's letter of 24 July 2002, by letter from the Ministry of Finance dated 30 October 2002, received and registered by the Authority on 31 October 2002 (Doc. No 02-7905-A) and the letter from the Icelandic Mission dated 8 November 2002, received and registered by the Authority on that same day (Doc. No 02-8063-A). In addition, the Authority was informed of certain amendments to the initial notification.

By letter dated 25 November 2002 (Doc. No 02-8459-D), the Authority acknowledged receipt of this information. In this letter, the Authority informed the Icelandic Government that the notification could not be regarded as complete since the final terms for the guarantee, the convertible bonds and the security arrangements, were not then available. The Authority further informed the Icelandic Government that it would engage an external expert in order to assess, *inter alia*, the qualification of the nature of the project, the suitability of the project's budget, as well as the State aid's incentive effect for the project in question in light of Chapter 14 of the Authority's State Aid Guidelines ('R & D Guidelines').

In December 2002, the Authority awarded a contract to an external expert concerning the evaluation of the notified R & D project under the R & D Guidelines.

In February 2002, the external expert submitted his draft report. The expert's statements revealed the need for further information.

By letter dated 10 February 2003 (Doc. No 03-808-D), the Authority requested the Icelandic Government to submit additional information. The Icelandic Government responded to this request by letter dated 10 March 2003, received and registered by the Authority on that same day (Doc. No 03-1443-A).

The external expert delivered his final report on 10 April 2003.

In a letter dated 9 May 2003 (Doc. No 03-2990-D), the Authority informed the Icelandic Government of its doubts

concerning the compatibility of the notified aid for R & D projects which had not been clearly identified. It also informed the Icelandic Government that, due to the lack of sufficiently precise information regarding the individual R & D projects, the Authority was not in a position to verify that the proposed State aid would be in compliance with Article 61(3)(c) of the EEA Agreement, in combination with the R & D Guidelines.

Following this letter, several meetings were held between representatives from the Icelandic Government and the Authority in which the Icelandic authorities presented proposals of how the Authority's concerns could be allayed. The arguments presented by the Icelandic Government were, however, not regarded as dispelling the Authority's doubts.

Complaint

In September 2002, the Authority received a complaint against the proposed State aid in favour of deCODE Genetics. The complainant argued that the proposed State guarantee constituted State aid within the meaning of Article 61(1) of the EEA Agreement. In the complainant's view, the proposed State guarantee was incompatible with the functioning of the EEA Agreement. In this respect, the complainant maintained that the conditions as laid down in Article 61(3)(c) of the EEA Agreement, in combination with the R & D Guidelines were not fulfilled. The complainant argued, in particular, that the project would have to be qualified as 'pre-competitive development'. As such, the proposed aid granted for the notified project would exceed the permissible aid ceiling of 25 % of eligible costs. The complainant also considered that the proposed State aid would not have the required incentive effect.

In a further submission of May 2003, the complainant pointed to, in his view, significant changes in the market which would imply that the value of the State guarantee would have increased significantly. The complainant also claimed that due to recent development within the company, it was unlikely that the proposed State aid would contribute to the European industry's competitiveness.

B. Description of the aid measure — State guarantee

In May 2002, the Icelandic Parliament authorised the Ministry of Finance to issue a guarantee to deCODE Genetics Inc. (US) in relation to a bond amounting to USD 200 million. The proceeds of the bond would be passed down to the wholly owned subsidiary, deCODE erfðagreining ehf., located in Reykjavik and then be utilised to establish a new department for developing biopharmaceutical products in Iceland⁽¹⁾.

The Icelandic authorities informed the Authority about the main characteristics of the bond and the State guarantee. However, the terms of the bond, as well as the terms under which the State guarantee would be issued, would only be finally fixed after the Authority would have approved the aid.

⁽¹⁾ Whereas the guarantee is proposed to be granted to deCODE Genetics Inc. (US), proceeds from the State guaranteed bond will go to deCODE ehf. (Iceland). The direct aid recipient and the aid beneficiary are therefore two legally distinct entities. In the following, reference will be made to 'deCODE' without making a distinction between the mother and the daughter company.

The Icelandic authorities informed the Authority that contrary to what was initially notified, the bond would have a duration of five years (instead of the initially foreseen seven years). The bond could be converted into deCODE stock in the event that the price of the shares would exceed USD 18. In addition, deCODE would have the right to reduce the conversion price. If the bonds were converted into stocks, they would be regarded as paid up and the State guarantee would lapse.

At the time the proposed guarantee was notified to the Authority, the price of the company's stocks was in the range of USD 5 per share. Since then, the shares price fell to below USD 2 per share and is currently traded at around USD 3,5 per share ⁽²⁾.

According to the Icelandic Government, deCODE would have to pay a guarantee premium. Even though the exact amount had not been finally decided upon, the notification was based on the assumption of a possible guarantee premium of [...] %.

The Icelandic Government asked an independent expert [...] to evaluate the guarantee. The expert based its assessment of the value of the proposed State guarantee, *inter alia*, on the preliminary terms of the guarantee and the bond (this assessment was based on a duration of the bond of seven years and the payment of a guarantee premium) and the financial information available about deCODE at the time of the assessment. The value of the State guarantee was determined by comparing the estimated cost of capital based on a CAPM ⁽³⁾ analysis without the State guarantee, with the estimate cost of debt based on the proposed State guarantee for the USD 200 million bond. The expert came to the conclusion that the value of the State guarantee ('net grant equivalent') would be in the range between USD [...] and USD [...] (the midpoint of this range being USD [...]).

C. Description of the aid beneficiary

DeCODE Genetics Inc. was incorporated in Delaware (US) in 1996. Its wholly owned subsidiary, deCODE erfðagreining ehf. has its headquarters in Reykjavik. DeCODE is a population genetics company working to identify the genetic causes of common human diseases and to apply this knowledge to discover novel means of treating, diagnosing and preventing disease. DeCODE also provides drug discovery services to third parties, typically major pharmaceutical or biotechnology companies. In addition to its genetics research and drug discovery services, deCODE commercialises database services and healthcare informatics products. With the acquisition of MediChem Life Sciences Inc. in March 2002, deCODE has access to advanced drug discovery and development capabilities. In addition, in November 2000, deCODE acquired Encode, to launch pharmacogenomics studies in Iceland and to conduct clinical trials for new and existing therapeutics as a Contract research organisation.

The company has, according to the information provided in the notification, around 600 employees worldwide (as of 31 December 2001) ⁽⁴⁾.

⁽²⁾ Information from <http://www.nasdaq.com/> (date 11 July 2003).

⁽³⁾ Capital Asset Pricing Model.

⁽⁴⁾ The Authority notes that the actual number of deCODE employees in Iceland is not entirely clear, since the company had to lay off around 200 employees worldwide in the autumn 2002.

According to the Annual Report for 2001, deCODE had an annual turnover amounting to USD 31,5 million, a net loss of USD 47,8 million and a balance sheet total of USD 256,4 million. Operating expenses for R & D development amounted to USD 71,8 million.

D. Description of the R & D project

1. Project description

(a) General outline and objectives

The R & D project, the financing of which should be secured through the notified State guarantee, consists of the establishment of a new drug development department based on research carried out by deCODE in population genomics and genealogy-based genetic research.

DeCODE uses population genomics to discover how genetic factors contribute to the cause of diseases. DeCODE's access to an extensive genealogical database and associated bioinformatics is the core of deCODE's approach to identifying human disease genes and associated drug targets. DeCODE hopes that working with the Icelandic population puts it in a position to accelerate the discovery and development of new proprietary diagnostic and therapeutic products.

According to the information submitted, deCODE has successfully isolated genes related to specific diseases [...]. For certain drug targets, deCODE has concluded collaborative agreements with pharmaceutical companies in relation to several of the disease genes discovered.

DeCODE now wishes to develop a portfolio of drug targets for in-house drug development based on the results from its genetic research. DeCODE will continue its genetic research to identify disease genes responsible for other diseases for which it has already mapped genetic loci. This research is not covered by the proposed State aid.

In the company's view, the development of a portfolio of several drug targets at any given time is necessary in order to be successful in bringing even a few products to the market. Therefore, the scope of the overall R & D project for which State support has been notified, is not limited to the R & D projects for which disease genes have already been identified. The scope of the R & D project for which State support is sought is therefore intended to cover also possible future drug candidates which could be included at a later stage depending on the progress made by deCODE in identifying new disease genes.

The R & D activities covered by the notified State support consist of 'target validation' and 'drug development' (for a more detailed description of these activities, please see below). Clinical research required to put new drugs on the market will not be covered by the notified State support. The envisaged State support project would only cover a period of 5 years up to the filing of an Investigatory New Drug filing with the US Food and Drugs Administration or its equivalent in other jurisdictions.

Based on the information submitted by the Icelandic authorities, deCODE has identified at present [...] target validation and [...] drug discovery programmes as being candidates for research (so-called 'initial programmes'). However, the overall R & D project for which State support is sought consists of, in total, [...] target validation and [...] drug discovery programmes.

(b) 'Target Validation'

The Icelandic authorities explained that after a drug target for a specific disease has been identified, the fundamental research under the current project would start. Once deCODE succeeded in identifying a disease gene it would conduct fundamental research within the scope of the proposed project to define molecular pathways in which the disease gene plays a role [...].

(c) 'Drug development'

In the next phase of the project, drug development really begins. During this phase, research is carried out to identify the drug leads (i.e. work on the initial chemicals which have been identified during the screening assays phase and which showed positive results in acting against the drug target).

This phase can be divided into the following phases [...].

2. Eligible costs

According to the financial schedule submitted by the Icelandic authorities, the project for which State support is sought comprises in total [...] R & D programmes ([...] target validation programmes and [...] drug discovery programmes). The costs to be incurred in the first five years of the project (i.e. the duration of the project covered by the proposed State guarantee) are estimated to amount to ISK 34 billion. Of this amount, ISK 20 billion (approximately USD 200 million, based on a conversion rate of USD 1 = ISK 100) would be raised through the issue of convertible bonds with the proposed State guarantee. The remaining costs of the project shall be financed by deCODE Genetics.

These overall cost estimates are broken down into operating expenses, interest costs and investment costs. Operating costs consist of personnel costs amounting to [...], chemicals and consumables amounting to [...], contractor services amounting to [...], and overhead expenses amounting to [...]. Net interest costs were estimated to amount to [...] and investments costs [...].

For the five-year period, the costs related to 'target validation' (which was regarded by the Icelandic authorities as fundamental research) were estimated to amount to [...], and for 'drug development' (which was regarded as industrial research) [...].

Whereas personnel costs were in addition allocated to the specific research programmes (i.e. research into a specific disease/drug candidate), and further broken down with respect to the specific activity within either target validation or drug discovery, no such comparable cost allocation was

done for other cost items. Other costs were only allocated to what was regarded by the Icelandic authorities to constitute either fundamental or industrial research.

3. Incentive effect

According to the Icelandic authorities, the proposed aid has the required incentive effect. In this respect, the Icelandic authorities refer to the risks involved in the project which would exceed those risks faced by other companies engaged in a more conventional approach to drug discovery and development.

In the Icelandic Government's view, the project would be extremely ambitious in scope and its aims. The project would entail the creation of the world's first proprietary drug discovery operation based largely upon fundamental research in human genetics. What makes the project so ambitious is, according to the Icelandic authorities, the aim of bringing a steady stream of the targets isolated and verified through subsequent drug development and into clinical testing and to sustain several projects at any one time at various stages of development over a period of many years. Given the lack of precedent for successful drugs developed from population genetics research, and the large investment in terms of finance and time required to follow through such a project, the Icelandic authorities consider the project to be extremely ambitious.

As regards the comparison between the envisaged project and deCODE's current activities, the Icelandic authorities informed the Authority that the project would only extend to target validation and drug development of disease targets that are not currently a part of deCODE's ordinary business activities (i.e. covering only those drug targets which are not subject to collaborative arrangements with pharmaceutical companies).

Finally, and as regards the quantifiable factors as referred to in point 14.7(2) of Chapter 14 of the Authority's State Aid Guidelines, the Icelandic authorities point to an increase in R & D spending, based on current R & D spending amounting to USD 71,8 million in 2001 and the projected R & D spending over the first five years of the project. Furthermore, and according to the amended notification, deCODE would envisage recruiting up to 350 new employees to undertake fundamental and industrial research (compared to the envisaged 300 additional employees referred to in the initial notification). All the 350 employees would be new staff dedicated solely to the new research and development activity.

II. APPRECIATION

A. State aid within the meaning of Article 61(1) of the EEA Agreement

By virtue of Article 61(1) of the EEA Agreement, 'any aid granted by EC Member States, EFTA States or through State resources in any form whatsoever which distorts or threatens to distort competition by favouring certain undertakings or the production of certain goods shall, in so far as it affects trade between the Contracting Parties, be incompatible with the functioning of this Agreement.'

According to an evaluation carried out by the expert in July 2002 on behalf of the Icelandic State, the State guarantee would allow deCODE to borrow money on the market at conditions more favourable than without the proposed State guarantee. The expert came to the conclusion that the aid element contained in the proposed State guarantee would amount to approximately [...] (the average being [...]). Apparently not included in this evaluation, is the guarantee premium of [...] % (i.e. approximately [...] expressed in net present value terms⁽⁵⁾). The financial benefit to deCODE after taking into account the payment of a guarantee premium would consequently be reduced to [...] (the average being [...]).

Without it being necessary at this stage to assess in more detail whether the evaluation which was made in July 2002 would still be valid, the Authority considers that it is reasonable to assume that the State guarantee would give deCODE a financial benefit and strengthen deCODE's position in relation to its competitors within the EEA. Consequently, the proposed State guarantee is liable to distort competition and affect trade between the Contracting Parties.

In light of these considerations, the Authority has concluded that the proposed State guarantee constitutes aid within the meaning of Article 61(1) of the EEA Agreement

B. Notification requirement and standstill obligation

Pursuant to Article 1(3) of Protocol 3 to the Surveillance and Court Agreement, '[t]he EFTA Surveillance Authority shall be informed, in sufficient time to enable it to submit its comments, of any plans to grant or alter aid . . . The State concerned shall not put its proposed measures into effect until the procedure has resulted in a final decision'.

The Act authorising the Ministry of Finance to issue a guarantee in favour of deCODE does not, in the Authority's understanding, confer any right on deCODE with respect to the guarantee. It is still for the Icelandic Government to take a decision whether or not and, if so, under which conditions to issue a guarantee to deCODE. Since no such decision has been taken, the Authority considers that the proposed State aid has not yet been put into effect.

C. Compatibility of the aid measures

1. Assessment of the aid measure under Article 61(3)(b) of the EEA Agreement

According to the Icelandic Government, the proposed State guarantee would be compatible under Article 61(3)(b) of the EEA Agreement.

By virtue of Article 61(3)(b) of the EEA Agreement, 'aid to promote the execution of an important project of common

European interest' may be considered to be compatible with the functioning of the EEA Agreement.

As stated in Chapter 14 of the Authority's State Aid Guidelines, this provision has been applied in the field of R & D by the European Commission, only in a limited number of cases. According to relevant Commission practice, this derogation may apply particularly to 'transnational projects of major qualitative and, in principle, quantitative significance' ⁽⁶⁾. Aid granted for a project the results of which only benefit a single undertaking, without a co-operation with other companies in the EEA and without a dissemination of the results, which would result in the formulation of EEA wide industry standards as referred to in the guidelines, would not seem to be covered by this exemption.

Since the proposed State aid would benefit only the establishment of a drug development department by deCODE, the Authority has doubts as to whether the notified aid can be regarded as compatible with Article 61(3)(b) of the EEA Agreement.

2. Assessment of the aid measure under Article 61(3)(c) of the EEA Agreement

The Icelandic Government claimed that the proposed State guarantee was justified under Article 61(3)(c) of the EEA Agreement. It would be in the common interest of the EEA to strengthen the position of Europe in the field of biotechnology. According to the Icelandic Government, the aid would provide a significant boost to the competitiveness of the European biotechnology industry by opening up a completely new way of approaching genetic research. The reason for the project being undertaken in Iceland was because of the unique genetic pool of its inhabitants. This project would lead the way to other companies in the EEA being able to build on this foundation. This would provide the EEA an advantage in the development of novel pharmaceutical products developed from genetic and biotechnological research and would give the European industry a competitive advantage compared to the US.

Article 61(3)(c) of the EEA Agreement regards aid to facilitate the development of certain economic activities, where such aid does not adversely affect trading conditions to an extent contrary to the interests of the Contracting Parties, as compatible with the functioning of the EEA Agreement. Aid granted for R & D activities is assessed under Chapter 14 of the Authority's State Aid Guidelines.

According to point 14.2.1(1) of Chapter 14 of the Authority's State Aid Guidelines, 'The closer the R & D is to the market, the more significant may be the distortive effect of the State aid. In order to determine the proximity to the market of the aided R & D, the EFTA Surveillance Authority makes a distinction between fundamental research, industrial research and precompetitive development activity.'

⁽⁵⁾ The Authority's calculation of the net present value of the guarantee premium is based on the reference rate of interest which was, as from 1 January 2002, fixed for Iceland at 9,54 %.

⁽⁶⁾ See e.g. State aid case N 692/2001 — Germany.

According to point 14.5.1 of Chapter 14 of the Authority's State Aid Guidelines, 'The allowable intensity of aid will be determined by the EFTA Surveillance Authority on a case-by-case basis. The Authority's assessment in each case will take into consideration the nature of the project or programme, overall policy considerations relating to the competitiveness of European industry, the risk of distortion of competition and the effect on trade between the Contracting Parties. A general evaluation of such risks leads the Authority to consider that fundamental research and industrial research may qualify for higher levels of aid than precompetitive development activities, which are more closely related to the market introduction of R & D results and, if aided, could therefore more easily lead to distortions of competition and trade.'

According to point 14.7 of Chapter 14 of the Authority's State Aid Guidelines, 'State aid for R & D should serve as an incentive for firms to undertake R & D activities in addition to their normal day-to-day operations. It may also encourage firms not carrying out research and development to undertake such activities. Where this incentive effect is not evident, the EFTA Surveillance Authority may consider such aid less favourably than it usually does.'

Against this background, the Authority needs to assess the scope and nature of the research activity, the aid intensity and the incentive effect of the aid.

(a) Proposed State aid for specific R & D projects

The Icelandic Government notified the Authority of the intention to grant a State guarantee to deCODE Genetics in relation to a bond amounting to USD 200 million. The proceeds from the bond shall be used to finance deCODE's project of establishing a biopharmaceutical research and development department in Iceland [...].

According to the information submitted to the Authority, deCODE has not taken a decision on which specific drug targets would be included in the project for which State support is sought. Given the lack of a decision on the part of deCODE as well as the Icelandic authorities on which specific R & D projects would be carried out, the Authority is not in a position to ascertain that the proposed State aid would be used to carry out a specific R & D project. The Authority cannot, therefore exclude that the proposed State aid could be used by deCODE to cover running expenses with respect to the establishment of a drug development department. Any such aid not linked to a specific R & D project bears the risk of constituting operating aid.

Furthermore, an assessment of the R & D projects benefiting from the proposed State support under the R & D Guidelines is difficult since the Icelandic authorities failed to submit detailed work plans for specific R & D projects (in particular when it comes to determining and evaluating the reasonableness of the proposed R & D budget; see below).

According to the financial schedule submitted by the Icelandic authorities, the overall project deCODE wants to embark upon, consists of [...] target validation programmes and [...] drug discovery programmes. However, the Authority also notes, that out of the [...] target validation programmes and the [...] drug discovery programmes, only [...] target validation

programmes and [...] drug discovery programmes have been clearly identified as possible candidates for research to be carried out with the proposed State support. The remaining programmes (i.e. [...] target validation programmes and [...] drug discovery programmes) would possibly become part of the project at a later stage.

As pointed out above, the Authority has doubts as to whether State aid may be approved with respect to R & D programmes which have not been clearly identified as being included in the project (with explicit reference to disease targets) and which may only later (possibly years after the request for State support was submitted) materialise and be possibly included in the overall R & D project.

In addition, the Authority has doubts as to whether deCODE is willing and capable of carrying out the R & D programmes (as regards both target validation and drug discovery) which have been identified by the Icelandic authorities as being candidates for drug development under the envisaged research project.

Based on the description given by the Icelandic authorities, target validation work can only start after a disease gene has been identified. Disease genes with respect to which target validation work shall be carried out under the project have, however, only been identified for [...] diseases [...]. As regards other diseases mentioned by the Icelandic authorities in the financial schedule for the project [...], the information submitted shows that even though genetic loci have been mapped/candidate genes identified, a disease gene has not been discovered yet. The Authority has, therefore, doubts as to whether target validation could be carried out with respect to diseases for which the disease genes have not yet been identified.

Furthermore, based on the explanations provided by the Icelandic authorities, it is the nature of the disease gene which is determining for the scope and nature of research work. Therefore, the Authority has doubts as to whether the research work to be carried out by deCODE with respect to a specific disease target, and thus the costs related to this work, can be determined without having identified the disease gene.

In addition, the Authority has doubts as to whether deCODE would actually carry out drug discovery with respect to all drug discovery programmes identified by the Icelandic authorities [...]. These doubts result from information about deCODE's financial performance in 2002, according to which, drug discovery work for Myocardial Infarct and Hypertension may not be necessary (cf. deCODE Genetics Annual report (SEC form 10-K) presented on 15 April 2003: '... in our drug discovery work on our findings in myocardial infarction and hypertension, we believe we may be able to bypass much of the drug discovery process and enter directly into phase II clinical trials as early as mid-2003.').

Against this background, the Authority has doubts as regards to the exact number of target validation and drug discovery programmes which would be carried out by deCODE under the R & D project for which State support is sought. Based on the concerns raised above, eligible research projects might be limited only to [...] target validation programmes and [...] drug discovery programmes.

(b) Assessment of the type of research

According to the initial notification, the project for which State support is sought consists of elements of fundamental research ('target validation') and industrial research ('drug discovery').

According to the external expert, 'target validation' qualifies as 'fundamental research'. This activity is designed to increase scientific and technical knowledge about the diseases being studied. It is primarily linked to understanding some of the mechanisms involved in disease initiation and progression and is not necessarily leading to the development of new commercial products. According to the external expert, this activity is very much upstream in the R & D process, and there is a significant risk that it may not lead to the identification of drug targets and the development of new products, processes or services. Time-to-market may be greater than 10 years.

As regards 'Drug Development', the external expert considers that phases 1-4 [...] could be classified as 'industrial research'. On the other hand, phases 5 and 6 [...] would qualify as 'pre-competitive development activity'. In his view, the objective of phases 5 and 6 is to create initial prototypes of drugs that provide a strong basis for patent filing and that will direct the development of new products.

The Authority sees no reason to deviate from this assessment as regards 'target validation' and parts of 'drug development'. However, the Authority has doubts as to whether certain activities forming part of the 'drug development' (i.e. phases 5 and 6) can be qualified as 'industrial research' as claimed by the Icelandic authorities (7).

(c) Assessment of the incentive effect of the aid

The external expert agreed that the proposed State aid would have an incentive effect, since a large proportion of deCODE's project corresponds to a new activity (i.e. large-scale drug discovery effort performed by deCODE alone). According to the external expert, the aid would indeed induce deCODE to pursue new R & D activities that imply a considerable increase in R & D spending. The proposed aid would permit deCODE to widely expand the scope of its research to drug discovery and drug development.

In the expert's view, the incentive effect of the aid specifically relied on the fact that the aid would allow deCODE to embark upon a large-size drug development program, in particular to hire a large number of scientists and to secure high financial input. The project exceeded in risk and ambition what is normally done by other companies in the same industry, strictly because of the large number of simultaneous research programs, especially if considering that deCODE would invest heavily and immediately in activities (drug development) for which the company has previously not demonstrated success. On the other hand, the expert pointed out that the risks associated with the individual target validation and drug discovery programs planned by deCODE, do not exceed in

nature and intensity those faced by other companies in the same industry. Individual target validation and drug discovery programs comprised in deCODE's project were not 'extremely ambitious' as compared to other programs foreseen or being performed by other companies in the same industry.

Based on the information in the Authority's possession, and in light of the evaluation made by the external expert, the Authority currently sees no reason to question the incentive effect of the proposed State aid.

(d) Assessment of the eligible costs

The information submitted by the Icelandic Government does not allow the Authority to determine the exact amount of eligible costs given that the R & D programmes have not been clearly identified by the Icelandic authorities and given that no detailed work plan has been submitted which could have been used as a basis for evaluating the reasonableness of the proposed R & D budget.

The Icelandic authorities have merely described in abstract terms the kind of activities that need to be carried out in the context of target validation and drug discovery, without specifying the kind of activities that will actually be carried out with respect to individual programmes.

It is the kind of activity which will be carried out by deCODE which will determine the eligible costs for a specific R & D programme. In the absence of more detailed information, the Authority cannot verify whether it is reasonable to expect that the kind of research activity which is described in general terms will actually be carried out with respect to individual disease programmes. The information submitted by the Icelandic authorities rather indicates that the nature and scope of the research activities may differ quite significantly, depending on the disease target in question. Consequently, in the absence of an individualised work plan for a specific programme, the Authority is not in a position to clearly identify the eligible costs.

Even though the external expert was able to provide the Authority with average figures concerning the personnel required for target validation and drug discovery activities in general, the Authority cannot, due to the uncertainties referred to above, exclude the possibility that the requirements for individual programmes may differ substantially from these average figures. In this context, the Authority also notes that, according to the external expert, the estimates regarding required personnel as well as other cost items were overstated.

In addition to the lack of detailed information as referred to above, the exact determination of the eligible costs has not been possible because the Icelandic Government has not allocated all cost items to specific R & D programmes (most cost items have only been shared between fundamental research and industrial research without being allocated to individual R & D programmes or activities) and because certain cost items have not been properly justified (in particular building costs).

(7) According to the external expert, activities related to phases 5 and 6 qualify as 'pre-competitive development'. As such, they could benefit from aid up to 25 % of eligible costs. It would, however, appear that the notified aid should not cover 'pre-competitive development' activities.

The Icelandic authorities have only submitted detailed information as regards personnel costs. Based on the information submitted, it is not possible to allocate other cost items to individual research programmes and activities within each programme.

The Authority also notes that the Icelandic authorities have not provided a satisfactory explanation concerning the extraordinary building expenses which are supposed to be incurred in the first two years of the project [...].

(e) Assessment of the permissible aid ceilings

Given the absence of verifiable information concerning the eligible costs for individual R & D programmes, it is not possible for the Authority to ascertain that the proposed State aid respects the permissible aid ceilings. The various concerns expressed above rather indicate that the proposed State aid would exceed the permissible aid intensities.

In this respect, the Authority observes that the project's budget of ISK 34 billion was based on [...] target validation programmes (for which a budget of ISK [...] was foreseen) and [...] drug discovery programmes (for which a budget of ISK [...] was foreseen). In the following, the Authority would like to illustrate the effects of a limitation of the scope of the R & D project on the budget and thus the permissible aid. The figures presented are based on average cost figures for target validation and drug development programmes, respectively, and do not necessarily reflect the exact consequences of a limitation of the eligible R & D projects on the budget.

If the R & D projects which can be regarded as sufficiently concrete would be limited to those clearly identified by the Icelandic authorities as being candidates for the project (i.e. [...] target validation programmes and [...] drug discovery programmes), the budget would be reduced as regards target validation to approximately ISK [...] and as regards drug discovery to approximately ISK [...]. If in addition, as pointed out above by the Authority, eligible R & D projects would be limited to [...] target validation and [...] drug discovery programmes, the budget would be reduced as regards target validation to approximately ISK [...] and as regards drug discovery to approximately ISK [...]. It is also noted that building costs amounting to ISK [...] have not been properly justified by the Icelandic authorities. Any such costs would therefore, based on the information currently available, not be included in the eligible costs. Finally, it is noted that, according to the external expert, personnel costs, in particular, were overestimated.

Whereas costs regarding target validation could benefit as fundamental research from 100 % aid intensity, the costs regarding drug discovery were regarded by the external expert, only to a certain extent, as falling within the definition of industrial research, for which the permissible aid intensity is 50 %. The remaining activities which were regarded as pre-competitive development could only benefit from 25 % aid.

Taking all this into account, it appears that the proposed State guarantee, with an estimated aid element amounting to USD [...], or on average USD [...] (which at a conversion rate of 100 would amount to ISK [...]), may exceed substantially what

could, based on the information currently available to the Authority, be regarded as permissible.

(f) Assessment of the nature of the project or programme, overall policy considerations relating to the competitiveness of European industry, the risk of distortion of competition and the effect on trade between the Contracting Parties

The Icelandic Government took the view that the proposed aid was unlikely to lead to any significant distortion of competition. In its view, the relevant market was that of biotechnological research. According to the Icelandic Government, the biotechnological research market was 'wide open and not as easily prone to distortion as the pharmaceutical product market', given the extremely high level of risk and lack of investment across the EEA. It is further maintained that the market for biotechnological research was 'a growth market with the bounds for exploitation on the open market in a worldwide context almost limitless'.

According to the external expert, deCODE's project concerns a large number of common diseases that are targeted by virtually all biotech companies (especially if they are initially genomic companies) and bio-pharmaceutical companies worldwide. Some of deCODE's direct competitors (i.e. genomic firms including Millenium, Celera, HGS, Myriad Genetics, Lexicon genetics and Incyte) have been, or are in the process of, moving into the therapeutic business.

In the external expert's view, the market potentially affected by the proposed aid is that of drugs that will reach clinical phases and will be best positioned to be acquired by big pharmaceutical companies. With the expectation of 200 drugs to be derived from genomic targets and considering not more than 10-20 players in the market which will be able to develop these drugs, the market size would appear to be rather limited, allowing each player to struggle for approximately 10 % of the market. The grant equivalent of the proposed aid as calculated by the expert's report amounting to USD [...], would represent, according to the external expert, [...] of either the one-year revenues or available cash for most of deCODE's direct competitors. Based on the market size and the aid intensity, the external expert considered the risk for distortive effects of the proposed aid to be significant.

In addition to gaining operational and strategic advantages over its competitors, deCODE would be able to attract investors that might no longer consider investing significantly in other European drug discovery companies, a situation that may last for a significant period of time. Human resources and facilities available to sustain the development of the emerging biomedicine sector in Iceland (basically in the Reykjavik area) were obviously limited. There is a significant number of companies that are emerging in this sector. In particular, there were at least 5 emerging pharmaceutical companies that employ 30-150 people and that develop activities in the field of therapeutics (noticeably production of generics, and design of drug delivery systems). When deCODE is allocated the proposed aid, the emerging biomedicine companies in Iceland may encounter serious difficulties in attracting investors, qualified personnel, and in accessing relevant facilities.

In light of the external expert's comments in this respect, the Authority has doubts as to whether the proposed State aid in favour of deCODE would risk distorting competition and trade to an extent contrary to the common interest.

D. Conclusions

The aid proposed for the project constitutes aid within the meaning of Article 61(1) of the EEA Agreement. The Authority has doubts as to whether the notified aid may be regarded as compatible with the functioning of the EEA Agreement, and in particular Article 61(3)(c), because the information submitted by the Icelandic authorities does not demonstrate that the conditions set out in Chapter 14 of the Authority's State Aid Guidelines are fulfilled.

Consequently, and in accordance with Chapter 5.2 of the Authority's State Aid Guidelines, the Authority is obliged to open the formal investigation procedure provided for in Article 1(2) of Protocol 3 to the Surveillance and Court Agreement against the proposed State aid in the form of a guarantee in favour of deCODE Genetics Inc.

The Icelandic Government is invited to submit its comments to this decision.

The Icelandic Government is further requested to submit all information necessary to assess the compatibility of the proposed State guarantee with the functioning of the EEA Agreement.

The Icelandic Government is reminded not to put the proposed State aid into effect.

The Icelandic Government is invited to notify without delay the potential aid beneficiary of the initiation of the proceedings.

Finally, the Authority would like to point out that the decision to open the formal investigation procedure is without prejudice to the final decision (cf. point 5.2(2) of Chapter 5 of the Authority's State Aid Guidelines).

HAS ADOPTED THIS DECISION:

1. The Authority opens the formal investigation procedure pursuant to Article 1(2) of Protocol 3 to the Surveillance and Court Agreement against the proposed State guarantee in favour of deCODE Genetics Inc.
2. The Icelandic Government is invited, pursuant to point 5.3.1(1) of Chapter 5 of the Authority's State Aid Guidelines, to submit its comments to the present decision within two months from receipt of the present decision.
3. The Icelandic Government is requested to submit all information necessary to enable the Authority to examine the compatibility of the proposed State aid under Article 61(3)(c) of the EEA Agreement, in combination with Chapter 14 of the Authority's State Aid Guidelines, within two months from receipt of the present decision.
4. The Icelandic Government is invited to notify without delay the potential aid beneficiary of the initiation of the proceedings.
5. Other EFTA States, EC Member States and interested parties shall be informed by the publishing of this decision in the EEA Section of the *Official Journal of the European Union* and the EEA Supplement thereto, inviting them to submit comments within one month from the date of publication.
6. This decision is authentic in the English language.

Done at Brussels, 16 July 2003

For the EFTA Surveillance Authority

Einar M. BULL
President

Hannes HAFSTEIN
College Member

Genehmigung einer staatlichen Beihilfe gemäß Artikel 61 des EWR-Abkommens und Artikel 1 Absatz 3 des Protokolls 3 zum Überwachungs- und Gerichtshofübereinkommen

Die EFTA-Überwachungsbehörde hat entschieden, dass die angemeldete Maßnahme mit dem EWR-Abkommen vereinbar ist

(2003/C 308/10)

Datum der Annahme des Beschlusses: 22. Oktober 2003

EFTA-Staat: Norwegen

Beihilfe Nr.: SAM 030.03.005

Titel: Befristete Regionaldarlehensregelung

Zielsetzung: Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung benachteiligter und abgelegener Gebiete in Norwegen

Rechtsgrundlage: Staatshaushalt (St.prp. nr. 1 (2002-2003) und Budsjett-innst. S nr. 8 (2003-2004)) und Gesetz Nr. 97 vom 3. Juli 1992 (Lov om Statens nærings- og distriktsutviklingsfond)

Haushaltsmittel: Kreditlinie über 500 Mio. NOK (rund 61 Mio. EUR) und Ausfallsfonds über 75 Mio. NOK (rund 9 Mio. EUR)

Laufzeit: Bis zur Vergabe sämtlicher Kreditmittel (500 Mio. NOK) bzw. bis Ende 2004

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

<http://www.eftasurv.int/fieldsofwork/fieldstateaid/stateaidregistry/>

Genehmigung einer staatlichen Beihilfe gemäß Artikel 61 des EWR-Abkommens und Artikel 1 Absatz 3 des Protokolls 3 zum Überwachungs- und Gerichtshofübereinkommen

Die EFTA-Überwachungsbehörde hat entschieden, dass die angemeldete Maßnahme mit dem EWR-Abkommen vereinbar ist

(2003/C 308/11)

Datum der Annahme des Beschlusses: 8. Oktober 2003

EFTA-Staat: Norwegen

Beihilfe Nr.: SAM 030.03.002

Titel: Neue befristete Zuschussregelung für den Schiffbau

Zielsetzung: Ausgleich für die nachteiligen Auswirkungen der unlauteren Wettbewerbspraktiken der Republik Korea

Rechtsgrundlage: Beihilfegesetz („Lov om offentlig støtte av 27 november 1992“) und Verordnung über staatliche Beihilfen für den Schiffbau („Forskrift om endring av forskrift 19. mars 1999 nr. 246 om gjennomføring av EØS-avtalens bestemmelser om offentlig støtte til skipsbyggingsindustrien“), mit denen die Verordnung (EG) Nr. 1177/2002 des Rates vom 27. Juni 2002 zur Einführung befristeter Schutzmaßnahmen für den Schiffbau gemäß dem Beschluss Nr. 170/2002 des gemischten EWR-Ausschusses umgesetzt wurde

Haushaltsmittel: 300 Mio. NOK (rund 37 Mio. EUR)

Laufzeit: 15. März 2003 bis 31. März 2004

GEMEINSAMER EWR-AUSSCHUSS

Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, für die die verfassungsrechtlichen Anforderungen nach Artikel 103 des EWR-Abkommens erfüllt wurden

(2003/C 308/12)

Seit März 2000 wird in den Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses in einer Fußnote angegeben, ob der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens von der Erfüllung verfassungsrechtlicher Anforderungen durch eine der Vertragsparteien abhängt. Im Falle der unten aufgeführten Beschlüsse wurde das Bestehen derartiger Anforderungen mitgeteilt. Die betreffenden Vertragsparteien haben nun die anderen Vertragsparteien darüber unterrichtet, dass sie ihre internen Verfahren abgeschlossen haben. Der folgenden Tabelle ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens der einzelnen Beschlüsse zu entnehmen.

Beschluss Nr.	Annahme	Veröffentlichung	Aufgenommener Rechtsakt	Inkrafttreten
140/2002	8.11.2002	ABl. L 19 vom 23.1.2003, S. 5 und EWR-Beilage Nr. 4, S. 5	Ausschuss für Arzneimittel für seltene Leiden (Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates	1.7.2003
142/2002	8.11.2002	ABl. L 19 vom 23.1.2003, S. 9 und EWR-Beilage Nr. 4, S. 8	Verordnung (EG) Nr. 889/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Mai 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen	1.8.2003
164/2002	6.12.2002	ABl. L 38 vom 13.2.2003, S. 22 und EWR-Beilage Nr. 9, S. 17	Richtlinie 2002/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. März 2002 zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG des Rates hinsichtlich der Bestimmungen über die Solvabilitätsspanne für Schadenversicherungsunternehmen	1.6.2003
165/2002	6.12.2002	ABl. L 38 vom 13.2.2003, S. 24 und EWR-Beilage Nr. 9, S. 18	Richtlinie 2002/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. März 2002 zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG des Rates hinsichtlich der Bestimmungen über die Solvabilitätsspanne für Lebensversicherungsunternehmen	1.6.2003
166/2002 ⁽¹⁾	6.12.2002	ABl. L 38 vom 13.2.2003, S. 26 und EWR-Beilage Nr. 9, S. 19	Richtlinie 2001/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen	1.8.2003
167/2002	6.12.2002	ABl. L 38 vom 13.2.2003, S. 28 und EWR-Beilage Nr. 9, S. 20	Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten	1.8.2003
168/2002	6.12.2002	ABl. L 38 vom 13.2.2003, S. 30 und EWR-Beilage Nr. 9, S. 21	Richtlinie 2002/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die weitere Liberalisierung des Marktes für Postdienste in der Gemeinschaft	1.8.2003
169/2002	6.12.2002	ABl. L 38 vom 13.2.2003, S. 32 und EWR-Beilage Nr. 9, S. 22	Verordnung (EG) Nr. 484/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. März 2002 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 881/92 und (EWG) Nr. 3118/93 des Rates hinsichtlich der Einführung einer Fahrerbescheinigung	1.8.2003

Beschluss Nr.	Annahme	Veröffentlichung	Aufgenommener Rechtsakt	Inkrafttreten
171/2002	6.12.2002	ABl. L 38 vom 13.2.2003, S. 36 und EWR-Beilage Nr. 9, S. 24	Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks	1.8.2003
172/2002	6.12.2002	ABl. L 38 vom 13.2.2003, S. 38 und EWR-Beilage Nr. 9, S. 25	Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft	1.8.2003
175/2002	6.12.2002	ABl. L 38 vom 13.2.2003, S. 44 und EWR-Beilage Nr. 9, S. 28	Richtlinie 2002/3/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2002 über den Ozongehalt der Luft	1.7.2003
10/2003	31.1.2003	ABl. L 94 vom 10.4.2003, S. 61 und EWR-Beilage Nr. 19, S. 13	Richtlinie 2001/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2001 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen	1.7.2003
13/2003	31.1.2003	ABl. L 94 vom 10.4.2003, S. 67 und EWR-Beilage Nr. 19, S. 16	Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 93/75/EWG des Rates	1.6.2003
33/2003	14.3.2003	ABl. L 137 vom 5.6.2003, S. 35 und EWR-Beilage Nr. 29, S. 23	Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 der Kommission vom 13. Juni 2002 zur siebten Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr an den technischen Fortschritt	1.8.2003

(1) Ad referendum: bestätigt.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

RAHMENPROGRAMM FÜR DIE POLIZEILICHE UND JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT IN STRAFSACHEN (PROGRAMM AGIS)**Jahresarbeitsprogramm und Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für 2004 (Betriebskostenhilfen)**

(2003/C 308/13)

I. EINLEITUNG

Gemäß Artikel 3 Absatz 5 des Beschlusses des Rates vom 22. Juli 2002 über ein Rahmenprogramm für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen 2002/630/JI ⁽¹⁾ kann die Kommission für die Aktivitäten von Nichtregierungsorganisationen, die mit ihrer Haupttätigkeit einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Prioritäten der Union in den Bereichen von Titel VI des Vertrags leisten, eine finanzielle Unterstützung gewähren.

II. ZIELE UND ZIELORGANISATIONEN

Mit den im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bewilligten Finanzhilfen soll kein bestimmtes Projekt kofinanziert, sondern die Tätigkeit der Nichtregierungsorganisationen, die einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Prioritäten der Union in den Bereichen von Titel VI des Vertrags leisten, unterstützt werden.

Geprüft werden nur Anträge von Organisationen oder europäischen Netzwerken die mehrere Einrichtungen vertreten:

- die nach dem Recht eines der Mitgliedstaaten gegründet wurden;
- die nicht staatlich sind;
- die keinen Erwerbszweck verfolgen;
- deren Tätigkeit eine europäische Dimension aufweist und grundsätzlich mindestens acht Mitgliedstaaten einbezieht;
- und deren Tätigkeit auf eines der folgenden Ziele abgestellt ist:
 - Verbesserung der beruflichen Kompetenzen der Richter und Staatsanwälte und Bedienstete der Justizbehörden sowie Erarbeitung von Schulungsprogrammen;
 - Zusammenarbeit zwischen Behörden und Verbänden bei der Opferbetreuung;
 - Zusammenarbeit zwischen Behörden und Verbänden bei der Rehabilitation von Straftätern;
 - Erstellung und Verbreitung von Informationen über die Modalitäten zur Inanspruchnahme von Dolmetscher und Übersetzungsleistungen;

— Erstellung und Verbreitung von Informationen über die Modalitäten zur Inanspruchnahme eines Rechtsbeistands;

— Verbesserung der Opferentschädigung und der Vermittlung.

Für diese Finanzhilfen wird ein Höchstbetrag von 400 000 EUR bereitgestellt.

III. ALLGEMEINE REGELN FÜR DIE GEWÄHRUNG SOLCHER FINANZHILFEN

Mit der Bewilligung eines Antrags verpflichtet sich die Kommission nicht, eine finanzielle Unterstützung in der von der begünstigten Organisation beantragten Höhe zu gewähren. Die Bereitstellung einer Finanzhilfe begründet auch keinen Anspruch auf Unterstützung in den Folgejahren.

Die Kommission übernimmt bis zu 50 % der gesamten Betriebskosten, höchstens aber 50 000 EUR. Zur Verbesserung der beruflichen Kompetenzen der Richter und Staatsanwälte und Bedienstete der Justizbehörden kann dem Europäischen Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten eine Finanzhilfe von maximal 200 000 EUR (70 % der gesamten Betriebsaufwendungen) bewilligt werden.

Bei endgültiger Genehmigung durch die Kommission wird zwischen der Kommission und dem Empfänger der Finanzhilfe eine auf Euro lautende Finanzhilfevereinbarung geschlossen, in der die Bedingungen für die finanzielle Unterstützung und deren Höhe festgelegt sind. Diese Vereinbarung ist unverzüglich zu unterzeichnen und an die Kommission zurückzusenden. Innerhalb von 45 Tagen nach Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung durch beide Parteien erhält der Begünstigte eine Vorauszahlung in Höhe von 80 %.

Nach Auswertung der Schlussberichte legt die Kommission die Höhe des an den Begünstigten auszuzahlenden Restbetrags fest. Liegt der Betrag der förderfähigen Ist-Kosten der Organisation im Jahre 2004 unter den veranschlagten Kosten, beschränkt sich die Finanzhilfe der Kommission auf den Betrag, der sich aus der Anwendung des Finanzierungssatzes auf die tatsächlich angefallenen Kosten ergibt. Gegebenenfalls muss der Begünstigte den von der Kommission bei der ersten Zahlung zuviel überwiesenen Betrag zurückerstatten. Mit der Finanzhilfe der Kommission darf der Empfänger keinen Gewinn anstreben oder erzielen. Unter Gewinn ist ein Überschuss der Einnahmen gegenüber den Ausgaben zu verstehen. Jeder festgestellte Überschuss bewirkt eine entsprechende Kürzung der Finanzhilfe.

⁽¹⁾ ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 5.

Der Verantwortliche der Organisation muss sich mit seiner Unterschrift verpflichten, den Nachweis für die ordnungsgemäße Verwendung der Finanzhilfe zu erbringen, und der Kommission und/oder dem Europäischen Rechnungshof sowie jeder anderen von der Kommission gewählten qualifizierten externen Einrichtung die Prüfung der Buchungsbelege der Organisation gestatten. Zu diesem Zweck hat der Empfänger der Finanzhilfe sämtliche Belege für einen Zeitraum von fünf Jahren ab der letzten Zahlung aufzubewahren.

Von jeder Organisation, die eine Finanzhilfe erhält, kann die Kommission verlangen, dass sie zuvor eine Bürgschaft eines zugelassenen Kredit- oder Finanzinstituts mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten stellt oder ein Audit über die Fähigkeit zur Vertragserfüllung vorlegt. Diese Bürgschaft muss auf Euro lauten.

Doppelfinanzierung

Die Antragsteller können aus dem Haushalt der Gemeinschaftsorgane nur eine einzige Betriebskostenhilfe erhalten. Auf dem Formular muss deshalb jeder andere Finanzhilfeantrag angegeben werden, der bei den Gemeinschaftsorganen im selben Rechnungsjahr eingereicht wurde bzw. eingereicht wird; hierbei sind für jede Finanzhilfe jeweils die Haushaltslinie, das Gemeinschaftsprogramm und der Betrag aufzuschlüsseln.

IV. FÖRDERFÄHIGKEIT DER KOSTEN

Im Finanzhilfeantrag ist der Betrag der geschätzten Betriebsaufwendungen der Organisation für das Kalenderjahr 2004 in Euro anzugeben, zu dessen Ermittlung die im Vorjahr angefallenen Betriebskosten und diejenigen, die zur Durchführung des Arbeitsprogramms 2004 veranschlagt werden, heranzuziehen sind. Der Finanzierungsplan muss in Ausgaben und Einnahmen ausgeglichen sein und alle Finanzierungsquellen ausweisen.

Wird die Finanzhilfe bewilligt, sind das Arbeitsprogramm und der Finanzierungsplan, die dem Antrag beizufügen sind, fester Bestandteil des Vertrags. Die Organisationen müssen diese Teile deshalb klar und vollständig und mit größter Sorgfalt ausfüllen.

Da mit der Finanzhilfe kein Gewinn erzielt werden darf, wird die Kommission sämtliche Einnahmen berücksichtigen, die die Finanzierung der angefallenen Betriebskosten und der Tätigkeiten der Organisation im Jahre 2004 ermöglichten. Zu diesem Zweck müssen die Begünstigten im Februar 2005 nicht nur einen Finanzbericht der Organisation mit Aufschlüsselung ihrer tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben im Jahre 2004, sondern auch einen Bericht über die effektiv durchgeführten Tätigkeiten vorlegen.

Hat der Begünstigte der Finanzhilfe einen Teil der in seinem Antrag vorgesehenen Tätigkeiten bis Jahresende nicht durchgeführt, wird die Finanzhilfe entsprechend den nicht realisierten Aktivitäten und den verwendeten Finanzmitteln gekürzt.

1. Förderfähige Kosten

Bei der Festlegung des Höchstbetrags der zu gewährenden Finanzhilfe berücksichtigt die Kommission den vom Antragsteller eingereichten Finanzierungsplan sowie die Kosten, die die Organisation für die reibungslose Durchführung ihrer Tätigkeiten für notwendig erachtet, insbesondere:

- die Personalkosten;
- die Gemeinkosten: Miete und Nebenkosten, Ausrüstung (im Falle eines Kaufs langlebiger Güter wird nur der Anteil ihrer jährlichen Abschreibung berücksichtigt), Telekommunikation, Porto, Bürobedarf;
- die Aufenthalts- und Reisekosten des Personals der Organisation, die im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Sitzungen und gegebenenfalls bei anderen für den Betrieb der Organisation erforderlichen Arbeitssitzungen anfallen;
- die Sitzungskosten (z. B. von Arbeitsgruppen);
- die Kosten für Veröffentlichungen sowie für die Erstellung und Verbreitung von Informationen.

Da die Frist zur Einreichung der Anträge auf den 15. Januar 2004 festgelegt wurde, sind alleine Kosten ab dem 15. Januar 2004 förderfähig.

2. Nicht förderfähige Kosten

Nicht zuschussfähig sind:

- die Kosten für den Erwerb von Infrastrukturen;
- die Ausgaben, die nicht unmittelbar mit dem Betrieb der Organisation und ihren gewöhnlichen Tätigkeiten zusammenhängen;
- die Ausgaben, die offenkundig unnötig oder unangemessen sind.

Die Organisationen werden darauf hingewiesen, dass im Falle der Gewährung einer Betriebskostenhilfe, die indirekten Kosten (Gemeinkosten) bei eventuell eingereichten Anträgen auf Projektförderung nicht mehr förderfähig sind.

V. AUSWAHL- UND BEWERTUNGSKRITERIEN

1. Förderkriterien und -bedingungen

Eine Finanzhilfe kann nur gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Eines der unter Punkt II aufgeführten Ziele wird verfolgt.
- Eine ausreichend klare Beschreibung des Tätigkeitsbereichs, der spezifischen Ziele und der von der Organisation im gewählten Tätigkeitsbereich vorgesehenen Aktivitäten ist beigefügt.

- Der Antrag wird auf dem von der Europäischen Kommission elektronisch bereitgestellten speziellen Formular gestellt. Alle Abschnitte des Formulars müssen ausgefüllt werden.
- Den formalen Vorgaben wird entsprochen, und alle unter Punkt VI aufgeführten Dokumente werden beigelegt.
- Es wird ein detaillierter Finanzierungsplan für die Betriebskosten (ordentliche Ausgaben der Organisation) beigelegt. Der Gesamtbetrag der veranschlagten Betriebskosten entspricht dem Gesamtbetrag der voraussichtlichen Finanzierungsquellen, einschließlich der bei der Kommission für das Programm AGIS beantragten Finanzhilfe.

2. Ausschlusskriterien

Von dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgeschlossen sind Nichtregierungsorganisationen,

- die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;
- die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind;
- die rechtskräftig wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist;
- die sich in einem Interessenkonflikt befinden;

- die sich bei der Übermittlung der von der Vergabebehörde verlangten Auskünfte einer Falschdarstellung schuldig gemacht haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben.

3. Auswahlkriterien

Es wird überprüft, ob:

- eine ausreichende operative und fachliche Leistungsfähigkeit der Nichtregierungsorganisation vorhanden ist;
- die Nichtregierungsorganisation über eine ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit verfügt.

Nur Anträge, die die vorstehenden Auswahlkriterien erfüllen, werden einer eingehenden Bewertung unterzogen.

4. Zuschlagskriterien

Die Vorschläge werden anhand folgender Kriterien bewertet:

- Übereinstimmung mit den Programmzielen (A);
- europäische Ausrichtung des Arbeitsprogramms und Möglichkeit der Beteiligung von Bewerberländern (B);
- Vereinbarkeit mit den Arbeiten, die gemäß den politischen Prioritäten der Europäischen Union im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit generell sowie in Strafsachen eingeleitet wurden oder geplant sind (C);
- Ergänzung sonstiger abgeschlossener, laufender oder geplanter Kooperationsprojekte (D);
- Fähigkeit der Organisation zur Durchführung der Aktivitäten (E);
- Qualität des Maßnahmenprogramms (Konzeption, Durchführung, Präsentation und erwartete Ergebnisse) (F);
- im Rahmen des Programms beantragter Förderbetrag im Verhältnis zu den erwarteten Ergebnissen (G);
- unmittelbare Ergebnisse und mittelfristige Auswirkungen (H).

Die Vorschläge werden anhand der erreichten Punktzahl in eine Rangliste aufgenommen. Die nachstehende Tabelle gibt Auskunft über die höchstmögliche Punktzahl für die einzelnen Kriterien.

Kriterium	Höchst mögliche Punktzahl
A	5
B	15
C	10
D	5
E	15
F	35
G	5
H	10

VI. PRAKTISCHE INFORMATIONEN ZUR ANTRAGSTELLUNG

Für die Antragstellung sind das hierfür vorgesehene spezielle Formular und das Muster des vorläufigen Finanzierungsplans zu verwenden, die über folgende Website abrufbar sind:

http://europa.eu.int/comm/justice_home/jai/prog_fr.htm

Der Antragsteller hat die angezeigten Felder auszufüllen und das Dokument sowohl auf einer Diskette oder CD-ROM als auch in Papierform (in dreifacher Ausfertigung) einzureichen.

Anträge auf einem veränderten oder einem früher verwendeten Formular oder handschriftlich ausgefüllte Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

1. Welche Dokumente sind bei der Antragstellung einzureichen?

Folgende Dokumente sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen:

- das Antragsformular, das vorzugsweise auf Deutsch, Englisch oder Französisch vollständig auszufüllen und von der Person zu datieren und zu unterzeichnen ist, die befugt ist, für die Organisation Verpflichtungen einzugehen;
- ein datierter und unterzeichneter vorläufiger Finanzierungsplan, der anhand des für diese Art von Finanzhilfe vorgesehenen speziellen Formulars einzureichen ist und in dem die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen genau aufzuschlüsseln sind (das auszufüllende Formular ist über die Website der Kommission abrufbar).

Folgende Dokumente sind in einfacher Ausfertigung einzureichen:

- das Formular „Finanzangaben“, das vom Verantwortlichen der Organisation zu datieren und zu unterzeichnen und von der Bank zu beglaubigen ist;
- ein Bericht eines externen Rechnungsprüfers mit der Beglaubigung des Jahresabschlusses für das letzte verfügbare Rechnungsjahr;
- das Jahresarbeitsprogramm der Organisation für 2004 mit einer detaillierten Beschreibung der geplanten Aktivitäten;

- ein Geschäftsbericht für das letzte verfügbare Rechnungsjahr;
- ein Organisationsplan und eine Aufgabenbeschreibung des Personals, einschließlich der Lebensläufe der Bediensteten die mit den durchzuführenden Tätigkeiten betraut werden;
- ein Beleg für die Rechtsform der Organisation sowie deren ordnungsgemäß eingetragene Satzung bzw. Statuten;
- der vorläufige Finanzierungsplan für das Haushaltsjahr 2004 mit einer detaillierten Aufschlüsselung der veranschlagten Ausgaben und Einnahmen der Organisation.

Es steht den Antragstellern frei, darüber hinaus sonstige geeignete Unterlagen zur Unterstützung ihres Antrags einzureichen.

2. Frist für die Einreichung der Anträge

Die Anträge sind in einem verschlossenen Umschlag per Einschreiben oder Kurier an folgende Anschrift zu senden oder bei der nachstehend genannten Dienststelle zu hinterlegen (in diesem Fall wird eine unterzeichnete und datierte Empfangsbestätigung ausgestellt):

Postanschrift

Europäische Kommission
 Generaldirektion „Justiz und Inneres“
 Referat B5: Verwaltung der Programme nach Titel VI (EU-Vertrag)
 AGIS 2004 — Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen/
 B-H
 Büro LX-46 3/159
 B-1049 Brüssel

Adresse für die Hinterlegung

Europäische Kommission
 Generaldirektion „Justiz und Inneres“
 AGIS 2004 — Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen/
 B-H
 Büro LX-46 3/159
 Poststelle
 Rue de Genève 1
 B-1140 Brüssel-Evere

Antragsfrist:

- Einschreiben: Aufgabe spätestens am 15. Januar 2004 (Poststempel);
- Hinterlegung (persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter oder einen privaten Kurierdienst): spätestens am 15. Januar 2004 um 12 Uhr (Brüsseler Ortszeit); der Beamte, der den Antrag entgegennimmt, stellt eine unterzeichnete und datierte Empfangsbestätigung aus.

Nach Fristende eingehende Anträge werden automatisch abgelehnt.

3. Empfangsbestätigung

Nach Öffnung der Vorschläge sendet die Europäische Kommission den Antragstellern eine Empfangsbestätigung zu, der diese entnehmen können, ob ihr Antrag fristgerecht eingegangen ist. Außerdem wird die Bezugsnummer des Antrags mitgeteilt.

VII. SONSTIGE INFORMATIONEN

Die Antragsteller werden gebeten, den Leitfaden für Antragsteller (Programm AGIS) auf folgender Website zu konsultieren:

http://europa.eu.int/comm/justice_home/jai/prog_fr.htm

Die Antragsteller können Fragen per E-Mail oder Fax an die nachstehende Adresse bzw. Faxnummer richten; dabei ist deutlich die Bezugsnummer der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen anzugeben:

E-Mail-Adresse: JAI-AGIS@cec.eu.int

Fax (32-2) 299 82 15

VIII. ZEITPLAN

Die Begutachtung der Anträge erfolgt bis Ende Februar durch einen Expertenausschuss, bevor der durch den Ratsbeschluss vorgesehene Ausschuss von Vertretern der Mitgliedstaaten zur den Vorschlägen konsultiert wird. Die Kommission sieht vor, im April 2004 die Liste der in Frage kommenden Organisationen zu verabschieden. Alle Antragsteller werden demnach bis 30. April 2004 schriftlich benachrichtigt werden.

Nach Abschluss des Vertrages und Unterzeichnung durch beide Parteien wird eine Vorauszahlung von 80 % der Subvention

vorgenommen. Die genaue Höhe der Subvention wird am Ende der im Verträge angegebenen Laufzeit berechnet, gestützt auf die die der Vertragspartner der Kommission zuleitet und die sowohl die Realisierung der Aktivitäten wie die dafür entstandenen Ausgaben belegen. Ausgaben die vor dem 15. Januar 2004 entstehen sind nicht förderfähig.

IX. NACHTRÄGLICHE BEKANNTMACHUNG

Alle im Laufe eines Haushaltsjahrs gewährten Finanzhilfen müssen im ersten Halbjahr nach Abschluss des Haushaltsjahres, zu dessen Lasten sie gewährt wurden, auf der Website der Gemeinschaftsorgane veröffentlicht werden. Diese Informationen können auch in anderer geeigneter Form, u. a. im *Amtsblatt der Europäischen Union* bekannt gemacht werden. Veröffentlicht werden mit Zustimmung des Empfängers der Finanzhilfe:

- a) der Name und die Anschrift des Begünstigten;
- b) der Gegenstand der Finanzhilfe;
- c) der gewährte Betrag und der Finanzierungssatz der Kosten der Tätigkeiten bzw. des genehmigten Arbeitsprogramms.

Von dieser Verpflichtung kann die Kommission absehen, wenn die Veröffentlichung der Informationen die Sicherheit der Begünstigten gefährden oder ihren Geschäftsinteressen schaden könnte.

Jeder Empfänger einer Finanzhilfe hat für die Öffentlichkeitswirksamkeit der von der Gemeinschaft gewährten Unterstützung zu sorgen.

RAHMENPROGRAMM FÜR DIE POLIZEILICHE UND JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT IN STRAFSACHEN (PROGRAMM AGIS)

Jahresarbeitsprogramm und Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2004 (Kofinanzierung von Projekten)

(2003/C 308/14)

I. ZIELE DES PROGRAMMS AGIS (2003—2007)

Mit dem am 22. Juli 2002 angenommenen Rahmenprogramm AGIS ⁽¹⁾ sollen die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen gefördert und die mit der Weiterentwicklung der einschlägigen europäischen Politik in der Praxis befassten Personen unterstützt werden. Das Programm, das sich auf den Zeitraum 2003—2007 erstreckt, führt die Maßnahmen der im Dezember 2002 ausgelaufenen Titel-VI-Programme (EUV ⁽²⁾) fort; Bestandteil des Programms sind zudem die zuvor aus der Haushaltslinie zur Bekämpfung des Drogenhandels (B5-831) finanzierten Maßnahmen.

Das Programm zielt allgemein darauf ab ⁽³⁾,

- eine europäische Politik zur polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen auszuarbeiten, umzusetzen und zu bewerten;
- den Aufbau von Netzen, die Zusammenarbeit bei allgemeinen Themen, die für alle Mitgliedstaaten von Interesse sind, den Austausch und die Verbreitung von Informationen, Erfahrungen und bewährten Praktiken sowie die lokale und regionale Kooperation zu fördern und zu verstärken, die Aus- und Fortbildung weiter zu verbessern bzw. anzupassen sowie die wissenschaftliche und technische Forschung voranzutreiben;
- die Mitgliedstaaten zu veranlassen, die Zusammenarbeit mit den Beitrittsländern, sonstigen Drittstaaten und zuständigen internationalen oder regionalen Organisationen zu intensivieren.

Zu diesem Zweck werden im Rahmen des Programms AGIS Projekte und Aktivitäten unterstützt, die folgenden spezifischen Zielen dienen:

- Aufbau eines europäischen Strafrechtsraums und Umsetzung der europäischen Instrumente zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit;
- Verbesserung der beruflichen Kompetenz der Mitarbeiter von Justiz-, Polizei- und Zollbehörden durch bessere Kenntnis der Rechtsvorschriften, Verfahren und Vorgehensweisen der verschiedenen europäischen Staaten;
- Entwicklung von Methoden, Instrumenten und Know-how zur Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den Behörden;
- Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen vergleichbaren Behörden und Informationsaustausch zwischen den Dienststellen;
- Entwicklung bereichsübergreifender Strategien und Aktivitäten für die Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungs-/Justizbehörden sowie zwischen diesen Behörden

und Nichtregierungsorganisationen, der Zivilgesellschaft, Wirtschaftsvertretern, Fachleuten, Wissenschaftlern und Forschern;

- Studien und Forschungsarbeiten, insbesondere zu Strategien und Verfahren für die Bekämpfung bestimmter Formen der Kriminalität und Bewertung der einschlägigen Politik;
- Informations- und Erfahrungsaustausch sowie Verbreitung bewährter Praktiken.

Diese allgemeinen Ziele werden in folgenden Bereichen verfolgt:

- Aufbau eines europäischen Strafrechtsraums;
- Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden und zwischen den Angehörigen der Rechtsberufe, justizielle Zusammenarbeit generell sowie in Strafsachen, Förderung der Verteidigungsrechte;
- Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden;
- Prävention und Bekämpfung der organisierten Kriminalität; Partnerschaften und Zusammenarbeit zwischen Behörden und privaten Einrichtungen;
- Prävention und Bekämpfung des Drogenhandels;
- Kriminalitätsprävention;
- Schutz der Rechte von Opfern;
- Sicherheit vor kriminellen Handlungen, wirtschaftliche Risiken und Bedrohungsanalyse; Vergleichbarkeit und Verbreitung von Informationen, Statistiken.

II. PROGRAMMASSNAHMEN UND ZIELGRUPPEN

Das Programm AGIS dient der finanziellen Unterstützung von Projekten, die im Zuge der europäischen Zusammenarbeit der Polizei-, Zoll- und Justizbehörden im Bereich des Strafrechts durchgeführt werden und darauf abzielen, die berufliche Kompetenz der Mitarbeiter dieser Behörden, deren Zusammenarbeit, die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften und die grenzüberschreitende Kriminalitätsprävention zu verbessern.

1. PROGRAMMASSNAHMEN

Artikel 4 des Beschlusses sieht folgende Maßnahmenkategorien vor:

- Aus- und Fortbildung;
- Konzeption und Einleitung von Programmen für Austauschmaßnahmen und Praktika;

⁽¹⁾ Beschluss 2002/630/JI des Rates (ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 5).

⁽²⁾ Grotius II — Strafrecht, Oisín II, Stop II, Hippokrates, Falcone.

⁽³⁾ Artikel 2 des Ratsbeschlusses.

- Studien und Forschungsarbeiten (einschließlich der angewandten Forschung zur Unterstützung der politischen Entwicklungen);
- Verbreitung der im Rahmen des Programms erzielten Ergebnisse;
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungs- und Justizbehörden oder anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen der Mitgliedstaaten, die an der Prävention und Bekämpfung der Kriminalität beteiligt sind, beispielsweise durch Unterstützung beim Aufbau von Netzen;
- Konferenzen und Seminare.

2. ZIELGRUPPEN

Das Programm AGIS richtet sich an folgende Personengruppen:

- Angehörige der Rechtsberufe: Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Justiz- und Kriminalbeamte, Gerichtsvollzieher, Sachverständige, Gerichtsdolmetscher und sonstige an der Rechtspflege beteiligte Personen;
- Beamte und Bedienstete der Strafverfolgungsbehörden und der öffentlichen Stellen in den Mitgliedstaaten, die nach innerstaatlichem Recht für die Prävention, Aufdeckung und Bekämpfung von Straftaten zuständig sind;
- Beamte sonstiger Behörden sowie Vertreter von Vereinigungen, Berufsverbänden, der Forschung und der Wirtschaft, deren Aufgabe die Prävention und Bekämpfung organisierter sowie nicht organisierter Kriminalität ist;
- Vertreter von Stellen, die mit der Betreuung von Opfern befasst sind, einschließlich Einwanderungs- und Sozialbehörden.

Das Programm richtet sich nicht an Studenten; an den Projekten teilnehmen können dagegen Berufsanfänger.

Die Projektteilnehmer können aus den Mitgliedstaaten, den Ländern, die voraussichtlich 2004 der Union beitreten werden (Beitrittsländer), den Bewerberländern und — wenn das Projekt dies rechtfertigt — aus Drittstaaten stammen.

3. BERECHTIGTE ANTRAGSTELLER

Als Antragsteller kommen in Frage: staatliche oder private Einrichtungen und Organisationen der nationalen, regionalen oder lokalen Ebene, Vereinigungen, Wirtschafts- und Berufsverbände, Einrichtungen ohne Erwerbszweck sowie Ausbildungs- oder Forschungsinstitute, die Rechtspersönlichkeit besitzen und ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Union oder einem der Beitrittsländer haben, sowie Eurojust und Europol.

Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt.

III. TÄTIGKEITSBEREICHE UND THEMEN

A. KOOPERATIONSPROJEKTE (HÖCHSTFINANZIERUNG 70 %)

1. AUFBAU EINES EUROPÄISCHEN STRAFRECHTSRAUMS

Tätigkeitsbereich

Die Projekte sind auf die Entwicklung, Umsetzung und Bewertung der europäischen Instrumente und Politiken ausgerichtet. Sie können Folgendes zum Gegenstand haben: Instrumente des materiellen Strafrechts, das Verfahrensrecht, Änderungen der nationalen Rechtsvorschriften, Organisation der Dienststellen und ihrer Tätigkeit sowie Funktion und Tätigkeiten europäischer Kooperationsstrukturen (Europol, Eurojust, Europäisches Justizielles Netz).

Projekte die auf das Ziel der Verbesserung der Kenntnis der Rechtssysteme der Mitgliedstaaten ausgerichtet sind, können sämtliche Aspekte der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen abdecken (Verfahrensordnungen, Verwaltung und Arbeitsweise der Justiz, Sanktionssysteme, Zulässigkeit der Beweismittel usw.).

Themen

1.1 Umsetzung der europäischen Instrumente und Entwicklung einer europäischen Politik im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen

- a) Maßnahmen zur Sensibilisierung, Information und Weiterbildung über die EU-Instrumente zur gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen in Strafsachen, zum Beispiel der bereits verabschiedeten und der künftigen Rahmenbeschlüsse über:
 - die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen oder Geldbußen (ABl. C 278 vom 2.10.2001, S. 4);
 - die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union (ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 45);
 - die Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen in der Europäischen Union (ABl. C 184 vom 2.8.2002, S. 8);
 - die Umsetzung des Europäischen Haftbefehls (ABl. L 190 vom 18.7.2002);
 - die kriminelle Umweltverschmutzung durch Schiffe (KOM(2003) 277 endg.);
- b) bessere Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungs- und Justizbehörden sowie anderen Akteuren bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Bestimmungen zur Situation und zum Schutz von Zeugen und an kriminellen Vereinigungen beteiligten Personen, die zur Zusammenarbeit mit der Justiz bereit sind;
- c) Entwicklung von Instrumenten, die es ermöglichen, die Anwendung, Effizienz und Auswirkung der geltenden Rechtsvorschriften zu beurteilen und zu messen;

- d) Umsetzung der Schlussfolgerungen der Peer-Group-Bewertungen auf der Grundlage der Gemeinsamen Maßnahme von 1997 und der Bewertung auf der Grundlage des Beschlusses des Rates vom 28. November 2002 zur Schaffung eines Mechanismus für die Begutachtung der einzelstaatlichen gesetzlichen Regelungen zur Bekämpfung des Terrorismus und ihrer Anwendung (ABl. L 349 vom 24.12.2002, S. 1);
- e) Schulung von Ausbildern zum Thema Aktivitäten und Arbeitsweisen von Eurojust;
- f) Zusammenarbeit mit Europol und Eurojust sowie im Rahmen der Strukturen des Europäischen Justiziellen Netzes;
- g) Untersuchung der von Rechtssachverständigen zu beachtenden Erfordernisse und Durchführung von Projekten auf Unionsebene zur Erleichterung des Zugangs zu dem einschlägigen Fachwissen, insbesondere in Angelegenheiten mit Auswirkungen in mehreren Mitgliedstaaten;
- h) vergleichende Studie über die Anwendung strafrechtlicher Sanktionen in den Beitrittsländern.

1.2 Förderung der Verteidigungsrechte und der Verfahrensgarantien für Verdächtige und Beklagte in Strafverfahren in der Europäischen Union

- a) Maßnahmen zur Abfassung, Übersetzung und Veröffentlichung eines Informationsblatts (Letter of rights), das Verdächtigen bzw. Verhafteten auszuhändigen ist;
- b) Maßnahmen, die die Inanspruchnahme eines Dolmetschers, Übersetzers und Rechtsbeistands erleichtern.

1.3 Verbesserung der gegenseitigen Kenntnis der Rechtssysteme der Mitgliedstaaten

- a) Fortbildungsmaßnahmen in Form von Seminaren und Praktika zur Verbesserung der beruflichen Kompetenz der Mitarbeiter von Justizbehörden und ihrer Kenntnis der Rechtssysteme sowie der Methoden und Arbeitsverfahren der Justiz-, Polizei- und Zollbehörden der Mitgliedstaaten sowie der Beitritts- und der Bewerberländer ⁽⁴⁾;

⁽⁴⁾ Zwei Arten von Maßnahmen sind möglich:

- Schulung einheimischer Führungskräfte bezüglich der Regeln und Verfahren der europäischen Zusammenarbeit und des Strafrechts/Strafverfahrens anderer Mitgliedstaaten: Für Referenten aus Partnerländern kann zur Deckung der Reise-, Aufenthalts- und Dolmetschkosten eine Finanzhilfe von maximal 30 000 EUR bereitgestellt werden. Das Projekt muss mindestens sechs Fortbildungsseminare von drei bis vier Tagen umfassen; die Kosten für die einheimischen Teilnehmer sind vom Antrag stellenden Land zu tragen;
- Schulung ausländischer Führungskräfte, insbesondere von Richtern, Staatsanwälten und Polizeibeamten aus den Beitritts- und Bewerberländern, bezüglich der Regeln und Mechanismen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und/oder des nationalen Verfahrensrechts. Voraussetzung ist, dass die Schulung in dem Antrag stellenden Land erfolgt, mindestens eine Woche dauert und Personen aus mehreren Ländern teilnehmen. Ergänzend muss ein Seminar zur Information von Ausbildern und einschlägig tätigen Personen aus dem Aufnahmeland über die Rechtsvorschriften und Verfahren in zwei Partnerländern durchgeführt werden.

- b) Veranstaltung von Seminaren und Analyse konkreter Fälle im Zusammenhang mit der vergleichenden Anwendung der Grundsätze und Maßnahmen betreffend:

- die Unschuldsvermutung,
- die Beweislast,
- die Übermittlung von Beweismitteln,
- die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Beweise,
- den Schutz wichtiger Zeugen und Informanten,
- die Rehabilitationsverfahren und Modelle alternativer Strafen;
- die Behandlung von Opfern;
- die Kriminalität von und gegen Minderjährige, einschließlich der vergleichenden Forschung über Strafrechtsnormen für Minderjährige,
- die strafrechtliche Haftung juristischer Personen;
- die Regelung für die Haftung des Staates im Falle eines Justizirrtums oder einer auf Einstellung des Verfahrens oder Freispruch lautenden Entscheidung;

- c) Unterstützung bei der Einführung und Erprobung transnationaler Austauschprogramme (zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern); drei- bis sechsmonatige auf den spezifischen Bedarf der beteiligten Dienststellen ausgerichtete Austauschmaßnahmen ⁽⁵⁾;

- d) Sprachkurse und Schulungen zur Vermittlung von Fachterminologie (vor Ort oder virtuell), einschließlich Entwicklung und Erprobung von Ausbildungsmodulen ⁽⁶⁾;

- e) Informationsseminare über die nationalen Politiken der 15 Mitgliedstaaten sowie der Beitritts- und der Bewerberländer;

- f) vergleichende Studien, die sich auf die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten sowie der Beitritts- und der Bewerberländer beziehen und darauf abzielen, Rechts- und Verfahrensverbesserungen hinsichtlich folgender Aspekte vorzuschlagen:

- Ersatz des Grundsatzes der Amtshilfe durch den der gegenseitigen Anerkennung;

⁽⁵⁾ Die Kommission ist vor Auswahl eines Antragstellers über die Anforderungen an dessen Profil und Qualifikationen zu informieren. Eine genaue Beschreibung der bei der Aufnahmebehörde auszuführenden Aufgaben ist dem Finanzhilfeantrag beizufügen.

⁽⁶⁾ Der Begünstigte kann eine Finanzhilfe in Höhe von maximal 30 000 EUR für die Entwicklung eines Kurses und pädagogischer Module erhalten, die auch der Vermittlung von Sprachkenntnissen dienen können. Die Module müssen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit einem Schulungszentrum des Landes bzw. eines der Länder der unterrichteten Sprache ausgearbeitet werden und Aus- bzw. Fortbildungseinrichtungen in den Bereichen Justiz und Polizeiwesen kostenlos zur Verfügung gestellt werden, sofern sie unmittelbar einer Behörde zugehören oder direkt aus öffentlichen Mitteln finanziert werden.

- Regelung für die Haftung des Mitgliedstaates im Falle eines Justizirrtums oder einer auf Einstellung des Verfahrens oder Freispruch lautenden Entscheidung;
- Umsetzung des Rechts auf Inanspruchnahme eines Rechtsbeistands in den Mitgliedstaaten;
- Umsetzung des Rechts auf Inanspruchnahme von Übersetzungsleistungen oder eines vereidigten Dolmetschers in den Mitgliedstaaten;
- strafrechtliche Verfolgung bzw. Zerschlagung von OK-Gruppen.

1.4 Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung einer Datenschutzpolitik

2. VERSTÄRKUNG DER ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN

Tätigkeitsbereich

Die diesbezüglichen Projekte zielen darauf ab, die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Zoll usw.) zu verstärken, Erfahrungen auszutauschen, praxisbezogene und operative Vorhaben zu entwickeln sowie die Kenntnisse der einschlägig tätigen Personen bezüglich der Strategien und geltenden Rechtsvorschriften der verschiedenen europäischen Staaten zu vertiefen.

Die Projekte können auch auf den Austausch von Erfahrungen und Praktiken zwischen den Mitgliedstaaten, den Beitritts- und den Bewerberländern sowie gegebenenfalls bestimmten Drittstaaten ausgerichtet sein. Grundsätzlich sollte das Projekt unter Einbeziehung der verschiedenen Strafverfolgungsbehörden des Staates der Antrag stellenden Organisation und, soweit möglich und je nach Thema sinnvoll, der anderen beteiligten Länder stattfinden.

Themen

- a) Schulung zu polizeilichen Methoden und gerichtlichen Untersuchungstechniken sowie Entwicklung von Analysetechniken und -methoden in innovativen oder hoch spezialisierten Bereichen (NBCR-Risiken, Bankkartenbetrug, synthetische Drogen, Identifizierung stark entstellter Leichen, Computer- und Netzwerkkriminalität usw.);
- b) operative Übungen unter Berücksichtigung bestimmter Bedürfnisse zur Schulung der Fähigkeit zur Teilnahme an Operationen, die von Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und der Beitrittsländer durchgeführt werden; Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einrichtung von gemeinsamen Grenzstellen oder Zentren zur Zusammenarbeit von Polizei- und Zollbeamten; Zusammenstellung zwei- oder dreisprachiger praxisbezogener Leitfäden für in Grenzgebieten oder Tourismusregionen tätige Beamte von Strafverfolgungsbehörden;
- c) Maßnahmen zur Unterstützung und Weiterentwicklung der Fähigkeit der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und der Beitrittsländer zur Beteiligung an gemeinsamen Ermittlungsgruppen, da der Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen⁽⁷⁾ von den Mitgliedstaaten vor dem 1. Januar 2003 hätte umgesetzt werden sollen;
- d) Ausarbeitung eines gemeinsamen Programms spezieller Schulungen für Polizei- und Zollbeamte, die ähnliche oder sich ergänzende Verantwortlichkeiten und Aufgaben wahrnehmen;
- e) spezielle Schulungsmaßnahmen für Zollbeamte, die im Rahmen der Zusammenarbeit nach Titel VI EUV Strafverfolgungsaufgaben wahrnehmen;
- f) Einsetzung multinationaler Ad-hoc-Teams zum Sammeln von Informationen über Terroristen;
- g) Entwicklung von Verfahren zur Analyse der Profile von Straftätern und Terroristen mit Möglichkeiten der praktischen Anwendung (z. B. in internationalen Flughäfen, Bahnhöfen und Häfen) sowie Austausch von Ergebnissen; Entwicklung von Verfahren zur Analyse der Profile von natürlichen und juristischen Personen, die Handel mit verbotenen Waren betreiben, zur Verbesserung der Kontrollen an den Außengrenzen sowie in internationalen Häfen und Flughäfen;
- h) praktische Zusammenarbeit der kriminaltechnischen Dienste (z. B. Festlegung von Verfahren zur Inanspruchnahme eines Dienstes eines anderen Mitgliedstaats, der für seine besondere Kompetenz in einem bestimmten Bereich bekannt ist, anlässlich von Ermittlungen);
- i) Entwicklung von EDV-Instrumenten zur Unterstützung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei strafrechtlichen Ermittlungen;
- j) bessere Zusammenarbeit der Nachrichtendienste und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus, insbesondere im Bereich des Handels mit hoch sensiblen Waren, zum Beispiel solchen, von denen ein NBCR-Risiko ausgeht, und Sprengstoffen;
- k) intensivere Zusammenarbeit der Zollbehörden bei der Bekämpfung des Handels mit illegalen Waren; gemeinsame Zollüberwachungsmaßnahmen (auch mit Teilnahme von anderen Strafverfolgungsbehörden und Europol); Entwicklung bewährter Verfahren für Zollkontrollen (z. B. Ausarbeitung praxisbezogener Leitfäden und Erstellung vergleichender Analysen);
- l) Bewertung und Anwendung des Übereinkommens Neapel II sowie Verbreitung eines für die Strafverfolgungsbehörden bestimmten, in allen Sprachen abgefassten operationellen Handbuchs in elektronischer Form;
- m) Bewertung des Einsatzes der EU-Instrumente durch die Strafverfolgungsbehörden; Ermittlung und Abbau von Hindernissen für die Zusammenarbeit dieser Behörden bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität;

⁽⁷⁾ ABl. L 162 vom 20.6.2002, S. 1.

- n) Ausarbeitung von Sprachkursen und Schulungen zur Vermittlung von Fachterminologie, einschließlich der Entwicklung und Erprobung von Ausbildungsmodulen für Mitarbeiter von Strafverfolgungsbehörden;
- o) vergleichende Studie über die Befugnisse der verschiedenen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten in den in Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben a) und b) EUV aufgeführten Bereichen der polizeilichen Zusammenarbeit in Strafsachen im Hinblick auf die Ermittlung von Überschneidungen und sonstigen Hindernissen für eine wirksamere Zusammenarbeit in und zwischen den Mitgliedstaaten;
- p) zwei- bis sechsmonatige Austauschmaßnahmen in einem der vorstehend genannten Bereiche, sofern ein spezieller Bedarf der beteiligten Dienststellen besteht ⁽⁸⁾.

3. PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG DER ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT; PARTNERSCHAFTEN UND ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN BEHÖRDEN UND PRIVATEN EINRICHTUNGEN

Tätigkeitsbereich

Die diesbezüglichen Projekte sollen dazu beitragen, eine bessere Kenntnis des kriminellen Milieus und seiner Methoden zu erlangen, damit wirksamer gegen bestimmte Formen der Kriminalität vorgegangen werden kann. Ferner zielen sie darauf ab, im Hinblick auf die Festnahme und Bestrafung der Schuldigen die operativen Fähigkeiten und Methoden zu verbessern und die bereichsübergreifende Kooperation ⁽⁹⁾ sowie die Zusammenarbeit zwischen Behörden und privaten Einrichtungen auszubauen.

An den Maßnahmen müssen unbedingt in diesen Bereichen tätige Personen und Behörden beteiligt sein.

Themen

3.1 Analyse der Auswirkungen der Kriminalität auf die wirtschaftliche Entwicklung und Maßnahmen zur verstärkten Sensibilisierung für Kriminalitätsprävention

- a) Analyse der wirtschaftlichen Auswirkungen organisierter Kriminalität und der Faktoren, die das Eindringen organisierter Kriminalität in legale Wirtschaftsbereiche begünstigen, einschließlich der Analyse der Formen und Ursachen von Korruption im öffentlichen Sektor, Ermittlung besonders gefährdeter Unternehmen, Merkmale des Arbeitsmarktes (informelle Tätigkeiten, Unterbeschäftigung usw.) und Lage der betroffenen Regionen/Wirtschaftszweige;
- b) Einsatz von Instrumenten, die das Eindringen der Kriminalität in die regionale Wirtschaft verhindern sollen, und Schaffung regionaler Plattformen unter Beteiligung von Hochschulen, Wirtschaftsakteuren, Behörden und Nichtregierungsorganisationen zur Verbesserung der Kenntnisse

⁽⁸⁾ Die Kommission ist vor Auswahl eines Antragstellers über die Anforderungen an dessen Profil, Qualifikationen und Sprachkenntnisse zu informieren. Eine genaue Beschreibung der auszuführenden Aufgaben ist dem Finanzhilfeantrag beizufügen. Hinsichtlich des Austauschs von Zollbeamten sollte der Antragsteller auch das Programm „Zoll 2002“ konsultieren.

⁽⁹⁾ Bereichsübergreifende Projekte werden Priorität genießen; dasselbe gilt für Aktivitäten, die zu realistischen Maßnahmenvorschlägen führen, sowie für Vorhaben, die auf die Festlegung von Verfahren und Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit öffentlicher und privater Partner abzielen.

über die Erscheinungsformen der Kriminalität und zur Entwicklung von Präventionsinstrumenten;

- c) Bewertung und Verbreitung bewährter Praktiken im Rahmen der Programme zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung (Strukturfonds, Weltbank usw.);
- d) Ausarbeitung und Implementierung von Strategien, Verfahren und bewährten Praktiken zur Verhinderung und Bekämpfung der Aktivitäten von OK-Gruppen; Verbreitung der Ergebnisse und Bewertung der Interventionsmittel, einschließlich Unterstützung und Überwachung der Durchführung des Übereinkommens von Palermo;
- e) Analyse der Verbindungen zwischen OK-Netzen, Unternehmen und Behörden;
- f) Festlegung von Indikatoren und Ermittlung von Veränderungen beim Ausmaß des durch diese Form der Kriminalität verursachten Schadens;
- g) Untersuchung, inwiefern OK-Gruppen neue Technologien und das entsprechende Fachwissen nutzen, um Abhörmaßnahmen zu stören bzw. zu verhindern und neue Bereiche für ihre kriminellen Aktivitäten zu erschließen.

3.2 Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Kindern

- a) Unterstützung und Schutz von Opfern, die mit den Behörden als Zeugen zusammenarbeiten;
- b) Ermittlungstechniken und -verfahren sowie Beweismittel;
- c) Erforschung und Analyse der Nachfrage und der Möglichkeiten zu ihrer Reduzierung;
- d) Koordinierung von polizeilichen Untersuchungen und Verwaltungskontrollmaßnahmen in Bezug auf verdächtige Agenturen;
- e) Beteiligung von Unternehmen wie Reisebüros und Agenturen zur Vermittlung von Arbeitsstellen, Ehepartnern, Begleitpersonen, Au-pair-Personal und Adoptivkindern an der Bekämpfung des Menschenhandels, um eine angemessene Bestrafung zu ermöglichen und Verwaltungskontrollen zu erleichtern;
- f) strafrechtliche Maßnahmen und angemessene Sanktionen zur Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Frauen und Kindern;
- g) Verringerung der Sicherheitsrisiken für NRO-Mitarbeiter;
- h) Sensibilisierungsmaßnahmen in Herkunfts-, Transit- und Bestimmungsändern.

3.3 Prävention und Bekämpfung des Drogenhandels ⁽¹⁰⁾

- a) Entwicklung von Maßnahmen zur wirksameren Bekämpfung des illegalen Handels mit Drogen, einschließlich neuer synthetischer Drogen;

⁽¹⁰⁾ Siehe auch Punkt III.4 — Kriminalitätsprävention.

- b) Verstärkung der Maßnahmen und Instrumente, mit denen überwacht werden kann, ob chemische Grundstoffe aus dem Arzneimittelhandel zur Herstellung von Drogen in den Mitgliedstaaten, den Beitritts- und den Bewerberländern sowie in Drittstaaten verwendet werden;
- c) Erforschung der Zusammenhänge zwischen dem Drogenhandel und der Finanzierung des Terrorismus;
- d) Erforschung der Wirksamkeit von Strategien zur Störung der Versorgung der Drogenmärkte.

3.4 Feuerwaffen

- a) Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, der Beitritts- und der Bewerberländer und/oder von Drittstaaten hinsichtlich des illegalen Handels mit Feuerwaffen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des VN-Protokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen sowie gegen den unerlaubten Handel damit;
- b) Schulung und Handbuch für Mitarbeiter von Strafverfolgungs- und Zollbehörden zum Thema „illegaler Handel mit Feuerwaffen“;
- c) Bewertung der vorhandenen Instrumente und erforderlichenfalls Entwicklung von EDV-Instrumenten zur Unterstützung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten beim Aufspüren von Feuerwaffen;
- d) Untersuchung der Bedrohung, die der Handel mit illegalen Feuerwaffen für die Europäische Union darstellt, mit dem Ziel der Verhinderung und Bekämpfung dieses Handels.

3.5 IKT-Kriminalität (IKT — Informations- und Kommunikationstechnik); Computerkriminalität

- a) Stärkung der operativen Kapazität der Strafverfolgungsbehörden zur Prävention und Bekämpfung der IKT-Kriminalität, vor allem was das Sammeln von Informationen und die Durchführung spezieller Schulungen anbelangt;
- b) Analyse des Bedarfs an unmittelbarer Unterstützung und der diesbezüglichen Systeme für die Ermittlungsarbeit im Bereich der IKT-Kriminalität, einschließlich der erforderlichen Garantien in Bezug auf das Sammeln elektronischer Beweismittel;
- c) Bestimmung und Nutzung der Ergebnisse erfolgreicher Pilotprojekte, insbesondere für die Ausarbeitung eines europäischen Handbuchs zur Meldung von IKT-Angriffen und kriminellen Aktivitäten;
- d) Kooperation der Mitgliedstaaten, der Beitrittsländer und von Drittstaaten im Wege öffentlicher/privater Partnerschaften zum Austausch von Erfahrungen sowie zum Sammeln, Austauschen und Verarbeiten von Informationen über IKT-Kriminalität;
- e) Lageanalyse in Bezug auf die IKT-Kriminalität und Bestimmung der Erfordernisse für die Festlegung europäischer Leitlinien zum Schutz der Informationsinfrastruktur.

3.6 Finanzkriminalität ⁽¹¹⁾

- a) Bestimmung bewährter Finanzfahndungspraktiken und -methoden;
- b) Bewertung der Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen FIU oder den Strafverfolgungsbehörden und den meldepflichtigen Einrichtungen sowie Bestimmung bewährter Praktiken;
- c) Ermittlung von Möglichkeiten zur Verhinderung des Missbrauchs von gemeinnützigen Organisationen und sonstigen Einrichtungen ohne Erwerbszweck zur Finanzierung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität;
- d) Ermittlung der Verteilung von Geldwäscherisiken in der Finanzdienstleistungsbranche, einschließlich des Banken-, Versicherungs- und Börsensektors, im Hinblick auf die Bestimmung von besonders gefährdeten Bereichen und von Maßnahmen zur Eindämmung dieser Risiken;
- e) Entwicklung von Methoden und Bestimmung bewährter Verfahren für die Finanzfahndung, d. h. die Ermittlungen, die die wirtschaftlichen, finanziellen und steuerlichen Aspekte der Kriminalität betreffen;
- f) Ermittlung des Nutzens, der sich daraus ergeben könnte, dass die Nichtmeldung verdächtiger Transaktionen, einschließlich des Verstoßes gegen andere Aspekte der Vorschriften zur Geldwäschebekämpfung, unter Strafe gestellt wird;
- g) Bestimmung bewährter Verfahren zur Aufdeckung und Meldung verdächtiger Transaktionen, einschließlich des Inhalts solcher Meldungen, sowie Bestimmung bewährter Verfahren für allgemeine und spezielle Rückmeldungen an die Meldestellen;
- h) Bestimmung bewährter Verfahren und Methoden für Intelligence-gestützte Ermittlungstechniken;
- i) Ermittlung der Hindernisse für die EU-weite Einführung der Unternehmenshaftung auf der Grundlage der i) verwaltungsrechtlichen Haftung und der ii) strafrechtlichen Haftung als allgemeine Sanktion für von Unternehmen begangene Finanzdelikte, einschließlich des Verstoßes gegen die Vorschriften zur Geldwäschebekämpfung, sowie Ermittlung des möglichen Nutzens einer solchen Maßnahme;
- j) Bestimmung bewährter polizeilicher, verwaltungsrechtlicher und justizieller Methoden und Verfahren zum wirksamen Einfrieren und Beschlagnahmen von Vermögensgegenständen aus Straftaten; dabei ist auch zu prüfen, ob nationale Stellen zur Einziehung solcher Vermögensgegenstände eingerichtet werden könnten und welche Aufgaben und Befugnisse diesen Stellen am besten übertragen werden sollten;

⁽¹¹⁾ Der Antragsteller wird gebeten, sich auch über die Möglichkeiten zu informieren, die die Finanzierungsprogramme speziell im Bereich des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft bieten. Siehe Programm Hercules, das 2004 verabschiedet wird.

- k) vergleichende Analyse und/oder Entwicklung eines Konzepts zur Bekämpfung von Steuerbetrug als Instrument zur Finanzierung der organisierten Kriminalität mit besonderem Schwerpunkt auf der Ermittlung von Gesetzeslücken und den Möglichkeiten zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, u. a. im Hinblick auf strafrechtliche Sanktionen für Mehrwertsteuer-Betrug, und dem „ganzheitlichen“ Ansatz beim Aufspüren, Einfrieren, Beschlagnahmen und Einziehen von Vermögensgegenständen aus Straftaten.

3.7 Korruption ⁽¹²⁾

- a) Bekämpfung und Verhinderung von Korruption durch Ausarbeitung von Integritätsnormen in der öffentlichen Verwaltung — einschließlich der Strafverfolgungs- und Justizbehörden —, beispielsweise auf der Grundlage der Entschließung, die die für die öffentlichen Verwaltungen in der EU zuständigen Minister im November 2000 in Straßburg verabschiedeten, oder auf der Grundlage der GRECO-Empfehlungen; Durchführung und Unterstützung von Integritätsprogrammen und Austausch über deren Ergebnisse;
- b) Bildung bereichsübergreifender auf Untersuchungen zur Korruptionsbekämpfung spezialisierter Teams und Kontrolle der Vergabeverfahren;
- c) Erforschung der Zusammenhänge zwischen organisierter Kriminalität und Korruption;
- d) Bewertung der Kosten der Korruption und der Zusammenhänge zwischen Korruption und langfristiger Entwicklung sowie der diesbezüglichen Auswirkungen der Korruption;
- e) Bewertung des Risikos, dass es zu Korruption im großen Maßstab kommt, insbesondere im Falle von Interessenskonflikten und der Einflussnahme des öffentlichen Sektors auf den privaten und umgekehrt;
- f) Bewertung der legislativen Maßnahmen und speziellen Techniken zur leichteren Erlangung von Beweismitteln in Korruptionsfällen;
- g) Bewertung der Faktoren, die die Korruption bei der Finanzierung der politischen Parteien und bei Wahlkämpfen begünstigen;
- h) Ermittlung bewährter Verfahren für zivilrechtliche Rechtsbehelfe und sonstige verfahrensrechtliche Schritte zur Erlangung einer echten Entschädigung für die Opfer von Korruptionspraktiken.

3.8 Fälschung ⁽¹³⁾

- a) Sensibilisierung, Information und Schulung der einschlägig tätigen Personen hinsichtlich folgender Problematik:
 - Verletzung der Rechte an geistigem Eigentum, Fälschung von Handelsmarken, Raubkopien von Software; Schutz der Film- und Musikindustrie;

⁽¹²⁾ Der Antragsteller wird gebeten, sich auch über die Möglichkeiten zu informieren, die die Finanzierungsprogramme speziell im Bereich des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft bieten. Siehe Programm Hercules, das 2004 verabschiedet wird.

⁽¹³⁾ Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass Fälschung auch unter die erste Säule des Vertrags fällt; um Überschneidungen zu vermeiden, sollten die Möglichkeiten im Rahmen des Programms „Zoll 2002“ ebenfalls berücksichtigt werden.

- Nachahmung von Produkten, deren Fälschung ein Gesundheitsrisiko für den Verbraucher mit sich bringt (pharmazeutische Produkte, Industrie-Produkte, Nahrungsmittel);

- Fälschung ⁽¹⁴⁾ von Zahlungsmitteln;

- b) Förderung öffentlicher/privater Partnerschaften zwecks Austausch und Verarbeitung von Informationen über bestimmte Fälschungsarten;

- c) sektorspezifische Pilotstudien über Methoden zur Verringerung des Fälschungsrisikos.

3.9 Bekämpfung der Umweltkriminalität

- a) Bessere Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden und sonstiger Verwaltungen bei der Bekämpfung der Umweltkriminalität;
- b) Entwicklung von Untersuchungstechniken und -verfahren sowie Ermittlung von Beweismitteln in Fällen von Umweltkriminalität, insbesondere der Umweltverschmutzung durch Schiffe.

3.10 Illegaler Handel mit Kulturgütern und gestohlenen Kunstwerken

Untersuchung der Hindernisse, die der Zusammenarbeit von Polizei, Zoll und anderen spezialisierten Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten, der Justizbehörden, der Kulturämter und/oder anderer Akteure wie privater Einrichtungen bei der Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern und gestohlenen Kunstwerken entgegenstehen, einschließlich der Schwierigkeiten aufgrund der Unterschiede und Defizite der Rechtsvorschriften und/oder Verfahren der Mitgliedstaaten.

3.11 Handel mit menschlichen Organen und Geweben

- a) Analyse der Rechtsvorschriften und Praktiken der Mitgliedstaaten bezüglich des Handels mit menschlichen Geweben und Zellen; Abfassung von Empfehlungen zur Bekämpfung des illegalen Handels in diesem Bereich;
- b) Analyse der jüngsten Entwicklungen bei den Rechtsvorschriften und Praktiken der Mitgliedstaaten bezüglich des Handels mit menschlichen Organen;
- c) Analyse der Rechtsvorschriften und Praktiken der Beitritts- und der Bewerberländer bezüglich des Handels mit menschlichen Organen;
- d) Aufstellung einschlägiger Statistiken und Auflistung der Fälle von Handel mit menschlichen Organen, Geweben und Zellen zur Ermittlung der Art der illegalen Handelskanäle und des Ausmaßes, in dem die Mitgliedstaaten von dieser Problematik betroffen sind.

⁽¹⁴⁾ Der Antragsteller wird gebeten, sich auch über die Möglichkeiten im Rahmen des Programms Pericles zu informieren, das speziell zum Schutz des Euro vor Fälschung angenommen wurde.

4. KRIMINALITÄTSPRÄVENTION

Tätigkeitsbereich

Die diesbezüglichen Projekte zielen darauf ab, im Rahmen einer Analyse der angewandten Präventionsstrategien und ihrer Auswirkungen Methoden für die Bestimmung und den Austausch bewährter Praktiken zu entwickeln und die berufliche Kompetenz der Mitarbeiter der zuständigen Dienststellen zu verbessern. Außerdem soll eine bessere Kenntnis des kriminellen Milieus und seiner Methoden erlangt werden, damit wirksamer gegen bestimmte Formen der Kriminalität vorgegangen werden kann.

Themen

4.1 Präventionspolitik

- a) Untersuchung der Methoden und Verfahren für die Umsetzung bewährter Praktiken zur Kriminalitätsprävention auf europäischer Ebene; gemeinsame europäische Bestandsaufnahme in den wichtigsten Unterbereichen (Kriminalität in den Städten, Drogenkriminalität und Jugendkriminalität) und in diesem Rahmen Zusammenstellung bewährter Praktiken;
- b) Erforschung der Auswirkungen der Kriminalitätsprävention auf die langfristige Entwicklung der regionalen und lokalen Wirtschaft;
- c) Ermittlung und Analyse der Auswirkungen der Partnerschaft zwischen öffentlichem und privatem Sektor auf das Ausmaß der Kriminalität auf lokaler bzw. regionaler Ebene und in den verschiedenen Wirtschaftssektoren;
- d) Analyse der Ausgangslage vor Verabschiedung wirksamer nationaler Maßnahmen zur Kriminalitätsprävention;
- e) Ausarbeitung eines konzeptionellen Modells (für die einschlägige Terminologie und die Standarddefinitionen, die Zusammenarbeit und den Austausch von Kenntnissen usw.), das eine Zusammenstellung des Know-hows im Bereich der Kriminalitätsprävention ermöglicht;
- f) Erforschung der Gegebenheiten und strukturellen Möglichkeiten des bestehenden legislativen und administrativen Umfelds im Hinblick auf die Kriminalitätsprävention; Erforschung von Methoden zur Ermittlung von Risiken und Rechtslücken in neuen Legislativvorschlägen sowie in den damit in Zusammenhang stehenden Rechtsinstrumenten;
- g) Untersuchung der kulturellen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Kausalitäten und Verantwortlichkeiten im Bereich der Kriminalitätsprävention sowie der verschiedenen Ansätze.

4.2 Prävention der Kriminalität in den Städten

- a) Analyse der Rolle der Wirtschaft im Bereich der Kriminalitätsprävention und der Möglichkeiten zur Stärkung dieser Rolle (öffentliche/private Partnerschaften zur Kriminalitätsbekämpfung und -prävention);
- b) Forschungsarbeiten zur Problematik der Gewalt am Arbeitsplatz und der persönlichen Sicherheit von Arbeitnehmern sowie Präventionsstrategien zur Bekämpfung der Gewalt am Arbeitsplatz und zur Erhöhung der persönlichen Sicherheit von Arbeitnehmern;

- c) Entwicklung neuer Strategien, die den gesellschaftlichen Veränderungen und dem sich wandelnden Charakter der Kriminalität Rechnung tragen und eine wirksamere Kriminalitätsprävention gewährleisten; Planung künftiger Ansätze für die Kriminalitätsbekämpfung und -prävention, um für kommende Entwicklungen besser gerüstet zu sein;
- d) systematische Berücksichtigung des Risikos, dass neue Erzeugnisse zum Gegenstand krimineller Machenschaften werden können, bei der Konzeption dieser Erzeugnisse — „kriminalitätssichere“ Konzeption;
- e) Analyse der Entwicklungen und Trends im Bereich der öffentlichen und privaten Kriminalitätsbekämpfung und der Rolle des öffentlichen und des privaten Sektors bei der Kriminalitätsprävention auf europäischer Ebene;
- f) Analyse der Auswirkungen von Stadtplanungs- und Renovierungsmaßnahmen.

4.3 Prävention der Drogenkriminalität

- a) Überprüfung des Drogenkonsums von Festgenommenen bei deren Eintreffen auf der Polizeistation (Überwachung des Drogenmissbrauchs von Festgenommenen);
- b) Forschungsarbeiten zu den Kosten der Drogenkriminalität unter Berücksichtigung der verschiedenen Formen von Kriminalität (z. B. Begehen von Straftaten zur persönlichen Bereicherung);
- c) Ermittlung der Wirksamkeit von Schadensreduzierungsprogrammen zur Verringerung des Risikos, dass es zu Drogenstraftaten kommt;
- d) Bewertung der Wirksamkeit von Programmen zur Aufklärung Jugendlicher über Drogenmissbrauch.

4.4 Prävention der Jugendkriminalität

- a) Metaanalysen über den ökonomischen Nutzen zu einem frühen Zeitpunkt durchgeführter Präventionsprogramme zur Förderung der Inanspruchnahme frühzeitiger Interventionsstrukturen für Kinder, um zu verhindern, dass diese später straffällig werden;
- b) Analyse der quantitativen Entwicklung der Viktimisierung und der Straffälligkeit von Zuwanderern der zweiten und dritten Generation auf europäischer Ebene;
- c) Analyse des Faktors Geschlecht im Zusammenhang mit Jugendkriminalität.

5. SCHUTZ DER INTERESSEN VON OPFERN

Tätigkeitsbereich

Die diesbezüglichen Projekte zielen darauf ab, die berufliche Kompetenz der Mitarbeiter der zuständigen Dienststellen zu verbessern und die Zusammenarbeit zwischen den Behörden sowie zwischen diesen und dem privaten Sektor zu verstärken.

Themen

- a) Information der Öffentlichkeit über den Zugang zur Justiz und den weiteren Verfahrensverlauf;
- b) Sensibilisierung der Angehörigen der Rechtsberufe für die Rechte von Opfern;

- c) Information und Schulung der Mitarbeiter von Strafverfolgungsbehörden im Hinblick auf die Berücksichtigung der Situation von Opfern und die Anwendung geeigneter Ermittlungs- und Beweiserhebungsmethoden;
 - d) Strukturen zur Unterstützung der Opfer von Straftaten;
 - e) Vermittlungsstrategien.
6. SICHERHEIT VOR KRIMINELLEN HANDLUNGEN UND BEDROHUNGSANALYSE — VERGLEICHBARKEIT UND VERBREITUNG VON INFORMATIONEN — STATISTIKEN

Tätigkeitsbereich

Die diesbezüglichen Projekte zielen darauf ab, Methoden und Instrumente zu entwickeln, um vorgeschlagene Strategien und Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt ihrer Sicherheit vor kriminellen Handlungen zu analysieren und die (technische und rechtliche) Eignung von Normen und Standards zur Erhebung, Analyse und Verwendung allgemeiner oder spezifischer Daten zu ermitteln, die die Polizei- und Justizbehörden oder andere an der Prävention bestimmter Formen der Kriminalität beteiligte öffentliche oder private Partner benötigen.

Themen

6.1 Sicherheit vor kriminellen Handlungen und Bedrohungsanalyse

- a) Bewertung der von der Kriminalität ausgehenden Bedrohung und Erörterung der Mechanismen, die den Mitgliedstaaten und der Kommission helfen sollen, ihre Tätigkeiten in diesem Bereich zu fokussieren;
- b) Festlegung von Methoden und Kriterien zur Bewertung vorgeschlagener Rechtsvorschriften und politischer Initiativen unter dem Aspekt der damit einhergehenden Risiken sowie etwaiger Schlupflöcher, die sich die organisierte Kriminalität zunutze machen könnte, einschließlich einer Methodik zur Analyse der Kosten und des Nutzens der Vorschläge;
- c) Stärkung der Mechanismen für die Bewertung der von der Computerkriminalität ausgehenden Bedrohungen auf EU-Ebene:
 - Analyse des Kenntnisstands und Bewertung der auf regionaler, nationaler, EU- und internationaler Ebene vorliegenden Daten;
 - Durchführbarkeitsstudie in Bezug auf die Einrichtung eines EU-Korrespondenten-Systems und die Entwicklung eines Überwachungs- und Benchmarking-Mechanismus;
 - Nutzung der Ergebnisse der Programme für technologische Forschung und Entwicklung im Bereich der statistischen Analyse; Verbesserung der Qualität von Statistiken über Computerkriminalität aufgrund der Vergleichbarkeit der Rohdaten und Indikatoren, wobei auch die Statistiken des privaten Sektors zu berücksichtigen sind;
 - Ausarbeitung eines Standardinstruments für die Analyse der Kosten und des Nutzens spezieller Projekte angesichts des zunehmenden Sicherheitsrisikos, das aufgrund der Computerkriminalität für die Polizeibehörden und die nationalen Ministerien mit Informationsmanagement-Aufgaben verbunden ist;
- d) Analyse langfristiger Bedrohungen einschließlich solcher, die sich aufgrund der Verbindung zwischen der organisierten Kriminalität und gewissen Kreisen ergeben;
- e) Analyse der Logistik der organisierten Kriminalität — der „Kriminalogistik“ — im Hinblick auf ein besseres Verständnis krimineller Strategien und Taktiken;
- f) Analyse der Realisierbarkeit in der gesamten Computerindustrie anwendbarer oder spezifischer Verfahren zum Schutz von Erzeugnissen vor krimineller oder betrügerischer Nutzung, einschließlich Folgenanalyse, Indikatoren für künftiges kriminelles Verhalten und Einführung systematischer Spezifikationen zum Schutz der Erzeugnisse ab ihrer Konzeption;
- g) Erörterung der Problematik der organisierten Kriminalität im Rahmen nationaler Foren, deren Aufgabe es ist, Bedrohungen zu bewerten, bewährte Praktiken auszutauschen, nationale und grenzüberschreitende Forschungsarbeiten durchzuführen und Prioritäten für den Schutz vor kriminellen Handlungen (Crime proofing) und Terrorismus festzulegen; Bewertung der Realisierbarkeit und des Mehrwerts solcher Foren.

6.2 Vergleichbarkeit und Verbreitung von Informationen und Intelligence-Statistiken

- a) Ausarbeitung einer EU-Politik zur Erhebung von Daten für polizeiliche Zwecke und strafrechtliche Ermittlungen:
 - neue Überlegungen darüber, welche Daten als geeignet anzusehen sind; Verwendung von Daten aus externen Quellen; bessere Nutzung der internen Daten durch Vernetzung von Datenbanken und koordinierte Informationsüberwachung;
 - Inhalt, Funktionsweise und Organisation europäischer und internationaler Informationssysteme der Strafverfolgungsbehörden, Speicherung einschlägiger Daten und Austausch dieser Daten zwischen den verschiedenen Systemen; damit zusammenhängende Fragen wie die zentrale oder dezentrale Organisation der Computer- und Datenaustauschsysteme;
 - Ausarbeitung von Leitlinien für die Einrichtung von Informationssystemen der Strafverfolgungsbehörden, die Festlegung von Gerätenormen und die Anwendung von Verfahren zur Analyse der somit verfügbaren Daten;
 - Durchführbarkeitsstudie über die rechtlichen, operativen, finanziellen und technischen Aspekte der Datenerhebung und des Informations- und Intelligence-Austauschs zwischen den Polizeibehörden der Mitgliedstaaten;
- b) Durchführbarkeitsstudien über die Harmonisierung/Integration der EU-Datenbanken im Bereich der Strafverfolgungsbehörden;
- c) Ausarbeitung eines globalen Ansatzes zur Erstellung von Kriminalitätsstatistiken und -indikatoren, auch unter Berücksichtigung der Arbeit von Eurostat;
- d) Harmonisierung der nationalen Kriminalitäts- und Opferstatistiken.

B. SPEZIELLE PROJEKTE UND ERGÄNZENDE MASSNAHMEN (FINANZIERUNG BIS ZU 100 %)

Die speziellen Projekte und ergänzenden Maßnahmen unterscheiden sich bezüglich ihres Inhalts und wegen des Fördersatzes von bis zu 100 % von den gewöhnlichen Projekten.

Laut Vorschlag können im Jahr 2004 höchstens 1 447 000 EUR für spezielle Projekte und maximal 723 500 EUR für ergänzende Maßnahmen bereitgestellt werden. Projekte, die unter den beiden Kategorien beantragt werden, dürfen keine „indirekten Kosten“ aufweisen. Die Kosten für die Gesamtkoordination, Abwicklung und Verwaltung des Projekts dürfen 5 % der förderfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen.

Tätigkeitsbereich

Die von der Kommission für 2004 festgelegten speziellen Projekte und ergänzenden Maßnahmen betreffen die in Punkt III dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genannten Themen, insbesondere die unten angegebenen Aktivitäten.

Sofern nichts Anderes bestimmt ist, kommen als Arten von Vorhaben, die nach den nachfolgenden Bestimmungen durchgeführt werden können, sämtliche Aktivitäten gemäß Punkt II.1 in Frage.

1. SPEZIELLE PROJEKTE

Förderfähig sind nur spezielle Projekte, an denen Partner aus mindestens sieben Ländern (Mitgliedstaaten oder Beitrittsländer) beteiligt sind (bzw. acht Länder einschließlich des Landes des Projektträgers). Die finanzielle Unterstützung beschränkt sich auf die externen (Aufenthalts- und Reise-)Kosten sowie die Auslagen für die Vorbereitung und Durchführung der Projekte und die Erarbeitung der Schlussfolgerungen. Der Antragsteller hat anzugeben, warum eine Finanzierung aus anderen Quellen bei den betreffenden Aktivitäten nicht möglich ist.

Folgende Aktivitäten und Bereiche können im Rahmen der speziellen Projekte finanziell unterstützt werden:

- operative Übungen auf dem Gebiet der polizeilichen Zusammenarbeit;
- gemeinsame Zollüberwachungsmaßnahmen;
- Kooperationsprojekte mit Beteiligung von Polizei- und Justizbehörden aus den Euroregionen;
- Entwicklung von Techniken zur Erstellung von Täterprofilen;
- Ausbau der praktischen Zusammenarbeit der kriminaltechnischen Dienste;
- Vergleichende Studie über die Haftung der Mitgliedstaaten und der Beitrittsländer im Falle eines Justizirrtums oder einer auf Einstellung des Verfahrens oder Freispruch lautenden Entscheidung. Diese Studie erstreckt sich auf alle Mitgliedstaaten und Beitrittsländer.

2. ERGÄNZENDE MASSNAHMEN

Im Jahr 2004 gelten folgende Aktivitäten als vorrangig:

- a) Valorisierung der im Rahmen der Titel-VI-Programme der Vorjahre erzielten Ergebnisse;

- b) Hilfe bei der Übersetzung von Dokumenten zur Darstellung bewährter Verfahren aufgrund einer Bewertung der Verfahren oder einer statistischen Erfassung ihrer Auswirkungen;
- c) Anpassung der von den Behörden eines Mitgliedstaats benutzten Kooperationshandbücher an den Bedarf eines anderen Mitgliedstaats und/oder eines Beitrittslands auf der Grundlage einer vorab durchgeführten Qualitätsbewertung;
- d) Studie über die Netze, Datenbanken, Info-Websites und Strukturen zur Verhinderung des Menschenhandels im Hinblick auf die Ermittlung der Ziele, der sich gegenseitig ergänzenden Aspekte und der Überschneidungen sowie der praxisbezogenen Ergebnisse.

IV. PRIORITÄTEN DES PROGRAMMS IM JAHR 2004

Die Vorschläge, die sich auf die oben genannten spezifischen Themen beziehen, werden Prioritätspunkte erhalten, wenn sie

- die Beitrittsländer mit einbeziehen und zur Folge haben werden, dass die Zusammenarbeit mit diesen Ländern intensiviert, deren Integration vorangetrieben und die Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands erleichtert wird;
- dazu beitragen, die Stabilität und Sicherheit der Union sowie die Bekämpfung der Kriminalität zu stärken, insbesondere wenn sie
 - Lösungen für die internationalen Probleme aufgrund der organisierten Kriminalität und des Terrorismus einschließlich der Terrorismusfinanzierung bieten,
 - Fortbildungsmaßnahmen im operativen Bereich zum Gegenstand haben,
 - einen direkten Bezug zur Umsetzung von Rechtsinstrumenten der Union aufweisen.

V. KRITERIEN ZUR BEWERTUNG DER VORSCHLÄGE

1. FÖRDERKRITERIEN UND -BEDINGUNGEN

Eine Finanzhilfe kann nur gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Eines der spezifischen Ziele des Programms AGIS wird verfolgt.
- An dem Projekt sind mindestens drei Partner (der Antragsteller plus zwei Partner) aus drei verschiedenen Mitgliedstaaten (oder aus zwei Mitgliedstaaten und einem Beitrittsland) beteiligt.
- Der Finanzhilfeantrag wird auf dem von der Europäischen Kommission elektronisch bereitgestellten Formular gestellt. Alle Abschnitte des Formulars müssen ausgefüllt werden.
- Den formalen Vorgaben wird entsprochen, und alle unter Punkt VII aufgeführten Dokumente werden beigelegt.

- Es wird ein auf Euro lautender, in Einnahmen und Ausgaben ausgewogener Finanzierungsplan beigefügt, dem zufolge die beantragte Finanzhilfe 70 % der Projektkosten nicht überschreitet. Mindestens 30 % der Gesamtkosten des Projekts müssen durch Beiträge des Antragstellers, seiner Partner und weiterer Geldgeber sowie durch Einnahmen gedeckt werden (dies gilt nicht für die speziellen Projekte und die ergänzenden Maßnahmen).
- Außerdem ist Folgendes zu beachten:
 - Die Laufzeit des Projekts darf zwei Jahre nicht überschreiten.
 - Das Projekt darf nicht schon abgeschlossen sein und muss zwischen dem 1. Juli 2004 und dem 31. Dezember 2004 beginnen (hiervon ausgenommen sind Zollmaßnahmen, die zum 1. Mai 2004 anlaufen können).

2. AUSSCHLUSSKRITERIEN

Von dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgeschlossen sind Antragsteller,

- die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;
- die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragsbefreiung nicht nachgekommen sind;
- die rechtskräftig wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist;
- die sich in einem Interessenkonflikt befinden;
- die im Zuge der Mitteilung der verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben.

3. AUSWAHLKRITERIEN

Es wird überprüft, ob

- eine ausreichende operative und fachliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers und seiner Partner vorhanden ist, damit das Projekt vollständig durchgeführt werden kann, der Zugang zu den einschlägigen Informationen gewährleistet ist und die entsprechenden Teilnehmer erreicht werden;
- eine ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit der Antragstellenden Organisation vorhanden ist.

Nur Anträge, die die vorstehenden Auswahlkriterien erfüllen, werden einer eingehenden Bewertung unterzogen.

4. ZUSCHLAGSKRITERIEN

Die Vorschläge werden vom Bewertungsausschuss anhand folgender Kriterien bewertet:

- Übereinstimmung mit den Programmzielen (A);
- europäische Ausrichtung des Projekts und Möglichkeit der Beteiligung von Beitritts- und Bewerberländern (B);
- Vereinbarkeit mit den Arbeiten, die gemäß den politischen Prioritäten der Europäischen Union im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit generell sowie in Strafsachen eingeleitet wurden oder geplant sind (C);
- Ergänzung sonstiger abgeschlossener, laufender oder geplanter Kooperationsprojekte (D);
- Fähigkeit des Veranstalters zur Durchführung des Projekts (E);
- Qualität des Projekts (Konzeption, Durchführung, Präsentation und erwartete Ergebnisse) (F);
- im Rahmen des Programms beantragter Förderbetrag im Verhältnis zu den erwarteten Ergebnissen (G);
- unmittelbare Ergebnisse und mittelfristige Auswirkungen (H).

Die Vorschläge werden anhand der erreichten Punktzahl in eine Rangliste aufgenommen. Die nachstehende Tabelle gibt Auskunft über die höchstmögliche Punktzahl für die einzelnen Kriterien.

Kriterium	Höchst mögliche Punktzahl
A	5
B	15
C	10
D	5
E	15
F	35
G	5
H	10

Außerdem können zusätzlich gemäß Punkt IV maximal fünf Prioritätspunkte vergeben werden.

VI. VORAUSSICHTLICHE AUFTEILUNG DER FINANZMITTEL 2004

Als finanzieller Bezugsrahmen für das Programm AGIS wurde für den Zeitraum 2003–2007 ein Betrag von 65 Mio. EUR festgelegt. Das vorgeschlagene Programmbudget für das Jahr 2004 beläuft sich auf 15 270 000 EUR; davon entfallen 14 470 000 EUR auf Projektfinanzhilfen, 400 000 EUR auf Betriebskostenfinanzhilfen und 400 000 EUR auf Bewertungsmaßnahmen.

Projektkategorie	Voraussichtlicher Höchstbetrag
Projekte mit einer Höchstfinanzierung von 70 %	12 299 500
Spezielle Projekte	1 447 000
Ergänzende Maßnahmen	723 500
Insgesamt	14 470 000

VII. PRAKTISCHE INFORMATIONEN ZUR ANTRAGSTELLUNG

Für die Antragstellung sind das dafür vorgesehene Formular und das Muster des vorläufigen Finanzierungsplans zu verwenden, die über folgende Website abrufbar sind:

http://europa.eu.int/comm/justice_home/jai/prog_de.htm

Der Antragsteller hat die angezeigten Felder auszufüllen und das Dokument sowohl auf einer Diskette oder CD-ROM als auch in Papierform (in dreifacher Ausfertigung) einzureichen.

Anträge auf einem veränderten Antragsformular, einem früher verwendeten Formular oder handschriftlich ausgefüllte Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

1. WELCHE DOKUMENTE SIND BEI DER ANTRAGSTELLUNG EINZUREICHEN?

Folgende Dokumente sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen:

- das Antragsformular, das vollständig auszufüllen und von der Person zu datieren und zu unterzeichnen ist, die befugt ist, für den Antragsteller Verpflichtungen einzugehen; der Antragsteller kann eine Übersetzung seines Antrags in eine andere Sprache beilegen;
- der Zeitplan für die Projektdurchführung;
- ein datierter und unterzeichneter vorläufiger Finanzierungsplan mit genauer Aufschlüsselung der voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen (das auszufüllende Standardformular ist über die Website der Kommission abrufbar);
- die Erklärungen der Partnerorganisationen (siehe Website JAI-AGIS).

Folgende Dokumente sind in einfacher Ausfertigung einzureichen:

- das datierte, unterzeichnete und mit Bankstempel und Unterschrift des Bankvertreters versehene Formular „Finanzangaben“;
- der letzte Jahresabschluss bei Antragstellern, die privatrechtlich organisiert sind oder den Status einer gemeinnützigen Organisation haben (staatliche und öffentlich-rechtliche Organisationen sind von der Einreichung eines solchen Dokuments ausgenommen);
- ein externer Prüfbericht, wenn die beantragte Finanzhilfe einen Betrag von 300 000 EUR übersteigt;

sowie

bei Vereinigungen (NRO):

- das Jahres-Arbeitsprogramm 2004 der Antrag stellenden Organisation mit einer detaillierten Beschreibung der geplanten Aktivitäten;
- ein Bericht oder eine Beschreibung der Aktivitäten, die die Organisation in den Jahren 2001 und 2002 durchgeführt hat oder noch durchführt;
- ein Organisationsplan und eine Aufgabenbeschreibung des Personals, einschließlich der Lebensläufe der Mitarbeiter, die mit den durchzuführenden Tätigkeiten betraut werden;
- ein Beleg für die Rechtsform der Organisation sowie deren Satzung bzw. Statuten;
- der vorläufige Finanzierungsplan für das Haushaltsjahr 2004 mit einer detaillierten Aufschlüsselung der veranschlagten Ausgaben und Einnahmen der Vereinigung;

bei Hochschulen oder Fachbereichen:

- der Nachweis, dass der Antragsteller finanzielle Verpflichtungen für die Hochschule eingehen kann.

Es steht den Antragstellern frei, darüber hinaus sonstige geeignete Unterlagen zur Unterstützung ihres Antrags einzureichen.

2. FRIST FÜR DIE EINREICHUNG DER ANTRÄGE

Die Anträge sind in einem verschlossenen Umschlag per Einschreiben oder Kurier an folgende Anschrift zu senden oder bei der nachstehend genannten Dienststelle zu hinterlegen (in diesem Fall wird eine unterzeichnete und datierte Empfangsbestätigung ausgestellt):

Postanschrift

Europäische Kommission
Generaldirektion „Justiz und Inneres“
Referat B5 — Verwaltung der Programme nach Titel VI (EU-Vertrag)
AGIS 2004 — Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen
LX 46, 3/159
B-1049 Brüssel

Adresse für die Hinterlegung

Europäische Kommission
Generaldirektion „Justiz und Inneres“
AGIS 2004 — Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen
LX 46, 3/159
Poststelle
Rue de Genève 1
B-1140 Brüssel-Evere

Antragsfrist:

- Einschreiben: Aufgabe spätestens am 13. Februar 2004 (Poststempel);
- Hinterlegung (persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter oder einen privaten Kurierdienst): spätestens am 13. Februar 2004 um 15.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit); der Beamte, der den Antrag entgegennimmt, stellt eine unterzeichnete und datierte Empfangsbestätigung aus.

Nach Fristende eingehende Anträge werden automatisch abgelehnt.

3. EMPFANGSBESTÄTIGUNG

Nach Öffnung der Vorschläge sendet die Europäische Kommission den Antragstellern eine Empfangsbestätigung zu, der diese entnehmen können, ob ihr Antrag fristgerecht eingegangen ist. Außerdem wird die Bezugsnummer des Antrags mitgeteilt.

VIII. SONSTIGE INFORMATIONEN

Die Antragsteller werden gebeten, den Leitfaden für das Programm AGIS auf folgender Website zu konsultieren:

http://europa.eu.int/comm/justice_home/jai/prog_de.htm

Die Antragsteller können Fragen per E-Mail oder Fax an die nachstehende Adresse bzw. Faxnummer richten; dabei ist deutlich die Bezugsnummer der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen anzugeben:

E-Mail-Adresse: JAI-AGIS@cec.eu.int

Fax (32-2) 299 82 15.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Europäische Gemeinschaft die Aufgabe hat, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern, und bei all ihren Tätigkeiten darauf hinwirkt, geschlechtsbedingte Ungleichheiten zu beseitigen (Artikel 2 und 3 EG-Vertrag). Deshalb werden Frauen besonders ermutigt, Vorschläge zu unterbreiten oder an ihrer Vorlage mitzuwirken. Bei Studien oder Forschungsprojekten weist die Kommission ferner auf die Bedeutung einer systematischen Aufschlüsselung aller verwendeten Statistiken nach geschlechtsspezifischen Aspekten und die Bedeutung der Analyse einer potenziell unterschiedlichen Auswirkung der Maßnahmen auf Männer und Frauen hin, auch wenn diese Statistiken bzw. Maßnahmen zunächst geschlechtsneutral erscheinen.

1. ANTRAGSVERFAHREN

Die Kommission kann sich jederzeit, bevor die endgültige Entscheidung gefällt wird, mit Fragen oder Ersuchen um zusätzliche Informationen an die Antragsteller wenden. Bleiben derartige Fragen oder Ersuchen innerhalb einer vorgegebenen Frist unbeantwortet, kann dies zum Ausschluss des Antrags führen. Die Antragsteller sollten sicherstellen, dass sie bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens rasch erreichbar sind. Die Tat-

sache, dass die Kommission einen Antragsteller kontaktiert, ist nicht gleichbedeutend mit einer positiven Bewertung des Vorschlags und kein Hinweis auf eine Vorauswahl.

Der Bewertungsausschuss beabsichtigt, die Arbeiten für die Vorauswahl Ende April 2004 abzuschließen. Danach wird er den Ausschuss der Vertreter der Mitgliedstaaten anhören, der durch den Beschluss zur Aufstellung des Programms eingesetzt wurde.

Anschließend trifft die Kommission ihre Entscheidung über die Vorauswahl; die Antragsteller werden spätestens am 30. Juni 2004 schriftlich über das Ergebnis ihrer Antragstellung unterrichtet.

Auskünfte zum Ergebnis der Auswahl erteilt die Kommission erst nach der endgültigen Entscheidung.

Bei Projektvorschlägen von Organisationen aus Ländern, die der Europäischen Union 2004 beitreten, und bei Projekten, an denen Beitrittsländer beteiligt werden, um die vorgeschriebene Zahl der mitwirkenden Mitgliedstaaten zu erreichen, gilt die Entscheidung erst nach dem tatsächlichen Beitritt als endgültig.

Begünstigte einer Vereinbarung im Rahmen dieses Programms erhalten nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien eine Vorauszahlung in Höhe von 60 %. Die genaue Berechnung des Restbetrags der Finanzhilfe erfolgt nach Projektabschluss auf der Grundlage der von dem Begünstigten eingereichten Belege.

2. NACHTRÄGLICHE BEKANNTMACHUNG

Alle im Laufe eines Haushaltsjahres gewährten Finanzhilfen müssen im ersten Halbjahr nach Abschluss des Haushaltsjahres, zu dessen Lasten sie gewährt wurden, auf der Website der Gemeinschaftsorgane veröffentlicht werden. Diese Informationen können auch in anderer geeigneter Form, u. a. im *Amtsblatt der Europäischen Union*, bekannt gemacht werden. Veröffentlicht werden mit Zustimmung des Empfängers der Finanzhilfe:

- a) der Name und die Anschrift des Begünstigten;
- b) der Gegenstand der Finanzhilfe;
- c) der gewährte Betrag und der Satz für die Finanzierung der Kosten des Projekts bzw. des genehmigten Arbeitsprogramms.

Von dieser Verpflichtung kann die Kommission absehen, wenn die Veröffentlichung der Informationen die Sicherheit der Begünstigten gefährden oder ihren Geschäftsinteressen schaden könnte.

Jeder Empfänger einer Finanzhilfe hat für die Öffentlichkeitswirksamkeit der von der EU gewährten Unterstützung zu sorgen.